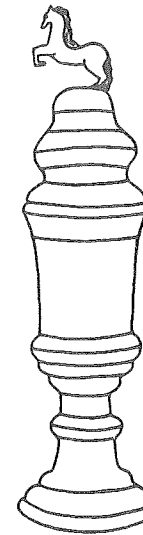


Das Deichwesen
im
Gartower Deich- und Wasserverband

Festschrift
anlässlich der Stiftung des
Garotwer Deichschau - Pokals vor 200 Jahren

von
Otto Puffahrt
im Wasserwirtschaftsamt Lüneburg



Lüneburg 1978

Das Deichwesen
im
Gartower Deich- und Wasserverband

Festschrift
anlässlich der Stiftung des
Gartower Deichschau-Pokals vor 200 Jahren

von
Otto Puffahrt
im Wasserwirtschaftsamt Lüneburg

Schrift
Sieglinde Luy, 2121 Seedorf/Dahlenburg

Auflage
1000 Exemplare

Druck
C. Beckers Buchdruckerei, 3110 Uelzen

Alle Rechte vorbehalten

Lüneburg 1978

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einführende Bemerkungen	1
2. Deichschau-Pokal	3
3. Die Ämter Gartow und Schnackenburg	7
4. Allgemeines über die Deiche und die Deichordnungen	9
5. Die Deiche des Gartower Deich- und Wasserver- bandes	12
6. Deichaufsicht im ehemaligen Gerichtsbezirk Gartow	19
7. Das Deichwesen im Amt Schnackenburg (1747)	20
8. Einrichtung und Verbesserung der Deichinspektion an der Elbe 1746 - 1748	23
9. Deichvögte, Deichvogtdienst	24
10. Deichschau im Gartower Deichverband vor hundert Jahren (1868)	31
11. Organisation der Deichverteidigung im Gartower Deichverband vor hundert Jahren	34
12. Hochwasser, Deichbrüche und Überschwemmungen ..	35
12.1 Das Hochwasser von 1855	42
12.2 Das Sommerhochwasser 1954 Deichbruchgefahr bei Gummern	50
13. Gaulmwasser, Binnenlandüberschwemmungen	54
14. Technik des Deichbaues	56
15. Deichhöhen, Deicherhöhungen	58
16. Vor 1945 ausgeführte Baumaßnahmen der letzten Jahrzehnte	60
17. Von 1945 bis 1974 ausgeführte Deichbaumaß- nahmen	62
18. Erhöhung, Verlegung und Verstärkung der Elbe- und Rückstauedeiche seit 1975	66
19. Danksagung	73
20. Quellenverzeichnis	74

Anhang

Anlage 1	Fürstl. Cammer-Ausschreiben, wegen zeitiger Reparierung des an Teichen, Schlachten, Stack-Wercken und dergleichen sich eräugen- den Schadens vom 4. Junii 1694
Anlage 2	Deichordnung von 1748
Anlage 3	Instruktion für den gräflich von Bernstorffschen interiministen Deichvoigt Schulze zu Gartow
Anlage 4	Liste der Deichstrafen von 1779
Anlage 5	Bekanntmachung vom 22. Januar 1850
Anlage 6	Verordnung über die Deichverteidigung im Gartower Deich- und Wasserverband vom 15. Februar 1973
Anlage 7	Liste der im Deichschau-Pokal eingravierten Namen (Stand: Anfang 1978)

1. Einführende Bemerkungen

Die traditionelle Wirtschaftsform in den Niederungsgebieten der Elbe, den Elbmarschen, ist die Landwirtschaft.

Seit jeher wurden gerade diese fruchtbaren Marschgebiete vom Menschen intensiv genutzt; verständlicherweise versuchte er, diese Existenzgrundlage nachhaltig vor störenden Einflüssen zu sichern. Als einer der größten Schadenbringer stellte sich das häufig auftretende Hochwasser heraus, das oftmals die Arbeit von Jahren innerhalb weniger Tage zunichte machen konnte. Deshalb errichteten die Elbmarschbewohner Deiche, um diese Naturgewalt abwehren zu können. Arbeit von sehr vielen Generationen war nötig, bis die Deiche ihre heutige Form und Höhe erreichten und einen wirksamen Hochwasserschutz leisten konnten. Schon frühzeitig schlossen sich mehrere Ortschaften zur Pflege, Instandsetzung und Erhöhung der Deiche zu sogenannten "Deichbänden" zusammen, weil der Deichschutz wegen seiner überregionalen Bedeutung nur von der Gemeinschaft getragen werden kann.

Von einem solchen Deichverband im Landkreis Lüchow-Dannenberg, nämlich dem Gartower Deich- und Wasserverband, soll im Folgenden die Rede sein. Wie alle Deichverbände an der Elbe ist auch der Gartower Deichverband sehr alt, das Gebiet ist also schon frühzeitig eingedeicht worden. Leider ist im eingedeichten Gebiet des Gartower Deich- und Wasserverbandes eine Kleischicht mit nur geringer Mächtigkeit vorhanden. Diese dünne, nicht überall deckende Kleischicht bewirkt als zusätzliches Erschweris bei Hochwasser das Auftreten von Qualmwasser. Es wird bei hohen und langanhaltenden Wasserständen der Elbe durch die meist sandigen und kiesigen Bodenschichten unter dem Deich hindurchgedrückt, bis es mehr oder weniger entfernt vom Deich binnenseits in den niedrigen Geländesenken zutage tritt und erhebliche Überschwemmungen anrichten kann.

Von drei Seiten mit Deichen umschlossen, hat der Deichverband eine lange Deichstrecke von rd. 24,5 km zu verteidigen bzw. zu unterhalten und ist daher besonderen Gefahrensituationen ausgesetzt. Stete Wachsamkeit und eine strenge Regelung der Pflichten waren und sind gerade im Gartower Deich- und Wasserverband von entscheidender Bedeutung.

Der Gartower Deichverband war vor 1862, also vor Inkrafttreten der Deich- und Sielordnung, für das Fürstenthum Lüneburg vom 15. April 1862 nicht ein gesetzlicher Deichverband. Zwar sorgte eine staatliche Aufsicht für die Einhaltung der auferlegten Deichpflichten, sie hatte aber keine gesetzliche Grundlage. Das änderte sich im Jahre 1862, als alle Deichverbände - außer dem Laascher Deichverband - im Lüneburger Land gesetzliche Deichverbände wurden.

Bis Inkrafttreten des Niedersächsischen Deichgesetzes vom 1. März 1963 am 1. April 1963 galt die alte Deich- und Sielordnung von 1862. Am 26. August 1950 wurde der Gartower Deichverband in einen Deich- und Wasserverband im Sinne der Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 umgestaltet, d.h. er nahm nun als neue und zusätzliche Aufgabe innerhalb seines Verbandgebietes auch die ordnungsgemäße Entwässerung wahr. Bei der Umgestaltung erlosch auch die Funktion des Restorfer Schleusenverbandes, der bis dahin neben dem Deichverband zum Zwecke der Entwässerung fungierte.

Der neue Gartower Deich- und Wasserverband gab sich eine neue Satzung, in welcher die wichtigsten Aufgaben zur Erhaltung der Deiche und Entwässerungsanlagen schriftlich niedergelegt wurden. Die Satzung wurde am 1. April 1969 geändert bzw. neu verfaßt.

Im Jahre 1976 wurde der Gartower Deich- und Wasserverband um 518 ha auf 3 566 ha unter Hinzuziehung des neu eingedeichten Gebietes Gartow-Nienwalde links der Seege erweitert. Bis der Gartower Deich- und Wasserverband seine heutige Form und Gesetzesgrundlage erhielt, war es ein langer Weg. Um diesen Weg zurückverfolgen und die mannigfachen Sorgen, Nöte, Bestrebungen und Aufbauleistungen in früherer Zeit verstehen und würdigen zu können, dafür soll diese Festschrift anlässlich der Stiftung des Deichschau-Pokales vor nunmehr 200 Jahren dem Leser Information und Wegweiser sein.

Der Verfasser

2. Deichschau-Pokal

Unmittelbare Veranlassung dieser Schrift ist die vor 200 Jahren erfolgte Stiftung des Gartower Deichschau-Pokales. Seiner Form wegen ist der Pokal schnell als einmalige historische Rarität zu erkennen und zieht sofort bewundernde Blicke auf sich. Stellen wir ihn also kurz vor:

Seine Höhe ohne Deckel beträgt 43 Zentimeter, mit Deckel erreicht er die stolze Höhe von 68,5 Zentimeter. Der Kopfdurchmesser weist 17,7 Zentimeter, der Fußdurchmesser 19,8 Zentimeter auf und der kleinste Durchmesser im unteren Drittel beträgt sogar nur 7 Zentimeter.

Der ganze Pokal besteht aus reinem Zinn, er hat ein Fassungsvermögen von 4 Litern. Als Besonderheit befindet sich - sozusagen als krönendes Element - auf dem Deckel ein plastisch geformtes springendes Niedersachsen-Roß. Das Fußstück des Pokals ist hohl, der Boden des Kelches liegt in 17 Zentimeter Höhe vom Fuß aus gemessen. Aus den beigegeführten Zeichnungen ist das weitere Aussehen des Deichschau-Pokales ersichtlich.

Am Pokal fällt sofort auf, daß er über und über mit eingravierten Namen bedeckt ist. Bei genauerem Hinsehen bleibt der Blick auf eingravierte Schriftzüge haften, die größer als die übrigen und weniger sorgfältig eingraviert sind. Dieser Gravurblock enthält folgende Worte:

"Dieser Wilkunt ist von benannten Scheüers
zum Andencken geschencket Anno 1778 d.
29 ten September".

Darunter aufgeteilt in drei Reihen finden sich die Namen der Stifter.

1. Reihe G. Gartow

M.C. Klare 1797, J. Belitz, J.H. Wieblitz,
D. Wendt, J. Tecke, J. Hanne

2. Reihe

J.H. Kackerbeck, J.J. Wilck, J.C. Wulweber,
J.F. Köhn, J.C. Steiling, P.C. Rösch,
J.C. Belitz, J.J. Jürgens, F. Werncke

3. Reihe

J.A. Blumenthal, D.P. Schnackenburg
J.C. Schultze, G.F. Felsing, Fischer

Von diesen 19 genannten Deichschauern stammten 15 aus dem alten Gerichtsbezirk Gartow, die übrigen 4 Deichschauer aus dem Amt Schnackenburg. Auffällig und nicht zu deuten ist die Jahreszahl "1797" hinter dem ersten Namen M.C. Klare, vielleicht ist die Jahreszahl später hinzugraviert worden, als Klare ein weiteres Mal als Deichschauer fungierte. Die Buchstaben "D.P." hinter dem Namen J.A. Blumenthal stehen für Deichprotokolleur.

Nur eine einzige Notiz ließ sich in Verbindung mit dem Deichschau-Pokal auffinden. In einem Aktenstück (1) des Gräfl. von Bernstorff'schen Archives in Gartow ist eine Liste "Von dem sogenannten Hänsel oder Antrittsgelde" erhalten geblieben, die wie folgt hier zum Abdruck kommt:

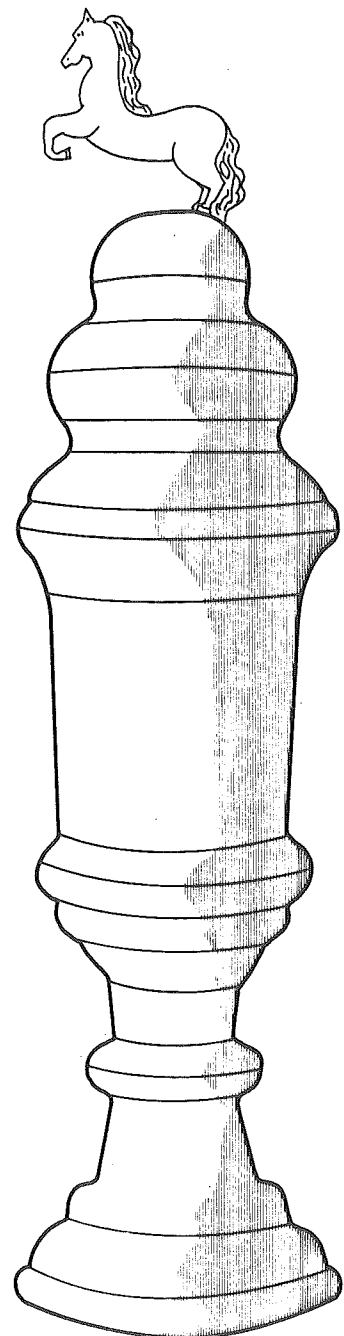
Bey Introducierung eines neuen Deich Directoris, Protocollisten oder Deichschauers wird der Schau etwas willkürliches an Gelde zur Discretion gegeben und zwar von dem Directore bis auf 1 Reichsthaler 8 Gute Groschen, von dem Protocollisten bis auf 16 Gute Groschen, und von einem Deichschauer bis auf 8 Gute Groschen.
Ein junger angehender Hauswirth gibt zum erstenmal 2 Gute Groschen, wenn er mit Bier angefüllten Willkom (Pokal), welcher in einem Zinnern Pocal etwa drey Quart groß bestehet, nicht selber mit einem Gehülffen austrincken will. Trinckt er ihn aber mit seinem Gehülffen aus, so gibt er Nichts.

Diese Zeilen wurden im Jahre 1779 niedergeschrieben.

Mehr als 150 Jahre vergingen, bis man sich wieder an den Pokal erinnerte und die alte Tradition des "Einhänseln" pflegen wollte. Hierfür mußte aber erst der Pokal wieder beschafft werden, der vor Jahren vom Deichverband an den Lüchower Alterstumsverein abgegeben wurde.

Für die Wiederbeschaffung des Pokals an den Deichverband setzten sich im Jahre 1931/32 der Landrat Freiherr von Löhneysen,

Deichschau - Pokal (etwa 1/3 der natürlichen Größe)



- 6 -

Lüchow, und der Regierungsbaurat Schulze, Lüneburg, besonders ein. Von Löhneysen schrieb im Februar 1932 an den Vorstand des Altertumsvereins, Herrn Amtsgerichtsrat von Goeben mit der Bitte um Rückgabe des Pokals unter Hinweis darauf, daß auch der Wilhelmsburger-, Altenwerder- und Finkenwerder Deichverband ebenfalls einen ähnlichen, kulturhistorisch wertvollen Deichschaupokal besäßen.

Der Vorstand des Altertumsvereins Lüchow verschloß sich der Bitte nicht und übergab dem Gartower Deichverband im März 1932 den Pokal "zu treuen Händen", nachdem Landrat von Löhneysen mit Herrn von Goeben persönlich gesprochen und das Deichamt Lüchow formell einen Antrag gestellt hatte. Auf welche Weise der Deichschaupokal in den Besitz des Altertumsvereins kam, konnte nicht geklärt werden (2).

Bei der Frühjahrsdeichschau am 26./27. Mai 1932 konnte nach langer Zeit wieder der alte Brauch des "Einhenseln" aufgenommen werden, der bis heute getreu weitergeführt wird.

Nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges war der Pokal ein weiteres Mal vom Verlust bedroht, die damalige Besatzungsmacht hatte ihn schon beschlagnahmt. Durch die Besonnenheit oder Einflußnahme eines Unbekannten konnte der Deichschaupokal in den Nachkriegswirren beim Deichverband aufbewahrt und gerettet werden.

Seit 1932 wurden immer mehr Namen auf den Pokal eingraviert. Unter den bis heute insgesamt 105 eingravierten Namen finden sich bedeutende Personen wie Regierungspräsidenten, Regierungsvizepräsidenten, Oberkreis- und Kreisdirektoren, Ober- und Bauräte, Bauinspektoren, Ingenieure und Techniker. Ferner sind zu nennen Deichvögte, Deichhauptmänner, Referendare und andere in Beziehung zur Deichschau stehende Personen. Eine Liste sämtlicher 105 Namen ist in einem Anhang beigelegt. Jeder, der zum erstenmal an der Deichschau teilnahm, mußte die Prozedur des "Einhenseln" über sich ergehen lassen und wurde mit der Eingravierung seines Namens belohnt.

Heutzutage besteht die Deichschaukommission aus Deichhauptmann, Deichgeschworenen, Deichvogt und Vertretern der Oberen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung) und der Unteren Aufsichtsbehörde

(Landkreis) sowie dem Wasserwirtschaftsamt, die sich zum Mittagessen in Schnackenburg im Gasthaus " Zum Anker " versammeln. Nach der Einnahme des Mittagessens fordert der Deichvogt den oder diejenigen Personen auf, die zum ersten Male an der Deichschau teilnehmen, sich zu erheben. Sie treten vor und bekommen eine Serviette um den Hals gebunden. Der Gastwirt füllt den Pokal mit einer Flasche Rotwein. Der Deichvogt sagt sodann folgenden Spruch vor, den der Neuling wiederholen muß:

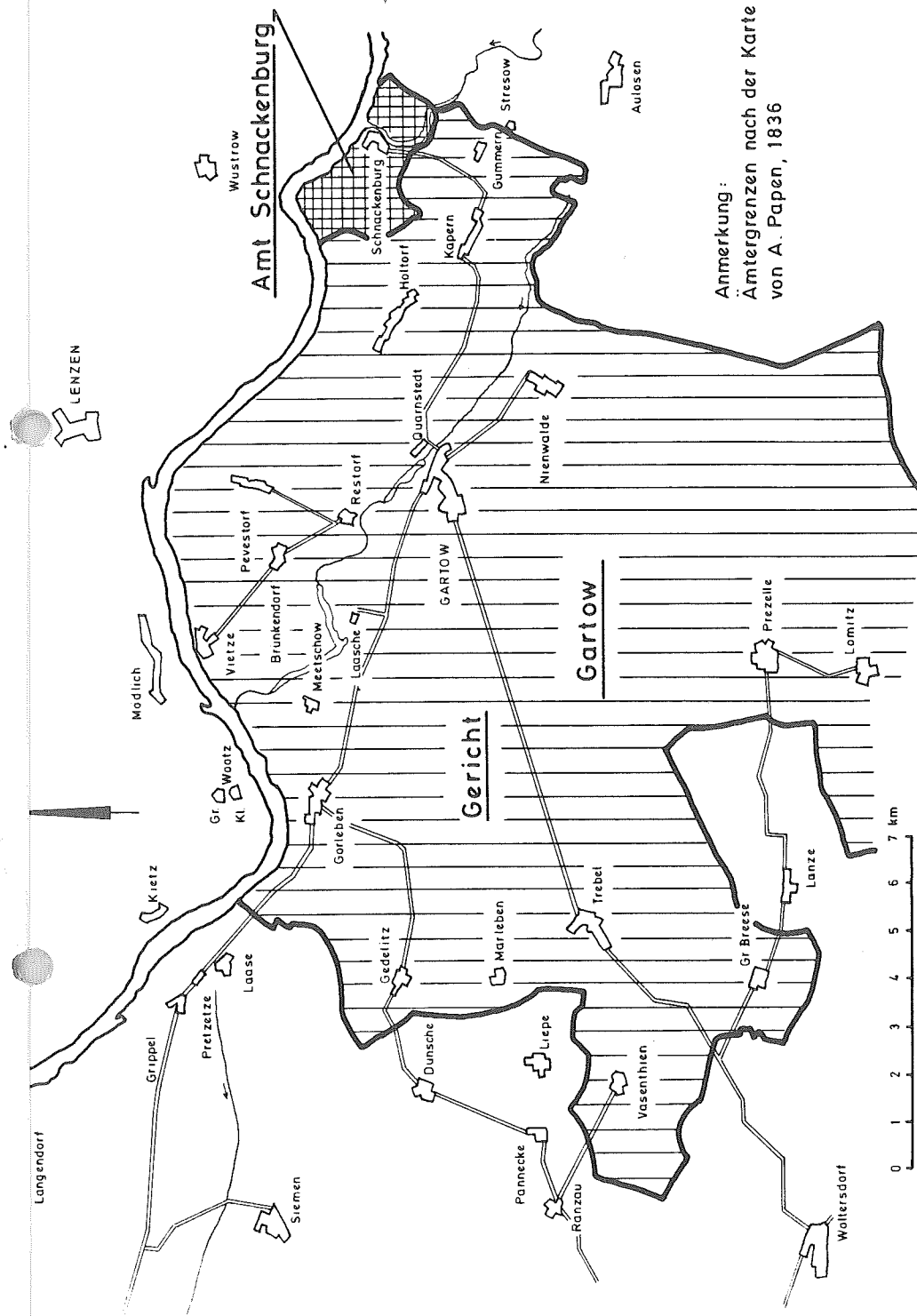
"Auf des Landes Wohlfahrt,
auf des Hauses Gerechtigkeit,
auf aller Deichschauer und Deichschauer Frauen Gesundheit
und auf die Wiedervereinigung unseres deutschen Vaterlandes
leere ich diesen Becher!"

Mit Land ist das Königreich Hannover, mit Haus das Haus Gartow (Graf von Bernstorff) gemeint. Der Inhalt des Pokals muß vom Neuling ohne abzusetzen und bei Vermeidung des Vergießens geleert werden. Nach bestandener Prozedur wird der Name des Neulings auf den Deichschaupokal eingraviert. An der Unterelbe in Wewelsfleth bei Glückstadt hat sich eine ähnliche Tradition erhalten. Dort wurde "ein warmer Würzwein, nach alter Vorschrift gebraut und in jahrhundertealtem Zinnkrug gereicht. Jeder Deichgeschworene und der gestrenge Herr Landrat selber sowie jeder Gast muß ihn mit einem Spruch zum Lobe des Heimatlandes auf einen Zug leeren". (3)

3. Die Ämter Gartow und Schnackenburg

Graf von Bernstorff übernahm im Jahre 1694 die Gutsherrschaft, die sich bis dahin im Besitz der Familie von Bülow befand. Gartow war damals nur der Sitz einer Vogtei und unterstand dem Amt Schnackenburg.

Sechszwanzig Jahre später ab 1720 gelang es Graf von Bernstorff, die Errichtung eines sogenannten Geschlossenen Adelligen Gerichts Gartow zu erreichen, das den Ämtern gleichgestellt war.



Das Amt Schnackenburg verlor nun Gartow und alle dazugehörigen Dörfer, so daß zuletzt nur noch die Stadt Schnackenburg zum Amt Schnackenburg gehörte.

Am 15. Juli 1850 sind das Amt Schnackenburg und das Geschlossene Adelige Gericht Gartow aufgehoben worden und der Amtsbezirk erhielt nun die Bezeichnung "Königliches Amt Gartow-Schnackenburg" mit Sitz in Gartow. Nach Durchführung der Amtsreform vom 1. Oktober 1852 führte das neue Amt nicht mehr die Bezeichnung Gartow-Schnackenburg, sondern nur noch Gartow.

Bei der nächsten Verwaltungsreform wurde das Amt Gartow mit Wirkung vom 1. Juli 1872 mit dem Amt Lüchow vereinigt und war nun ein Teil des Amtes Lüchow.

Mit Wirkung vom 1. April 1885 erfolgte die Umbenennung des Amtes Lüchow in "Kreis Lüchow", der wiederum ab 1. Oktober 1932 mit dem Kreis Dannenberg vereinigt wurde und sich nun Kreis Lüchow-Dannenberg nannte.

4. Allgemeines über die Deiche und die Deichordnungen

Das Deichwesen an der Elbe und dasjenige im Gartower Deichverband hat schon ein altes Herkommen; Dammert (4) berichtet zum Beispiel, daß er bei der von der Königlichen Regierung befohlenen Neuordnung der Deich- und Strombauregistratur des Amtes Hitzacker in den Jahren 1797 - 1800 die Entstehung des Deichwesens bis ins 15. Jahrhundert zurückverfolgen konnte.

Mit der Besiedelung der Elbmarschen begann auch der Bau von Deichen, wahrscheinlich unter Mithilfe bzw. Anleitung von Friesen oder Holländern. Es kann mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß bereits im 12. Jahrhundert eine durchgehende Deichlinie entlang der Elbe vorhanden war. Davor hatte man mehrere kurze Deichstrecken erbaut, die zwischen natürlichen Geländehöhen (Dünen, Sandberge u.ä.) oder Wurten eine Verbindung herstellten.

Allerdings besaßen die damaligen Deiche längst nicht die heutigen Höhen und Abmessungen, sondern sind als einfache Verwallungen (niedrige Erddämme) zu verstehen.

Wegen ihrer geringen Höhe kam es in der Anfangszeit des Deichbaues oft zu Deichbrüchen, danach erfolgten Deicherhöhungen, um die Deichbruchgefahr zu vermindern. Solche gewaltigen Bauarbeiten konnten nur gemeinschaftlich ausgeführt werden, da

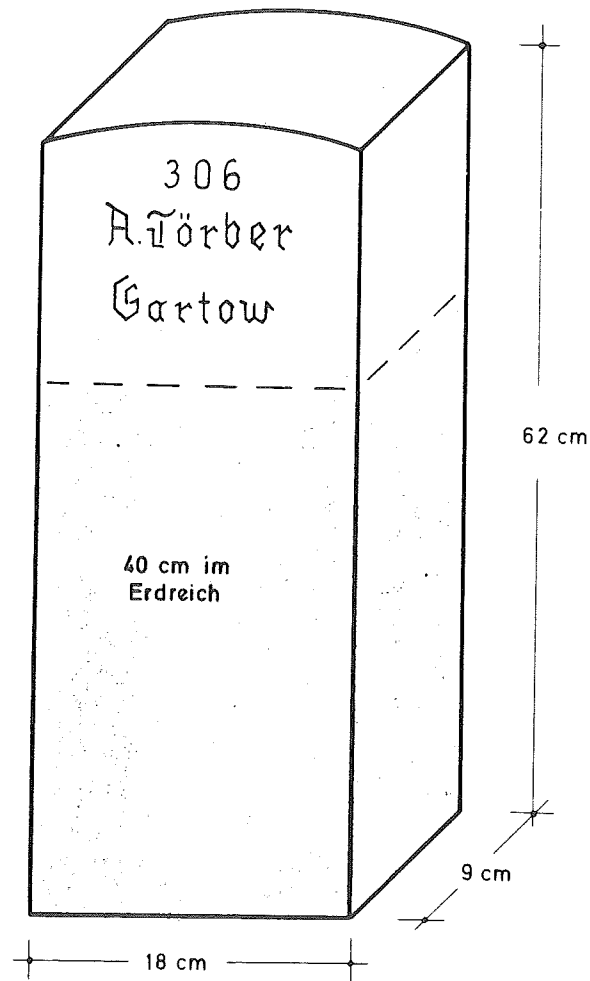
sie auch der Gemeinschaft dienten. Seither hatten sich die Marschbewohner bis zum heutigen Tage gegen diese Naturgewalt zu behaupten, wobei das Wasser oftmals als Sieger hervorging. Gemeinsame Anstrengungen beim Deichbau und bei der Deichaufsicht waren nötig, um die Deiche in einem schützenden Zustande zu erhalten.

Auch die Landesherrschaft hatte ein Interesse daran, den Marschbewohnern Schutz vor Hochwässern zu gewähren, nicht zuletzt um sich eine gute Steuereinnahme zu sichern. Daher erließen die ersten Fürsten aus dem Hause Hohenzollern schon im Jahre 1476 in Tangermünde eine erste Deichordnung, die im Jahre 1567 und 1584 geändert bzw. erweitert worden ist. Stärkere Besiedlung und Kultivierung der Elbmarschen sowie Nachlässigkeiten bei der Deichpflege und Deichaufsicht und nicht zuletzt ein mangelhafter Zustand der Deiche veranlaßte die Landesherrschaft am 6. September 1664 eine neue Deichordnung zu proklamieren. Der Dreißigjährige Krieg hatte großen Schaden an den Deichen gebracht und sie befanden sich in denkbar schlechtem Zustande. Nur zu verständlich war der Wunsch der Landesherrschaft, wieder starke Deiche an der Elbe zu wissen. Die Deichordnung umfaßte 33 Punkte, in denen Anleitungen zur besseren Deichunterhaltung sowie zum Deichbau enthalten waren. Ferner sollte die Deichordnung jährlich zweimal bei Abhaltung des Gottesdienstes im vollen Wortlaut vor der Gemeinde verlesen werden.

Die dem Menschen angeborene Trägheit in gemeinschaftlichen Dingen und neu gewonnene Erkenntnisse im Deich- und Strombau mag die Landesherrschaft im Jahre 1748 bewogen haben, eine erweiterte Deichordnung zu erlassen. Diese Deichordnung ist als Anlage 2 abgedruckt.

Gleichzeitig wurde die Deichinspektion an der Elbe mit der Einsetzung von Deichvögten in den einzelnen Ämtern verbessert. Für die Beaufsichtigung der Deichvögte und Stackmeister (Buhnenbaumeister) sind im Jahre 1759 Deich- und Wasserbauinspektoren angestellt worden.

Mit diesen Maßnahmen konnte eine wirkungsvolle Deichaufsicht erreicht werden. Ebenfalls im Jahre 1748 begann man zwecks Unterhaltung der Deiche diese in kleine Abschnitte (Deichkabeln) einzuteilen und zu numerieren. Die Nummern und die Anfangsbuchstaben des "Kabelinhabers" wurden auf sogenannten Kabelsteinen (siehe nachfolgende Zeichnung) vermerkt.



Ehem. Kabelstein am Schöpfwerk Restorf

(Kabelnummer und Name des Kabelinhabers sind im Stein eingemeißelt)

Je nach Besitzverhältnissen konnte die Länge der Deichkabeln zwischen 5 und 500 m betragen. Ein jeder, der Land am Deich besaß, hatte die Pflicht, ein Teilstück des Deiches in Länge des Landstreifens, welcher am Deich belegen war, zu pflegen und Schäden auszubessern. Alle Kabelinhaber waren in Deichrollen (Verzeichnis) und den Amtsregistraturen namentlich mit Angabe der zu unterhaltenden Deichstrecke aufgeführt. Aufgrund seines Besitzstandes mußte Graf von Bernstorff erhebliche Deichstrecken unterhalten.

Im Jahre 1810 sind die Deichkabeln des Quarnstedter Deiches oberhalb der Seegebrücke in Gartow neu vermessen worden. Die Pflege der Deiche bestand im Sommer darin, die Unkräuter (Disteln) auf den Böschungen zu beseitigen, nach den Winterhochwässern schadhafte Stellen instandsetzen und die tiefen Wagenspuren auf der Deichkrone bis zum Winteranfang mit Sand zu verfüllen. Für Deichverteidigungszwecke mußte jeder Kabelinhaber eine ausreichende Menge Holzpfähle und "Schölbusch" (Tannenreisig, Kiefernbusch o.ä.) bereithalten.

Mit den Deichordnungen sind gleichzeitig Strafbestimmungen erlassen worden, die Säumige zur Deicharbeit anhalten sollten. Bei Nichtbefolgung der Deichpflichten wurde ein Strafgeld angesetzt und von den Deichgeschworenen eingezogen.

Wie "amtsseitig" die Voraussetzungen für das Reparieren und die Verteidigung der Deiche getroffen wurden, zeigt die Anlage 1. Als Anlage 2 ist ein Anhang die Deichordnung für das Fürstenthum Lüneburg abgedruckt. Es ist lesenswert, wie damals genau diejenigen der Deichunterhaltung und der Deichverteidigung abträglichen Tatbestände reglementiert wurden, die auch heute noch immer Gegenstand der Beanstandungen bei den Deichschauen sind.

5. Die Deiche des Gartower Deich- und Wasserverbandes

Das Gebiet des Gartower Deich- und Wasserverbandes wird im Norden vom Elbedeich, im Westen von dem Höhenrücken Hühbeck, im Süden vom Seegerückstaudeich und im Osten vom Alanddeich umschlossen bzw. geschützt.

Die Böschungsneigungen waren durch eine Verfügung der vormaligen Landdrostei Lüneburg im Jahre 1865 festgesetzt worden.

Im Falle eines Deichbruches im Gartower Deichverband sind hier zwei Durchstichstellen im Seegerückstadeich für das schadhlose Abfließen der eingedrungenen Wassermassen bezeichnet worden. Beide Durchstichstellen befinden sich zwischen Brünkendorf und Restorf und waren früher durch besondere Hinweistafeln kenntlich gemacht.

Elbedeich

Der Elbedeich beginnt mit Deich-km 0,0 in Schnackenburg und endet in den hochwasserfreien Höhen am Hühbeck mit Deich-km 10,500. Diese Deichstrecke war in vier Deichreviere unterteilt, diese wiederum waren früher in sogenannte Deichkabeln (bestimmte Deichabschnitte) nochmals unterteilt.

1. Das Deichrevier Schnackenburg

erstreckte sich von Deichkabel Nr. 47 bis Nr. 86 mit einer Länge von 3 515 m. Die Deichkrone hat eine Breite von 3 m, die Außenböschung besitzt eine Neigung von 1 : 2,5 bis 1 : 3, die Binnenböschung eine solche von 1 : 1,5 bis 1 : 2,5. Auf 2 780 m Länge besteht eine Binnenberme, an der Außenseite des Deiches befinden sich zwei Grundbetten (schräge Böschung aus Faschinenpackwerk unter Wasser) von 195 m bzw. 607 m Länge. Ferner sind 8 Binnen- und 8 Außenrampen vorhanden. Bei Deichkabel Nr. 62 befand sich ein kleiner Flügeldeich von 19 m Länge, die sogenannte steinerne Bühne. Er hatte eine Kronenbreite von 1 m, die Höhe über Gelände betrug 3 m und besaß zu beiden Seiten eine Böschungsneigung von 1 : 3. Der Flügeldeich bestand aus Kleierde und war mit Bäumen und Büschen bewachsen.

Etwa 700 m unterhalb befand sich ein zweiter Flügeldeich mit 144 m Länge. Er hatte eine Kronenbreite von 1 m, die Außenböschung war auf 1 : 3 und die Binnenböschung auf 1 : 1,5 geneigt. Der Flügeldeich lag am Deichanschluß 3,5 m, am Kopfende etwa 2,3 m über Gelände.

2. Das Deichrevier Holtorf

erstreckte sich von Deichkabel Nr. 87 bis Nr. 116 mit einer Länge von 2 142 m. Die Deichkrone hat eine Breite von 3 m, die Böschungen sind mit 1 : 2,5 geneigt. Auf 350 m Länge ist

binnendeichs eine Berme angelegt, zwei Grundbetten von 215 m bzw. 710 m Länge sind ebenfalls vorhanden. Der Deich liegt zum großen Teil scharf zur Elbe. Am Deich befinden sich 5 Außen- und 5 Binnenrampen.

3. Das Deichrevier Elbholz

erstreckte sich von Deichkabel Nr. 117 bis 118 mit einer Länge von 3 822 m. Die Breite der Deichkrone beträgt 3 m, die Außen- und Binnenböschung hat eine Neigung von 1 : 1,5 bis 1 : 2,5. Etwa 500 m oberhalb und unterhalb der Försterei Elbholz ist der Binnendeichfuß durch eine Berme verstärkt. Der Außendeichfuß bei den 3 unmittelbar an der Försterei Elbholz gelegenen Bracks ist durch Grundbetten geschützt. Zwischen den Bracks bei Deichkabel Nr. 118 ist der Deich im Jahre 1814 gebrochen. 5 Außen- und 5 Binnenrampen befinden sich im Deichrevier.

4. Das Deichrevier Pevestorf

erstreckte sich von Deichkabel Nr. 119 bis Nr. 182 und hat eine Länge von 1 572 m. Die Deichkrone hat eine Breite von 3 m, die Böschungen besitzen eine Neigung von 1 : 2. Auf ganzer Länge besteht eine 3 m breite Binnenberme, am Außendeichfuß befindet sich ein 200 m langes Grundbett.

Seegerückstadeich

Der Seegerückstadeich beginnt in den hochwasserfreien Höhen des Hühbecks und verläuft über Restorf, Quarnstedt bis zu den ebenfalls hochwasserfreien Höhen der Gemarkung Gummern mit einer Gesamtlänge von 10 903 m. Diese Deichstrecke war in 6 Deichreviere und wie die Elbedeiche in Deichkabeln unterteilt.

1. Das Deichrevier Brünkendorf

erstreckte sich von Deichkabel Nr. 0 bis Nr. 152 mit einer Länge von 2 273 m. Die Breite der Deichkrone beträgt 3 m, die Außenböschung hat eine Neigung von 1 : 2 bis 1 : 3, die Binnenböschung eine solche von 1 : 1,5 bis 1 : 2. Auf 530 m Länge befindet sich am Deich eine Binnenberme. Etwa 770 m vom Deichbeginn ist auf 124 m Länge im Jahre 1855 der Deich durchgebrochen und später aus sandiger Erde wieder neu hergestellt worden. Am Deich befinden sich je 2 Außen- und Binnenrampen.

2. Das Deichrevier Restorf

erstreckte sich von Deichkabel Nr. 153 bis Nr. 248 im Dorf Restorf und hat eine Länge von 1 714 m. Die Breite der Deichkrone beträgt anfangs auf 1 270 m Länge 3 m, auf weiteren 184 m 6 m und 7 m auf 200 m Länge. Die Neigung der Außenböschung beträgt 1 : 2,5 bis 1 : 3, die der Binnenböschung 1 : 2. Auf 638 m besteht eine Binnenberme. Von Deichkabel Nr. 161 bis Nr. 168 ist im Jahre 1855 auf 170 m Länge der Deich gebrochen. Auf 81 m Länge befindet sich binnen- deichs im Brack ein Grundbett, das im Jahre 1910 mit einer 3 m breiten Sandausschüttung verstärkt wurde. Weiterhin befinden sich 2 Außen- und 4 Binnenrampen am Deich. Sämtliche Binnenbracks bei Restorf sind mit einem 468 m langen Kuverdeich umschlossen, der eine Kronenbreite von 50 cm und eine beiderseitige Neigung von 1 : 2 besitzt.

3. Das Deichrevier Gartow

erstreckte sich von Deichkabel Nr. 249 bis Nr. 323 mit einer Länge von 1 146 m. Die Breite der Deichkrone ist unterschiedlich, anfangs auf 309 m Länge beträgt sie 9 m, auf 262 m Länge 7 m und auf weiteren 570 m Länge 5 m. Die Neigung der Böschungen beträgt zwischen 1 : 1,5 und 1 : 2. Am Deich befinden sich 2 Außen- und 4 Binnenrampen.

In Deichkabel Nr. 250 liegt die schon im Jahre 1724 bestehende, damals noch hölzerne Schleuse Restorf. Sie wurde im Jahre 1852 in massiver Bauweise neu errichtet und durch Kriegseinwirkung 1945 zerstört. Die heutige Schleuse ist im Jahre 1947 neu erstellt worden.

4. Das Deichrevier Quarnstedt

erstreckte sich von Deichkabel Nr. 324 bis Nr. 325 mit einer Länge von 2 914 m. Die Breite der Deichkrone beträgt auf 951 m Länge 7 m und auf der restlichen Strecke von 1 963 m Länge nur 2,5 m. Die Böschungen besitzen eine Neigung von 1 : 2, vom Vorwerk Quarnstedt bis zum Deichende befindet sich am Deich eine Binnenberme.

Am Anfang der Deichkabel Nr. 324 ist bei einem Deichbruch im Jahre 1855 der Deich auf 80 m Länge gebrochen und wieder neu hergestellt worden.

5. Das Deichrevier Kapern

erstreckte sich von Deichkabel Nr. 329 bis Nr. 336 mit einer Länge von 2 405 m. Die Breite der Deichkrone beträgt 2,5 bis 2,8 m und auf den restlichen 124 Metern 10 m, die Böschungen sind mit 1 : 1,5 bis 1 : 2 geneigt. Die Einteilung dieser Deichstrecke in Deichkabel wurde erstmalig im Jahre 1915 vorgenommen.

6. Das Deichrevier Gummern

erstreckte sich von Deichkabel Nr. 337 bis Nr. 338 mit einer Länge von 450 m. Die Deichkrone hat eine Breite von 1,5 m, die Böschungen sind mit 1 : 1,5 bis 1 : 2 geneigt.

Alanddeich

Der Alanddeich beginnt an der Landesgrenze mit Deich-km 0,0 und endet am Ortseingang Schnackenburg mit Deich-km 2,032. Diese Deichstrecke war in zwei Deichreviere unterteilt.

1. Das Deichrevier Gummern

erstreckte sich von Deichkabel Nr. 1 bis Nr. 14 mit einer Länge von 1 607 m. Die Kronenbreite beträgt 3 bis 4 m, die Außenböschung hat eine Neigung von 1 : 2 bis 1 : 2,5 und die Binnenböschung eine Neigung von 1 : 1,2 bis 1 : 2,5.

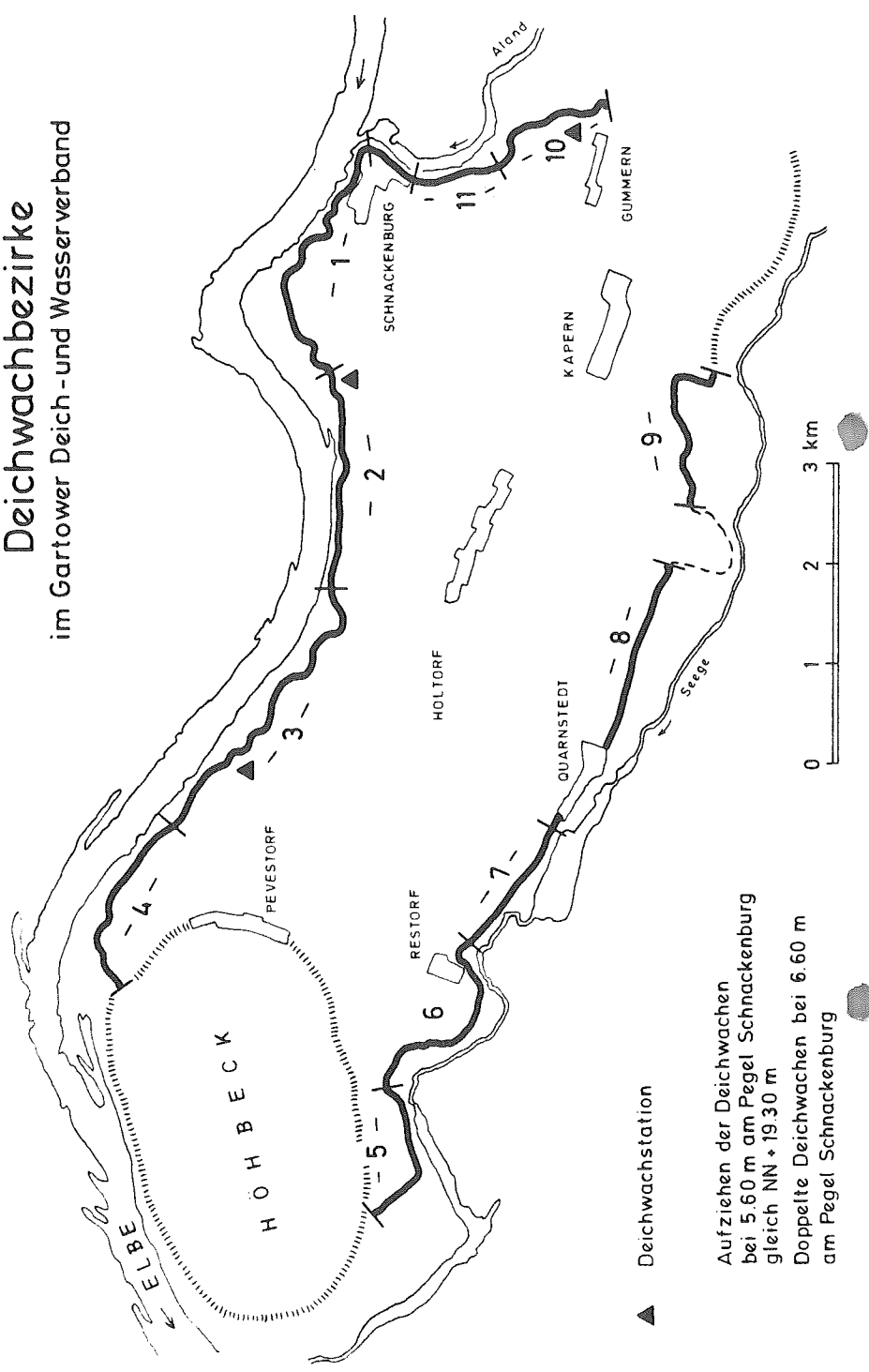
Zum Schutz gegen Qualmwasser ist binnendeichs eine 3 m breite Berme angelegt. Am Anfang der Deichkabel Nr. 1 ist auf etwa 120 m Länge eine Sandanschüttung von 5 m Breite im Jahre 1911 am Binnendeichfuß vorgebracht worden.

Bei Deichkabel Nr. 7 befindet sich eine Deichüberfahrt.

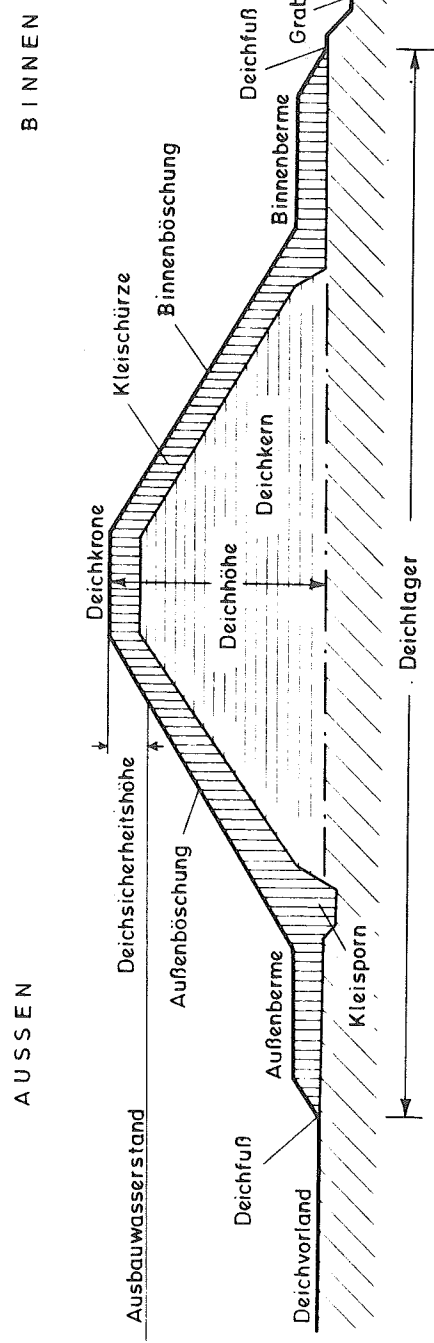
2. Das Deichrevier Kapern

erstreckte sich von Deichkabel Nr. 15 bis Nr. 46 mit einer Länge von 1 425 m. Die Breite der Deichkrone beträgt anfangs auf 1 208 m Länge 3 m, danach 7 m. Die Außenböschung besitzt eine Neigung von 1 : 2,5 bis 1 : 3, die Binnenböschung eine von 1 : 1,5 bis 1 : 2,5. Auf 1 200 m Länge ist eine Binnenberme vorhanden, weiterhin befinden sich am Deich 4 Binnenrampen. Nach einem Protokoll sind die Alanddeiche im Deichrevier Kapern im Jahre 1862 neu vermessen und eingeteilt worden.

Frühere Deichwachbezirke im Gartower Deich- und Wasserverband



Deichprofil mit Fachausdrücken



Noch ein Wort zur Beschaffenheit der Deicherde:

Der Elbedeich besteht überwiegend aus einem Gemisch von Kleierde und sandigem Boden, streckenweise ist entweder mehr Kleiboden oder mehr Sandboden in den Deich verbaut worden.

Der Seegerückstauedeich besteht fast nur aus Sandboden und der Alanddeich weist überwiegend Kleiboden im Deich auf. (7)

6. Deichaufsicht im ehemaligen Gerichtsbezirk Gartow

Es gelang Graf von Bernstorff, die staatliche Aufsicht über die Deiche in seinem Gerichtsbezirk auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ein Vergleich zwischen der Landesherrschaft und ihm vom 5. November 1745 enthält in seinen 10 Artikeln das Sonderrecht, daß Graf von Bernstorff eigene Deichschauen abhalten darf und Deichstrafen festsetzen kann.

Allerdings mußte er auch Kompromisse eingehen:

Bei den viermal im Jahre stattfindenden Deichschauen war stets der Amtmann des Amtes Schnackenburg als Vertreter der Landesherrschaft gegenwärtig und führte gewöhnlich das Protokoll. Für den Fall, daß Graf von Bernstorff seinen Verpflichtungen bei der Deichaufsicht nicht nachkommt, hatte der Amtmann der Landesherrschaft sofort davon Anzeige zu machen. Selbstverständlich war der Amtmann auch für die Deiche des Amtes Schnackenburg verantwortlich.

Nach Ansicht des Grafen von Bernstorff war dieser Vergleich mit juristischen Nachteilen behaftet, worauf er einige Jahre später bei der Justiz-Kanzlei in Celle zur Klage schritt. Die Klage endete mit einem zweiten zusätzlichen Vergleich vom 5. Januar 1752, ausgestellt von der Justiz-Kanzlei in Celle. Darin wird erklärt, daß alle in früheren Zeiten erlassenen Dekrete das Deichwesen betreffend in vollem Umfange ihre Gültigkeit weiterhin besitzen.

Auch wird ihm die Deichaufsicht, die Wahl der Deichgeschworenen usw. wie altersher ohne Einschränkung gestattet.

Ferner wurde ihm bestätigt, daß der Oberdeichinspektor zwar an den Deichschauen teilnehmen darf, aber nicht Mitglied der Deichschaukommission werden kann und Stimmrecht nicht besitzt. Bei Hochwassergefahr war jeder für sein Distrikt (Amt Schnackenburg, Gericht Gartow) selbst verantwortlich, niemand durfte sich Befehlsgewalt über den anderen anmaßen. Der Vergleich endet mit der Feststellung, daß die Landesherrschaft das Haus Gartow mit der neu verordneten

Deichaufsicht von 1745 in keiner Weise in ihren althergebrachten Rechten beeinträchtigen wolle.

Diese Regelung ging fast hundert Jahre lang gut, bis 1842 von der Landdrostei Lüneburg eine mit mehr Befugnissen ausgestattete Deichoberaufsicht gefordert wird.

Zehn Jahre zuvor schon war Graf von Bernstorff gezwungen, erstmalig einen Deichvogt auf seine Kosten zur Beaufsichtigung der Deiche anzunehmen.

Nach der Aufhebung des Gerichts Gartow im Jahre 1850 verlor er auch die Aufsicht über die Deiche. (5)

7. Das Deichwesen im Amt Schnackenburg (1747)

Das Amt Schnackenburg stand mit dem Gericht Gartow im gemeinsamen Deichverband, die Unteraufsicht über die Deiche im Amt Schnackenburg hatten drei aus der Bürgerschaft gewählte Deichgeschworene. Das Gericht Gartow stellte sechs weitere Deichgeschworene. Diese hatten die Aufgabe, die einzelnen Deichinteressenten (Grundeigentümer), deren Landstück am Deich belegen war, dazu anzuhalten, daß sie das ihnen zugewiesene Deichstück in Ordnung hielten. Auch gehörte es zu den Pflichten der Deichgeschworenen, Deichwachen zusammenzustellen, die in den Gefahrzeiten auf und am Deich patrouillierten und eventuelle Beschädigungen meldeten. Überdies waren sie verpflichtet, bei der Deichverteidigung mit Rat und Tat zu helfen.

Wegen der langen Deichstrecken, die zum gräflichen Besitz gehörten und vom Grafen auch unterhalten werden mußten, hatte das Haus Gartow einen eigenen Deich- und Stackmeister. Außerdem mußte der Deich- und Stackmeister Aufsicht über die vom Haus Gartow angelegten Stackwerke (Bunnen) führen und eventuelle Reparaturen ausführen.

Nach einem Reglement der Königlichen Regierung wurde zweimal im Jahr eine gemeinschaftliche Deichschau vom Amte Schnackenburg und dem Gartower Gerichts-Bedienten abgehalten.

Die erste Deichschau wurde im Frühjahr nach Beendigung des Hochwassers vorgenommen und nannte sich die Anbots- oder Frühjahrs-Deichschau. Alle Schäden, die durch das Hochwasser oder Eisgang verursacht worden sind, wurden in einem Protokoll festgehalten und die Beseitigung den jeweiligen Deichinteressenten auferlegt.

Um Martini im späten Herbst fand die zweite Deichschau statt, die Nach- oder Revisions-Deichschau genannt wurde. Bei dieser Schau wurde kontrolliert, ob die bei der Frühjahrs-Deichschau im Protokoll festgehaltenen Mängel dann auch wirklich und fachgerecht beseitigt wurden. Wer säumig war oder seinen Pflichten nicht genügt hatte, wurde sofort mit einem Strafgeld belegt, welches vom Heim-Reuter eingezogen wurde. Wegen der nur gering einkommenden Strafgeelder durften sich die Deich-Geschworenen dieses Geld unter sich aufteilen.

Zwischen diesen beiden Deichschauen werden noch zwei weitere "Private Schauen", die eine um Johanni (24. Juni) und die andere kurz nach der Ernte vorgenommen. Diese Schauen führten nur die drei Deich-Geschworenen des Amtes Schnackenburg in ihrem Distrikt durch; es wurde darauf geachtet, daß der Deich vom Unkraut (Disteln) gesäubert und die tiefen Wagenspuren auf der Deichkrone wieder mit Erde verfüllt wurden.

Bei der Deichschau im Oktober 1747 ist festgestellt worden, daß sich der Deich in einem guten Zustand befindet und die Deichinteressenten alle ihren Verpflichtungen nachgekommen sind. Der damalige Amtmann zu Schnackenburg, Könemann, schlug der Kommission vor, den drei Deich-Geschworenen des Amtes Schnackenburg alljährlich 4 Reichsthaler "Stiefel-Geld" aus der Amtskasse zu zahlen; denn sie würden wegen der geringen Strafgeeld-Einnahmen bei ihrem harten Einsatz im Winter, wo sie sich auch noch Pferde mieten müssen, um beritten zu sein, nicht mit der Lust dabeisein, wie es erforderlich wäre.

Das hatte seinen Grund auch darin, daß die sechs Deich-Geschworenen des Gerichtes Gartow, die auch gleichzeitig Dorfschulzen oder Vögte waren, gewisse Vorteile an Land und Wiesen hatten und andere Freiheiten bei Einquartierungen, Landfolgen und Kriegerfuhren genossen. Diese Ungerechtigkeit ist im Jahre 1748 beseitigt worden, indem die drei Deichschauer des Amtes Schnackenburg ihre 4 Reichsthaler "Stiefel-Geld" erhielten.

Auch ist von der Kommission vorgeschlagen worden, daß ein künftiger Deichinspektor jedes Jahr im Frühling zusammen mit Vertretern des Amtes Schnackenburg die in seinem Distrikt vorhandenen Deiche und Bühnen besichtigt und wegen der für die Reparaturen nötigen Kostenanschläge und Anträge an die Königliche Kammer zwecks Bereitstellung von Geldmitteln schreibt. (9)

Ein anschauliches Bild der damaligen Deichschauen gibt die nachfolgende Niederschrift der

Deichschau im Amte Schnackenburg am 15. September 1747 wieder:

An der Schau nahmen Amtmann Köhnemann, der Protokollführer Blumenthal und die Deichgeschworenen teil.

Die Schau begann an der Brandenburgischen Grenze nahe beim Dorf Streesow, auf den Sanddeichen, führte über Schnackenburg und Elbholz zum Hühbecker Berg.

Auf dieser Strecke sind folgende Mängel festgestellt worden:

1. Der Sanddeich zwischen Streesow und Schnackenburg lag an einer Stelle zwischen zwei Bracks, wo früher des öfteren Deichbrüche vorgekommen sind, so ungünstig, daß von der Deichschau-Kommission die Erhaltung dieses Deichstückes für sehr wichtig erachtet wurde. Ein erneuter Deichbruch an dieser Stelle würde großen Schaden verursachen und die Wiederherstellung des Deiches große Kosten erfordern. Es wird daher vorgeschlagen, die Außenböschung flacher zu gestalten, soweit es die Brandenburgische Grenzlinie gestattet und mit guten Rasensoden abzudecken. Binnendeichs sollte ein Buschbett oder ein Rammwerk (Spundwand aus Holz) angelegt werden. Außerdem sollte der Deich in seiner Höhe um 1 - 2 Fuß höher gebracht werden.
2. An der Einfahrt in den Ort Schnackenburg befanden sich drei Deichkabeln, die dem Pastor zu Holtorf und zwei Bürgern aus Kapern gehörten und schaar lagen und waren mit schlechten Buschbetten eingefaßt. An dieser Stelle legten die Schiffe an, die in Schnackenburg verzollen müssen, die Königliche Kammer will ein neues Grundbett und eine neue Buhne oberhalb anlegen lassen.
Allerdings ist man nicht sicher, ob diese Buhne ganz ihren Zweck erfüllen wird. Andererseits würde das neue Grundbett garantieren, daß sich die Anlandungsstelle der Schiffe vor dem Deich nicht weiter vertieft und den Deich nicht unterminiert.
3. Vor den Bürgern-Deichen beim Bürger-Brack muß das abbrechende Ufer mit einem Kopfende (kurze Buhne) oder einem Deckwerk geschützt werden.
4. Am Flügeldeich beim "Nashorn-Stack" ist es nötig, den Deich, der mit 3 Buschstoppellagen gesichert ist, vor Eisgang mit einem Deckwerk aus schweren Feldsteinen zu schützen.

5. Das "Nashorn-Stack", wovon die Schiffsmühle mahlt, muß noch vor dem Winter mit "Kant-Zäunen" befestigt werden. Außerdem wird vorgeschlagen, das Stackwerk etwas zu verkürzen, damit der Strom die Buhne nicht noch mehr angreift.
6. Auch der große Flügel-Deich neben dem Lenzener Holze sollte statt der vorhandenen 2 Buschstoppellagen, die schon sehr beschädigt sind, mit großen Feldsteinen vor Eisgang gesichert werden.
7. Beim Hahnenbrack muß an den Stellen, wo am Binnenfuß die Rammwerke nachgeben, eine neue Holzspundwand mit längeren Pfählen errichtet werden. Darüber hinaus sollten die Deichböschungen flacher gemacht werden.
8. An den Deichen vom "Bösen Ort" bis zur Lenzer Fährstelle, die schaar liegen und dem Angriff des Elbstromes sehr ausgesetzt sind, sollten ebenfalls die Deichböschungen flacher gemacht werden. Auch sollten die dortigen Grundbetten noch besonders mit Grundwasen (aus Busch, Steinen, Erde hergestellte Körper, die zur Sicherung des Ufers in das Wasser versenkt wurden) gesichert werden.
9. Am letzten Brack bei Pevestorf, unweit des Hühbecker Berges, liegt der Deich mit seinem Binnenfuß zu nahe am Brack. Der Deich ist mit einem reparaturbedürftigen Busch-Bette gesichert, beständige Sackungen des Deiches geben Veranlassung, entweder das Brack zu verfüllen oder den Deich weiter nach innen zu verlegen, so daß das Brack nach außen zu liegen kommt. (9)

8. Einrichtung und Verbesserung der Deichinspektion an der Elbe 1746 - 1748

Verschiedene Mängel bei der Deichaufsicht an der Elbe gaben Veranlassung, daß die Königliche Kammer am 19. Oktober 1746 eine Kommission beauftragte, die bestehenden Verhältnisse bei der Deichaufsicht zu untersuchen und Vorschläge zur Verbesserung des Deichwesens zu machen.

Der Kommission gehörten der Oberdeichgraf Pflaumbaum zu Stade, der Amtmann Reinbeck zu Neuhaus und der Amtmann Tormin zu Hitzacker an.

Diese drei Herren bereisten sämtliche Deiche von Schnackenburg bis Harburg, konferierten an verschiedenen Orten und legten am

23. April 1748 der Königlichen Kammer ein langes Schreiben mit Verbesserungsvorschlägen vor. Darin wird vorgeschlagen, Deichinspektoren, Deichconducteure, Deichvögte und Stackmeister für die einzelnen Ämter anzustellen und den Deich-Geschworenen ein "Stiefel-Geld" zu zahlen. Für diese neuen Deichbedienten würden in den Ämtern Schnackenburg, Dannenberg, Hitzacker, Neuhaus, Bleckede, Lauenburg, Winsen/Luhe und Harburg jährlich 514 Reichsthaler Kosten aufzubringen sein.

Für das Amt Schnackenburg ist die Einsetzung eines Deichvogtes nicht vorgesehen gewesen, dafür sollten die 3 Deichgeschworenen je 4 Reichsthaler "Stiefel-Geld" jährlich erhalten. Das Gericht Gartow wurde nicht miterfaßt, da es eine eigene Deichaufsicht ausübte.

Am 22. April und 3. Mai 1748 erließ König Georg in St. James/England, wie schon zuvor erwähnt, eine neue Deichordnung und gleichzeitig ein Edikt, nach dem alle Vorschläge der Kommission zur Ausführung gelangten. Die neue Deichordnung trat am 12. Juni 1748 in Kraft. (9) Sie ist als Anlage 2 nachgeheftet.

9. Deichvögte, Deichvogtdienst

Der Neubau und die Instandhaltung der Deiche und Strombauwerke erfordert eine besondere Aufsicht. Diese lag in früheren Zeiten bei den Deichältesten und Deichgeschworenen der einzelnen Deichverbände. In unserer Heimat wird wohl der erste und älteste Deichvogt derjenige im Amt Hitzacker gewesen sein, der im Jahre 1692 von der fürstlichen Kammer eingesetzt wurde. Als Gehalt bekam er jährlich 12 Reichsthaler sowie 1 Malter 1 Himpten 2 Metzen Rocken (Korn) frei. (8)

Für mehrere Deichverbände oder größere Gebietsteile waren vor 1748 den Deichältesten noch wechselweise Amtsmänner, Marschvögte oder Deichgrafen übergeordnet, welche die Oberdeichaufsicht führten.

Man unterschied zwischen Oberdeich- und Unterdeichbedienten. Oberdeichbediente nannten sich ihrem Stande und Befugnissen nach Oberdeichgrafen, Oberdeichinspektoren, Strombaumeister, Deichgrafen, Deichinspektoren, Deichhauptleute und Kondukteure. Unterdeichbediente hingegen waren Deichvögte, Stackmeister, Deichgeschworene, Deichälteste und Buschwärter.

Im Dezember 1748 wurde im Amt Dannenberg der Deichvogt Carl Friedrich Koch, als Marschvogt schon früher mit der Deichaufsicht betraut, angestellt. Sein Dienstbezirk reichte von der sogenannten Gartowschen Scheide oberhalb des Dorfes Laase bis zur Penkefitzer Grenze.

Im Gericht Gartow führte Graf von Bernstorff die Oberdeichaufsicht, weshalb seitens der Landesregierung für dieses Gebiet kein Deichvogt eingesetzt wurde. Schon seit Jahren standen ein Deichmeister und Deichmeisterknecht in gräflichen Diensten, die mit der Instandhaltung der Deiche beschäftigt waren. Im Amt Schnackenburg versah Amtmann Köhnemann die Oberdeichaufsicht. Von einem Deichvogt ist erstmals im Jahre 1832 die Rede, als Deichvogt Brockmann im Gericht Gartow seinen Dienst versah. Seine Dienstzeit war nur kurz, denn bereits im Herbst 1832 wurde Brockmann an einen anderen Ort versetzt. Von 1834 bis 1857 war er als Deichvogt zu Damnatz eingesetzt.

Der Versetzung Brockmanns im Herbst 1832 folgte die Einstellung der Erneuerungsarbeiten an den Holtorfer Grundbetten, da nun eine kompetente Aufsichtsperson fehlte.

Dieser Mißstand veranlaßte die Königliche Landdrostei in Lüneburg am 12. Oktober 1832 einen Brief an die Königliche General-Direktion des Wasserbaues in Hannover zu schreiben. Es wird darin darauf hingewiesen, daß das Gericht Gartow dringend einen Deichvogt benötigt, der vom Hause Gartow besoldet werden würde. Ferner wird um eine Entscheidung in dieser Angelegenheit nachgesucht. (10) Es ist nicht bekannt, wer in der nachfolgenden Zeit die Geschäfte des Deichvogtes Brockmann weiterführte. Hatte das Haus Gartow mit der kurzen Dienstzeit von Brockmann schon Pech, so sollte ein weiteres Mißgeschick seinen Anfang nehmen: Am 16. Dezember 1833 trat der aus dem Hildesheimischen stammende Ingenieur Georg Friedrich Carl Röbbelen seinen Dienst als Deichvogt in Gartow an. Seit Weihnachten 1833 wohnte auch seine Familie in Gartow. Schon 1834 mußte er wegen Gemütskrankheit aus dem Dienste scheiden.

Es dauerte sechs Jahre, bis Graf von Bernstorff wieder einen geeigneten Deichvogt fand. Auf Anfrage des Grafen empfahl der Wasserbau-Inspektor Blohm, Harburg, den Feuerwerker Schrader als Deichvogt.

Schrader wurde im Jahre 1805 in Lamspringe bei Hildesheim geboren, war also 37 Jahre alt, verheiratet und hatte 2 Kinder. Er

stammte aus einer "sehr achtungswerthen Familie", sein Vater war Lehrer und Organist. Von Oktober 1824 ab war er als Unteroffizier bei der Hannoverschen Artillerie im Dienst, danach besuchte er 4 Semester lang die Militärschule in Hannover. Seit Februar 1836 befand sich Feuerwerker Schrader beim "Bureau des Bau- und Proviant-Kommissariat".

Feuerwerker Schrader zeigte sich sehr interessiert für die Deichvogtstelle in Gartow und bewarb sich offiziell am 6. Januar 1843. Obwohl er Jahre zuvor die Bauaufsicht beim Neubau der Elbzoll-Schanze in Brunshausen geführt hatte, reichten seine Wasserbaukenntnisse noch nicht aus.

Wasserbau-Inspektor Blohm erreichte eine dreimonatige Beurlaubung Schraders, um ihn in die Wasserbaugeschäfte einzuweisen. Am 30. April 1843 erhält Schrader die Aufforderung, die Deichvogtstelle in Gartow anzutreten. Anfang Mai erfolgte der Umzug von Stade nach Gartow, sein Hausrat wurde ab Hamburg vom Schiffer Bethke aus Meetschow mitgenommen. Schrader und seine Familie folgten mit dem Magdeburger Dampfschiff, erreichten am 9. Mai Schnackenburg und reisten per Postkutsche nach Gartow weiter. Schrader war von 1843 bis 1848 in Gartow tätig, von November 1848 bis 1852 hatte er die Deichvogtstelle in Hoopte/Winsen inne und fungierte später als Deichvogt in Elbstorf. (12).

Wieder einmal war die Deichvogtstelle in Gartow vakant. Sofort bemühte man sich um einen Nachfolger, indem der Wasserbauinspektor Dannenberg aus Bleckede am 8. Dezember 1848 an die Generaldirektion des Wasserbaues nach Hannover schrieb. Eine Neubesetzung der Deichvogtstelle war dringend nötig, um die von Deichvogt Schrader begonnenen Wasserbauarbeiten im Amt Schnackenburg und die zu erwartende Deichverteidigung während des Winters ausführen zu können.

Für die Weiterführung der Wasserbauarbeiten und als Aufsichtsperson für die Deichverteidigung des Winters 1848/49 im Amt Schnackenburg wurde der Wasserbau-Conducteur Greve, bisher im Amt Hitzacker tätig gewesen, eingesetzt.

Wegen der eventuellen Aufhebung des Gerichts Gartow hatte Graf von Bernstorff einen seiner Jäger ersatzweise als Deichvogt eingesetzt, bat aber im Januar 1849 die General-Direktion des Wasserbaues in Hannover, den Wasserbau-Conducteur Greve zusätzlich für die Deich-

verteidigung auch im Gericht Gartow einzusetzen. Er wollte für die Zeit seiner Anwesenheit ein Drittel der Kosten übernehmen. Tatsächlich führte Greve im Winter 1849/50 die Deichaufsicht im Amt Schnackenburg und im Gericht Gartow.

Zur gleichen Zeit fanden Verhandlungen wegen Aufhebung des Gerichtes Gartow statt. Graf von Bernstorff behielt sich vor, nach Aufhebung des Gerichtes weiterhin die Oberaufsicht über das Deichwesen zu behalten. Eine Entscheidung des Innenministeriums in dieser Frage stand noch aus (Januar 1850).

Wenige Monate später wurde das Gericht Gartow aufgehoben und mit dem Amt Schnackenburg vereinigt. Die Beaufsichtigung des Deichwesens durch Graf von Bernstorff hatte hierdurch wesentliche Einschränkungen erhalten.

Seit der Versetzung des Deichvogtes Schrader versah der Jäger und Forstgeometer Wilhelm Schulze, der in gräflichen Diensten stand, die Deichaufsicht im Gerichtsbezirk Gartow. Nur während des Winters wurde von der Landesherrschaft ein Deich-Conducteur an seiner Seite eingesetzt.

Wilhelm Schulze wurde am 1. September 1820 als Sohn des geachteten Försters zu Trebel geboren, besuchte mehrere Jahre lang die hohe Schule in Salzwedel und danach die Forstschule in Clausthal-Zellerfeld. Nach dem Besuch der Schulen war Schulze als Forstvermesser in gräflichen Diensten und arbeitete zuletzt im Rechnungsbüro des Grafen.

Bereits am 1. Januar 1849 schlug das Gericht Gartow Wilhelm Schulze für den Deichvogtdienst bei der Landdrostei Lüneburg vor. Die Landdrostei sagte nur zögernd zu, da sie die Absicht hatte, einen mit obrigkeitlichen Befugnissen ausgestatteten Deichvogt einzusetzen. Dies konnte aber nur dann geschehen, wenn Schulze in den Königlichen Dienst trat. Damit tat sich die Landesherrschaft aber schwer.

Sodann beauftragte die Landdrostei Lüneburg den Wasserbau-Inspektor Dannenberg aus Bleckede, den Jäger Schulze bei den Deichverteidigungsarbeiten zu beobachten und eine Beurteilung über ihn abzugeben (März 1849). Achtzehn Tage später konnte Dannenberg mit gutem Gewissen den Jäger Schulze als Deichvogt empfehlen. Schulze führte weiterhin die Deichaufsicht, zu einer Übernahme in den Königlichen Dienst kam es nicht.

Im Jahre 1851 kommt es zu einer weiteren Beurteilung durch den Wasserbaudirektor Bertram aus Hitzacker. Einem diesbezüglichen langen Schreiben sind folgende Auszüge entnommen: "... seine Thätigkeit und sein äußeres Benehmen, wie auch seine Qualifikation durch einige ihm übertragene Arbeiten habe ich geprüft. Derselbe hat sich während des hohen Winterwassers von 1850/51 außerordentlich thätig gezeigt, die ihm aufgetragenen Arbeiten, namentlich die Vorarbeiten zu dem Projekte einer Buhnen-Anlage vor den Holtorfer Grundbetten beschafft, auch die zu dem Restorfer Schleusenprojecte nötigen Ausmittelungen besorgt und die seit mehreren Jahren vom Grafen v. Bernstorff am Elbholze, bei Gorleben und Pölitz angelegten Schutzbuhen aufgemessen und in die diesbezüglichen Karten eingetragen ..."

Weiter heißt es: "... Der Jäger Schulze steht im besten Mannesalter, ist gesund und kräftig, rührig, in Geschäften thätig und unverdrossen ... bescheiden gegen seine Vorgesetzten, human gegen die ihm untergebenen Arbeiter, er schreibt und rechnet gut, besitzt neben anderem Wissen auch einige mathematische Kenntnisse, zeigt Umsicht und hat eine leichte Auffassungsgabe und Lust und Liebe zu seinem neuen Beruf ...".

Jäger Schulze war also ein überaus tüchtiger Mann und es verwundert nicht, daß ihn Bertram als Deichvogt vorschlug. Schulze hatte sich schon so qualifiziert, daß Graf von Bernstorff ihm die Aufsicht über sämtliche Wasserbauwerke im neuen Amt Gartow-Schnackenburg übertrug. Dafür erhielt er eine jährliche Vergütung von 72 Reichsthalern. Bis zur Entscheidung des Innenministeriums beauftragte Wasserbaudirektor Bertram den Jäger Schulze bis auf weiteres mit der Wahrnehmung der Deichvogtgeschäfte. Unterdessen war man auf höherer Ebene damit beschäftigt, die Kompetenzen zu regeln.

In einem langen Schreiben an das Königliche Ministerium des Innern vom 18. Juli 1851 legt die General-Direktion des Wasserbaues ihre Ansichten zur Besetzung des Deichvogtdienstes im Amt Gartow-Schnackenburg dar. Es wird die Meinung vertreten, daß nach Paragraph 8 der Urkunde vom 1. 7. 1850 über die Abtretung der Gerichtsbarkeit des Patriomonalgerichtes Gartow in Deich- und Strompolizei-Sachen dem Grafen keine besondere Befugnis mehr in diesen Dingen zustehe.

Es wird klar festgestellt, daß künftig nur die General-Direktion des Wasserbaues die Anstellung eines Deichvogtes verfügen kann. Auch die Landdrostei Lüneburg vertritt die Ansicht, daß die Anstellung eines Deichvogtes nur der General-Direktion obliegt, obwohl "in der Abtretungsurkunde vom 1.7.1850 eine direkte Bestimmung, wer die Anstellung und Besoldung des Deichvogtes vornehmen darf" (Graf von Bernstorff oder die Landesherrschaft) nicht enthalten ist.

Erst am 6. November 1851 folgt die endgültige Stellungnahme des Innenministeriums, worin sich das Ministerium damit einverstanden erklärt, daß die General-Direktion des Wasserbaues einen Deichvogt für das Amt Schnackenburg-Gartow einsetzt.

Da aber im Etat des Jahres 1851 keine Gelder bereitstehen, nimmt die General-Direktion des Wasserbaues vorerst eine provisorische Stellenbesetzung vor, wofür ein Betrag von 140 Reichsthalern für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli 1852 aus dem Stackmeisterfonds bewilligt wurde. Am 23. August 1852 bewilligte die allgemeine Ständeversammlung die Mittel zur Besoldung eines Deichvogtes im Amt Gartow-Schnackenburg mit jährlich 72 Reichsthalern. Somit stand Jäger Schulze in Königlichen Diensten, ein Dienstvertrag regelte Rechte und Pflichten zwischen beiden Parteien. (Siehe Anlage 3)

Dem Deichvogt Schulze standen die Deichgeschworenen des Amtes zur Seite. Sie wurden vom Amt angestellt, erhielten aber keine Besoldung, sondern nur die einkommenden Strafgelder für ihre Dienstleistungen. Außerdem wurden sie an jedem ersten Tage der Deichvor- und Deichnachschaу von sämtlichen Deichinteressenten frei beköstigt. Am zweiten Tage übernahm Graf von Bernstorff die freie Beköstigung.

Deichvogt Schulze war beliebt bei den Deichinteressenten und hatte eine schwere Aufgabe beim Hochwasser im Jahre 1855. Schulze versah seinen Dienst bis 1857.

Ein Jahr lang war die Deichvogtstelle vakant und von 1859 bis 1875 tat Deichvogt Gödecke Dienst. Im Jahre 1876 mußte Deichvogt Rocke provisorisch den Dienst übernehmen. Daran schloß sich die Dienstzeit des Deichvogtes und ehem. Artilleriewachtmeisters Böhm von 1877 bis 1909 an.

Von 1909 bis 1935 folgte Deichvogt Awolin, von 1935 bis 1946 Deichvogt Wöhnke.

Ab Januar 1946 versah Deichvogt Templin bis Juli 1972 die Deichvogtgeschäfte in Schnackenburg. Nachdem Deichvogt Templin in den Ruhestand getreten war, übernahm Deichvogt Spaethe in Damnitz zusätzlich den Deichvogtdienst in Schnackenburg. Somit ist Deichvogt Spaethe für alle Deiche im Landkreis Lüchow-Dannenberg zuständig.

Der Dienstbezirk des Deichvogtes zu Schnackenburg umfaßte im Jahre 1922 das Gebiet des Gartower, Meetschow-Gorlebener und Laascher Deichverbandes mit 3322 ha Fläche, 32 km Deichstrecke und 43 km Wasserläufen, von der Seege und bis zum Königshorster Entwässerungskanal.

An der Erhaltung der Deiche und somit der Deichsicherheit war nicht nur die Landesregierung, vertreten durch das Amt, sondern auch der einzelne Bauer interessiert. Es lag daher nahe, die im Gefahrfalle Betroffenen bei der Deichaufsicht, -erhaltung und -verteidigung selbst mitwirken zu lassen. Zu diesem Zweck errichtete man eine gut funktionierende Selbstorganisation, die Rechte und Pflichten ihrer Verbandmitglieder regelte. Bei den Generalversammlungen, an denen alle Deichpflichtigen des Verbandes teilnahmen, wurde der Deichälteste auf Vorschlag des Deichamtes durch die Deputierten gewählt. Deichälteste mußten ihren Grundbesitz und Wohnsitz im Deichverband haben, ferner "volljährig, körperlich rüstig, unbescholtenen Rufes, im Lesen, Schreiben und Rechnen bewandert und durch sonst an den Tag gelegtes reges Interesse für Deichsachen geeignet erscheinen". Er wurde auf 6 Jahre gewählt. Deichälteste unterstützten den Deichvogt in seinen Geschäften, nahmen an Deichschau teil, führten die Unteraufsicht an den Deichen und bekamen im Deichverteidigungsfall innerhalb des Deichverbandes einen Deichabschnitt zur Verteidigung zugewiesen.

Die Deichdeputierten wurden durch die Wahl der beitragspflichtigen Grundbesitzer (Verbandgenossen) ernannt. Ihre Eignung richtete sich nach den Bestimmungen für Deichälteste und wurden ebenfalls auf 6 Jahre gewählt. 1876 gab es vier, 1888 zehn Deichdeputierte im Gartower Deichverband. Seit 1885 nahmen auch drei Deputierte an den Deichschau teil.

Deichschauer oder Deichgeschworene mußten durch die Deputierten gewählt werden. Auch sie mußten ihren Wohnsitz im Verbandgebiet haben und die gleichen Eignungen vorweisen wie die Deichältesten oder Deputierten. Die Wahl geschah auf 6 Jahre, zwölf Deichschauer unterstützten den Deichvogt im Jahre 1889. Die Deichschauer führten die Unteraufsicht, nahmen auch an Deichschau teil, führten die Kontrollen bei Deich- oder Wasserbauten durch und halfen bei der Deichverteidigung. Im Jahre 1888 erhielt nur der Deichschauer Haberland aus Schnackenburg eine Vergütung, das sogenannte "Stiefel-Geld". Seit 1881 zahlte der Verband jährlich 13 Mark 71 Pfennig an ihn, vorher zahlte die Staatskasse diesen Betrag. (14)

10. Deichschau im Gartower Deichverband vor hundert Jahren (1868)

Im Gebiet des ehemaligen Amtes Gartow befanden sich folgende drei Deichverbände: der Gartower, der Meetschow-Gorlebener und der Laascher Deichverband, wobei der letztere nicht ein gesetzlicher, sondern nur ein natürlicher Deichverband war. Hierzu kam noch eine etwa 1050 m lange Deichstrecke bei Pölitz nahe Pretzette-Laase, die im Besitz des Grafen von Bernstorff war und dem Pretzetter Deichverband angehörte.

Die in diesen Deichverbänden gelegenen Deiche mußten von den Deichinteressenten (Verbandsmitglieder) im guten Zustand gehalten werden, damit die Deiche ihrer Abwehrfunktion gerecht werden konnten. Zur Kontrolle des guten Deichzustandes fanden jährlich zwei Hauptdeichschau statt. Die erste hielt man Anfang Mai ab und nannte sich Frühjahrsdeichschau, die zweite fand im Monat November statt und war die sogenannte Herbstdeichschau. Die Deichschaukommission bestand aus dem Amtshauptmann und dem Wasserbauinspektor, dem zuständigen Deichvogt sowie 13 "Deichschauern".

Aufgabe der Deichschauer war es, das ganze Jahr über auf den Zustand der Deiche zu achten und die Deichinteressenten zur erforderlichen Instandsetzung derselben anzuhalten. Während der Amtshauptmann, Wasserbau-Inspektor und der Deichvogt die staatliche Aufsicht führten, übten die Deichschauer ihr Amt ehrenamtlich aus.

Neben diesen beiden Hauptdeichschau fand noch eine "Neben-schauung" im Monat Juni (Johanni) statt, an der die Deich-

schauer aus dem Meetschow-Gorlebener und Laascher Deichverband vollzählig teilnahmen aber im Gartower Deichverband statt der 9 nur 4 Deichschauer anwesend waren. Bei Nichtbefolgung der den einzelnen Deichinteressenten auferlegten Ausbesserungsarbeiten mußten im Interesse der Allgemeinheit Geldstrafen für die Säumigen verhängt werden. Eine Liste der Deichstrafen ist als Anlage 4 abgedruckt. Die Straf gelder sind dann von den Deichschauern eingezogen worden. Aber auch die Deichschauer konnten mit Geldstrafen belegt werden, wenn sie ohne Entschuldigung der Deichschau fernblieben oder während der Schau betrunken waren. Zank und Streit während der Schau, Unterschlagung der eingenommenen Straf gelder und der Versuch, das Straf geld höher als erforderlich anzusetzen, hatten unweigerlich die Bestrafung des Deichschauers zur Folge.

Der Ablauf einer Deichschau verdient es, näher erläutert zu werden. Wegen der Länge der Deiche mußte die Deichschau auf 2 Tage verteilt werden.

Die Deichschaukommission besichtigte am ersten Tage die Deichstrecke Streesow/Gummern bis zum Elbholz, am nächsten Tage vom Elbholz beginnend bis zum Höhbeck und im weiteren Verlauf die Schauung des Seegerückstaudaiches von Brünkendorf bis Quarnstedt. Von den teilnehmenden Deichschauern stammen jeweils zwei aus Schnackenburg und Kapern und je einer aus den Ortschaften Holtorf, Restorf, Brünkendorf und Pevestorf. Zu diesen gehörte auch ein "Heimreuter" entweder aus Kapern oder Gummern, der verpflichtet war, der Schaukommission gegen Bezahlung ein Frühstück mit Butterbrot und Schnaps zu stellen. Die Protokollführung bei der Deichschau hatten der Holtorfer und der älteste Schnackenburg Deichschauer.

Nach beendeter Schau am ersten Tage begaben sich alle zur Wohnung des Deichschauers aus Holtorf. Dort nahm man "nach altem Herkommen" eine Mahlzeit, bestehend aus "einer Hühnersuppe mit je zwei Schüsseln Rindfleisch und Meerrettig, Fisch, Schweinefleisch und Pflaumen dazu Butterbrot" ein. Zu der Mahlzeit gehörte auch das Reichen von 1 1/2 Quartier Brantewein. Für diese Mahlzeit erhielt der Gastgeber von den Ortschaften Gummern, Kapern, Holtorf, Restorf, Brünkendorf und Pevestorf jährlich 4 Reichsthaler und 20 Groschen zur Bestreitung seiner Ausgaben. Zusätzlich lieferten die Ortschaften Holtorf, Kapern und Gummern all-

jährlich 3 Tonnen Bier, die Ortschaften Restorf, Brünkendorf und Pevestorf trugen eine Tonne dazu bei. Von den 4 Tonnen Bier wurden je 2 Tonnen bei der Frühjahrs- und Herbstdeichschau ausgetrunken.

Gab es in den Dörfern Gummern, Kapern oder Holtorf einen Hofnachfolger, so mußte er als "Fremder" eine Tonne und als "Erbe" eine halbe Tonne Bier zur Deichschau dazugeben. Von Biermangel kann also nicht die Rede sein. Das mußte auch sein, weil sich die Deichinteressenten aus Holtorf, Kapern und Gummern in der Wohnung des Deichschauers zu Holtorf abends versammelten und dabei soviel Bier trinken konnten, wie sie wollten. Nicht genug damit, es mußte auch der "Heimreuter" aus Holtorf den drei Deichschauern aus Brünkendorf, Restorf und Pevestorf am ersten Schautage eine Übernachtung in seinem Hause gewähren. Am nächsten Morgen hatten die Deichschauer das Recht, bei ihm ein Frühstück einzunehmen. Damit aber nicht nur immer der gleiche "Heimreuter" die Verpflichtungen für Essen, Trinken und Übernachtung übernehmen mußte, wechselten sich die einzelnen Dörfer Holtorf, Kapern und Gummern damit ab.

Am zweiten Deichschautag versammelte sich die Schaukommission am Forsthaus im Elbbolz, um von dort aus die Deichschau weiterzuführen. Nach beendeter Deichschau lud Graf von Bernstorff die Schaukommission in das Krügersche Gasthaus in Gartow zu einer gemeinsamen Mahlzeit ein. Diese Mahlzeit bestand nach alter Sitte aus "einer Hühnersuppe mit 2 Hühnern darin, zwei Stück Rindfleisch, so groß, daß jede Person ein Pfund bekommt, saueren und weißen Kohl in zwei Schüsseln mit zwei Schweine-Schultern dabei, zwei Schüsseln Fische mit einer gelben Sauce, zwei Schüsseln mit Braten, wobei gebackene Birnen und Pflaumen zusammengekocht, dazu gegeben werden...". Dazu gab es genügend Bier zu trinken und wer wollte, dem wurde etwas Branntwein nicht abgeschlagen. Eigenartigerweise aß der Deichvogt getrennt von den Deichschauern und erhielt statt des Branntweines eine Flasche Wein. (21)

Die Deichschauer des Amtes Gartow wurden von den Deichinteressenten gewählt. Eine Ausnahme machten die Schnackenburg, dort wählten die alten Deichschauer die neuen aus. Sämtliche Deichschauer hatten dem Deichvogt Folge zu leisten und waren ihm untergeben.

Der Holtorfer Deichschauer nahm eine Sonderstellung ein, denn er erhielt vom Haus Gartow jährlich ein Fuder Eichen und bei der Deichschau den größten Anteil des einkommenden Strafgeldes. Später erhielt er statt des Eichenholzes eine Vergütung von 4 1/2 Reichsthalern. Die übrigen Deichschauer teilten das einkommende Strafgeld unter sich gleichmäßig auf.

Auch hier machten die 3 Schnackenburg Deichschauer eine Ausnahme. Sie erhielten von der Amtskasse jährlich 4 Reichsthaler 17 Groschen "Stiefel-Geld".

11. Organisation der Deichverteidigung im Gartower Deichverband vor hundert Jahren

Wenn das Hochwasser am Pegel Schnackenburg die Höhe von 12 Fuß über Null erreichte, war das Aufziehen der Deichwachen erforderlich. Die Deichwachen rekrutierten sich aus den Deich-Interessenten (Verbandsmitglieder), die Einteilung nahmen die Deichschauer vor.

Jeder Deichschauer erhielt die Aufsicht über eine Deichstrecke, für deren Verteidigung er verantwortlich war. Die von ihnen eingesetzten Deichwachen patroullierten im Bereich ihrer Deichstrecke auf und am Deich zwecks rechtzeitiger Entdeckung von schadhafte Stellen. Bei sehr hohem Wasserstand sind auch gleichzeitig zwei Deichwachen auf den Weg geschickt worden. Die Deichschauer hatten die Pflicht, von Zeit zu Zeit selbst einen Kontrollgang durchzuführen. Erforderte es die Notlage, mußte jeder Deichinteressent, der ein Gespann besaß, unverzüglich Mist, Sand, Busch oder andere Materialien an die Gefahrenstelle bringen.

Ist eine schadhafte Stelle im Deiche entdeckt worden, mußte sie mit einem Zeichen (Stock, Bündel Busch usw.) kenntlich gemacht und dem aufsichtsführenden Deichvogt gemeldet werden. Zeigten sich Gefahrenstellen, halfen die Deichwachen neben den zur Deicharbeit abgeordneten Arbeitern mit, um die schadhafte Stelle zu reparieren oder zu schützen. Jeder Deichinteressent war verpflichtet, eine gehörige Menge Schölbusch, dazu Pfähle und nötigenfalls Bretter, Dünger (Mist) und andere geeignete Materialien für Deichverteidigungszwecke an Ort und Stelle bereitzuhalten.

Die gesamte Deichstrecke im Gartower Deichverband war in 10 Abschnitte (Deichbegänge) eingeteilt. In jedem Abschnitt befand sich ein Wachlokal - meist eine Gastwirtschaft oder auch Wohnung

eines Deichschauers - wo sich die Deichwachen aufhielten und alle einkommenden Meldungen gesammelt wurden. Greifen wir uns zur besseren Kenntnis den "Deichbegang" Schnackenburg heraus.

Die zu verteidigende Deichstrecke war etwa 3 km lang, das Wachlokal befand sich im Gasthaus Schrader, Schnackenburg. Zum Deichwachdienst waren alle Bürger Schnackenburgs verpflichtet, die Einteilung und Aufsicht der Deichwachen besorgten die 3 Deichschauer aus Schnackenburg. Die Stärke der Deichwache betrug bei einem Pegelstand bis Nummer 16 über Null tagsüber 4 und nachts 6 Mann. Bei noch höherem Wasserstand setzten die Deichschauer tagsüber 6 und nachts sogar 12 Mann ein. Eine Ablösung erfolgte alle 12 Stunden.

Nach altem Recht konnte Graf von Bernstorff seine Deichwachen mit Leuten aus der Geest verstärken. Die im Amte Lüchow gelegenen Ortschaften Prezier, Volzendorf, Schmarsau und Krautze mußten insgesamt 48 Männer zum Deichwachdienst abstellen. Lomitz, Prezelle, Nemitz, Vassenthien, Gr. Breese, Tobringen, Marleben, Gedelitz, Gr. und Kl. Trebel und Klautze sandten nach Aufforderung zusammen 187 Männer nach Gartow. Diese abgestellten Mannschaften blieben 48 Stunden im Deichwachdienst, wobei sie für die Verpflegung dieser Zeit selbst zu sorgen hatten.

Die Ortschaften Gedelitz, Gr. und Kl. Trebel sowie Klautze waren für die Bewachung des Pölitzer Deiches zuständig. Eine Bekanntmachung über eine bevorstehende Hochwassergefahr aus dem Jahre 1850 und die erforderlichen Vorkehrungen zu deren Abwendung ist als Anlage 5 im Anhang abgedruckt.

12. Hochwasser, Deichbrüche und Überschwemmungen

Die Bewohner des Gartower Deichverbandes sind bei Hochwässern immer besonders stark Gefahren ausgesetzt gewesen. Das liegt größtenteils an der geografischen Lage des Deichverbandes, denn er muß das Gebiet mit seinen Deichen an drei Seiten - Norden, Osten und Süden - schützen.

Im Norden liegt die Elbe, im Osten befindet sich der Aland und im Süden die ausgedehnte Seegeniederung, wo sich bei Hochwasser die Elbe durch Rückstau ungehindert ausbreiten kann.

Die zu verteidigende Deichlinie ist heute insgesamt 31,8 km lang, es bedarf also schon eines großen Organisationstalentes, um bei Gefahr an der richtigen Stelle zur richtigen Zeit zu sein. Die vielen Bracks an den Deichen bezeugen, daß die Bemühungen bei der Deichverteidigung in früherer Zeit oft umsonst waren. Besonders gefürchtet waren Eisversetzungen in der Elbe, die sich häufig oberhalb von Schnackenburg ab bis Stendal bildeten. Auf dieser Strecke verläuft die Elbe in vielen scharfen Krümmungen, die Ursache für gefährliche Eisversetzungen gewesen sind. Hatten sich noch weit oberhalb von Schnackenburg Eisversetzungen gebildet, dann nahmen die hiesigen Einwohner mit größter Aufmerksamkeit von diesen Vorgängen Kenntnis.

Deichbrüche in der Altmärkischen Wische hatte nämlich unweigerlich zur Folge, daß die niedrig gelegenen Flächen des Amtes Gartow von hinten volliefen, indem die Wassermassen aus der Altmark in die ungeschützte Seegeniederung einströmten. Hierbei war aber das eingedeichte Gebiet des Deichverbandes noch geschützt, brach aber im Gartower Deichverband ein Deich, dann war die tiefliegende Marsch vollständig überschwemmt. Viele Deichbrüche müssen sich schon vor 1700 ereignet haben, auf alten Karten sind die Bracks bei Restorf, Pevestorf, am Elbholz und bei Gummern bereits schon eingetragen. Der erste Deichbruch, der schriftlich erwähnt ist, ereignete sich im Jahre 1654 gleich unterhalb der Ortschaft Schnackenburg.

(Bürger-Brack)

Im Folgenden sollen einige alte Nachrichten über Deichbrüche und Überschwemmungen Auskunft über jene Ereignisse geben:

1709

Deichbruch bei Pollitz/Altmark, wodurch das Amt Gartow und Schnackenburg unter Wasser gesetzt wurde. (16)

1731

Meldet der Amtmann zu Schnackenburg, Ludolf Brauns, unterm 4. April, daß bei Eisgang am 3. April der Deich in Mödlich unterhalb von Lenzen durchgebrochen ist. Ebenso sind 2 Deichbrüche oberhalb Wittenberge vorgekommen.

Später fordert die Königliche Regierung zu Hannover den Amtmann Brauns auf, einen Bericht über die Schäden des Hochwassers zwecks einer eventuell zu veranlassenden Landfolge (Mithilfe der Geestdörfer bei den Reparaturarbeiten der Deiche mit Hand- und Spanndiensten) anzufertigen.

Brauns berichtet "daß die Dörfer Gummern, Capern, Holtorf, Pevestorf und Restorff an Ihren Aland-Elbe- und Binnen Teichen ein sehr vieles erlitten" und sich der "fast beständig continue stärke Nord-Nordwest und Nordost-Wind durch die heftige Bewegung der Waßer Wellen in den Teichen so sehr eingewöhlet hat. Der Schaden an den Deichen ist so groß geworden, daß nicht allein die mehrsten aufs Neue ganz dachrecht mit Erde wiederum im Stande zu bringen seyn, sondern auch an unterschiedlichen Orthen dieselben wegen der gefährlichen Absackung und Einstürzung" repariert werden müssen.

Daher spricht sich Amtmann Brauns auch für eine Landfolge aus, ob diese angeordnet wurde, geht jedoch nicht aus dem Schriftwechsel hervor. (17)

1744

ist im März ein gefährlicher Eisgang und hohes Wasser gewesen. Deichhauptmann Pieverling aus der Altmark berichtete, daß sich bei Berge eine Eisstopfung gebildet hat und die Leute ihr Vieh in sichere Orte bringen.

Die Kommunikation zwischen ihm und anderen Deichaufsehern erfolgte mit reitenden Boten in der Weise, daß sie alle 3 Stunden voneinander Nachricht erhielten.

Am 13. März teilte Pieverling mit, daß sich bei Berge fast einhundert Quellstellen im Deich fanden, wo das Wasser stellenweise arm-dick herausgesprudelt sein soll. Schon zwei Tage vorher hätten die Leute "ein Geschrey über das andere" gemacht und nach dem Deichhauptmann gerufen. Die Gefahr ist demnach sehr groß gewesen, vom Amt Schnackenburg und dem Gericht Gartow ist von Gefahren nichts überliefert. (17)

1770

In jenem Jahr stand das Wasser wochenlang in den Häusern und zwang die Gartower Bürger, Boote zu benutzen, wenn sie zum Schlosse wollten. (18)

1771

Ein Katastrophenjahr großen Ausmaßes war das Jahr 1771. Am 27. März 1771 brach bei Schönberg in der Altmark infolge einer Eisstopfung der Elbdeich an mehreren Stellen. Ein Teil des Wassers ergoß sich in den Aland. Auch der linke Alanddeich brach und nun strömten die Wassermassen ins Seegetal.

Der damalige Amtmann Koenemann, Schnackenburg, schrieb darüber: "Am 29. März kam dieses Wasser des Abends um 8.00 Uhr zu Gartow an und fiel die dasige große Seegebrücke mit solcher Heftigkeit an, daß sie das anderen Morgens um 2 Uhr schon gesprengt und alles aus dem Grunde mit fortgerissen war." Die eingestürzte Brücke war eine steinerne Brücke mit 12 - 14 Fuß (1 Fuß = 0,291 m) Bogenweite.

Koenemann weiter: "Das Wasser ist daselbst mit solcher Kraft angedrungen, daß die Meetschower Deiche auf 32 Ruthen (1 Ruthe = 4,66 m) lang durchbrochen und viele von denen davor gestandenen Eichbäume mit fortgerissen und oberhalb bei Restorf drei Brüche in den Deich gemacht hat".

Ein anderer Augenzeuge, der Pastor Bodemann aus Schnackenburg, berichtete ebenfalls von diesem schrecklichen Ereignis:

"Auch die Schnackenburg und unterhalb gelegene Feldmarken wurden überschwemmt und viele Leute mußten an manchen Orten mit ihren Familien auf dem Hausboden unter Mangel an Brot und Feuerung bei strenger Kälte 8 bis 14 Tage sich kümmerlich behelfen.

Hiesigen Orts zerstörte das Wasser namentlich hinter den am Aland gelegenen Häusern vieles von dem Vorbau ihrer Höfe, nahm auch beim Amte (Amtshaus) die Piloten nebst dem eichenen Bollwerk mit fort und setzte das Amtshaus in große Gefahr, so daß weiteres Unglück zu verhüten, Tag und Nacht gearbeitet werden mußte, bis endlich durch Einsenkung großer mit Steinen beschwerten Kasten weiterer Einbruch gehemmt wurde." (18)

1775

Am 13. Februar 1775 wird berichtet, daß sich die Elbe während des Winters zweimal mit Eis zugesetzt hatte und für Schnackenburg ohne Schaden geblieben war. Nun hatte sich aber vor einer Woche eine Eisstopfung zwischen Tangermünde und Magdeburg gelöst und brachte hohes Wasser. Eine neue Eisstopfung hatte sich ausgerechnet in Höhe des Amtshauses Schnackenburg gebildet und gefährdete das Gebäude, weil das Wasser schon bis an das Amtshaus gedrungen war. Vier Tage später ist es noch um 4 Zoll (10 cm) gestiegen und blieb in dieser Höhe stehen. Die Deiche waren in großer Gefahr, bei Wittenberge und Wahrenberg (Altmark) waren schon die Deiche durchgebrochen. Doch schon am 24. Februar konnte man aufatmen, denn das Wasser war wieder gefallen und die Gefahr somit vorüber. (17)

1777

Im März hatten sich wiederum bei Werben (Altmark) und 2 Meilen (eine Meile = 9,323 km) oberhalb von Schnackenburg Eisstopfungen gebildet, wovon sich jene bei Werben wieder löste, aber die andere noch feststand. Eine andere Stopfung bei Pretzette hatte sich glücklicherweise wieder gelöst, setzte sich aber bei Dömitz wieder fest.

Am 11. März 1777 löste sich die Eisstopfung bei Wittenberge und bewirkte auch die Lösung der sich anbahnenden Eisstopfung bei Schnackenburg.

In der Nacht um 2 Uhr wurden einige Eisschollen gegen das Amtshaus getrieben und verursachten eine Erschütterung des Hauses. Die kurz oberhalb des Amtshauses liegende Buhne wurde beschädigt, aber von weiteren Beschädigungen ist nicht die Rede. (17)

1783 - 1786

Auch die Jahre 1783 bis 1786 waren wieder böse Wasserjahre. Im Ratsbuch von Schnackenburg heißt es darüber:

"1783, den 22. Januar, ist auf dem Restorfer Damm am Binnenfelde Meyer und Steiling sein Deich durchgebrochen vom großen Wasser 20 Ruthen lang. Des Abends 6 Uhr des Grafen sein Neudeich hinter dem Quarnstedter Hof auch durchgebrochen, wovon alles vollgelaufen aus Holtorf, Capern, Gummern und Schnackenburg Felde".

"Den 9. März 1784 der Alandsdeich bei Pollitz (Altmark) durchgebrochen, stund das Wasser ein Fuß über unserer Brücke, den 10. März fiel es wieder."

"1785, 30. April war das Wasser so groß, daß es bis Schönberg sein Haus stand und diesseits die Straßenränder von einem Ende bis zum andern voll waren."

"1786, den 20. Februar, die Elbe zum zweiten Male vom Eis zugegangen, den 13. März angefangen zu tauen und bei Grippel sich das Eis gesetzt, bis der Meetschower Graben stand, worauf das Wasser so plötzlich auflief, daß ich Pferde und Kühe aus dem Stall bringen mußte. Um 4 Uhr fiel es wieder, weil das Eis losgegangen." (18)

1814

Bei starkem Schneefall hatte sich die Elbe von der unteren Elbgegend bis nach Darchau mit Eis zugesetzt. Die Elbe war insge-

samt 11 Wochen lang zugefroren, seit dem Jahre 1785 hatte man dies nicht mehr beobachtet. Am 28. März begann das Eis zwischen Hitzacker und Bleckede aufzubrechen, das aufgestaute Wasser stieg in den nächsten Tagen hoch an.

Für die Gartower Landschaft bahnte sich eine Katastrophe an, die in einem Deichbruch gipfelte. Haberland schreibt dazu:

"Es war am 9. April, am Tage vor Ostern, als vormittags 10 Uhr der Elbdeich einige hundert Meter westlich des Elbholzes von den hochgeschwellenen Fluten der Elbe durchbrochen wurde. Ein tiefes Brack, später Neubrack genannt, wurde ausgestrudelt und Wiesen und Äcker mit Sand überspült. "Sand" ist noch heute der Flurname des Gebietes. Im Laufe der beiden Festtage setzten die entfesselten Fluten die Wiesen und Felder zwischen dem Elbdeich und dem Seegedeich und auch das Dorf Restorf tief unter Wasser. Da wurde, um größeren Schaden zu verhüten, vom Gericht Gartow verfügt, den Seegedeich zwischen Restorf und Brünkendorf an sechs Stellen zu durchstechen, wodurch wieder Bracks entstanden. Um später die Deichbruchlücke bei Pevestorf zu schließen, wurde die "Landfolge" aufgeboten. Auch bei Restorf mußte ein neuer 90 Ruthen langer Deich aufgeführt werden".

Soweit Haberland.

Nach einem Aktenauszug im Gräfl. von Bernstorffschen Archiv sind im Jahre 1814 Deichbrüche bei Pevestorf, Brünkendorf, Quarnstedt, Laasche und Gartow vorgekommen. Die Wiederherstellung kostete 7 743 Reichsthaler.

Beschädigungen wurden am Achter- und Seegedeich in der Brünkendorfer Feldmark und an den Achterdeichen der Feldmarken Quarnstedt, Brünkendorf und Restorf festgestellt.

Am 4. Juli 1814 ordnete die Provisorische Regierungs-Kommission in Hannover an, daß zur Wiederherstellung dieser Deichbrüche die Ämter Lüchow, Dannenberg, Hitzacker, Wustrow und Schnackenburg Hand- und Spanndienste zu leisten haben. Nach Berechnungen waren 18 570 Handdienste und 1656 vierspännige Wagenfahren dazu nötig. (5)

1835, 1838

In diesen Jahren erfolgte ein Bruch des neuen, noch schwachen "Choleradeiches" westlich Gartow und 1838 ein solcher des alten Deiches am Elsebusch.

**Deichbrüche
im Gartower Raum**

The map illustrates the Elbe river and surrounding areas, highlighting various dike breaches. Key locations and associated breach years are as follows:

- Vietze: 1771, 1855
- HÖBECK: 1784, 1855
- Meetschow: 1771, 1855
- Laasche: 1855
- Restorf: 1855
- Quarnstedt: 1838
- Kapern: 1783
- Gummern: 1771, 1862
- Nienwalde: 1841, 1845, 1855, 1888
- Schnackenburg: 1654
- Pevestorf: 1814
- Schäferkamps deich: 1841, 1845, 1855, 1888

Legend:

- 1855 (with arrow): Deichbruchstelle, Deichbruchjahr
- (Solid line): Deiche
- (Dashed line): Geestrand

Scale: 0 1 2 3 km

1835 Bruch bei Gortow, Lage ?

In den Märztagen des Jahres 1855 erreichte eine Hochwasserwelle den Gartower Raum, nachdem im Oberlauf der Elbe Tauwetter eingesetzt hatte. Wie schon mehrmals in voraufgehenden Jahren erreichte das Hochwasser unser Gebiet noch zu dem Zeitpunkt, als die Elbe starkes Treibeis führte und der Abgang des Eises hin und wieder ins Stocken kam. Unglücklicherweise hatte sich

auf diese Weise das Eis etwas unterhalb der Seegemündung festgesetzt und bildete nun eine Barriere. Die ständig neu zufließenden Wassermassen konnten das Hindernis nicht beseitigen, da sich große Eisblöcke und Schollen so ineinander verschoben hatten, daß sich nun in der Folgezeit ein Rückstau entwickelte.

Das aufgestaute Wasser strömte nun in das flache Seegetal ein und stieg unaufhaltsam zwischen den Deichen hoch. Dem gewaltigen Druck, den die Wassermassen erzeugten, konnten sich die schwachen Seegerückstauedeiche nicht erwehren und die Katastrophe blieb nicht aus. Deichbrüche bei Restorf und Quarnstedt sowie bei Meetschow und Gorleben setzten sogleich etwa 3 300 ha vorher geschütztes Gebiet unter Wasser.

Die Bewohner der Marschlandschaften, den ständigen Kampf gegen Hochwasser gewohnt, standen dem Hochwasser nicht unvorbereitet gegenüber. Bereits am 2. März 1855 liefen die Vorbereitungen zur Deichverteidigung auf Hochtouren. Es wurden Deichverteidigungsmaterialien verteilt an verschiedenen Stellen, nämlich Streichbretter zum Aufhöhen der Deichkrone, dazu die nötigen Pfähle und auch "Tragbahren" zum Sandtransport an die gefährdesten Stellen sowie Mist herangeschafft.

Jede Dorfschaft im Gartower Deichverband hatte für die in ihrer Gemarkung belegenen Deiche Material zur Deichverteidigung anzufahren. Die Holtorfer zum Beispiel mußten auf Anordnung des Amtes bzw. Grafen am 2. März 4 Fuder Dünger (Mist), ein Viertel Schock Bretter, einige ausgeflochtene Wagenleitern und 2 Tragbahren zur Pfandmannswohnung auf dem Kruglande bringen und dort vorerst lagern.

Am 9. März erreicht den Grafen von Bernstorff eine Nachricht von Herrn von Jagow aus Aulosen, daß die Gefahr eines Deichbruchs bei Werben in der Altmark groß ist, da das Wasser seit morgens schon über die dortigen Deiche läuft. Weitere Nachrichten aus Magdeburg über das weitere Ansteigen des Wassers sind nicht zu erhalten, weil die Eisenbahnlinie unter Wasser gesetzt ist und zudem noch die Telegraphenleitung beschädigt ist.

Neben den Deichen im Gartower Deichverband und denen von Meetschow-Gorleben mußte der Graf mit seinem Deichvogt Schulze auch die Verteidigung des Pölitzer Deiches organisieren. In Pretzetze war von der Landesherrschaft der Deichkondukteur Bertram mit der Deichverteidigung beauftragt.

Am 10. März berichtet der gräfliche Bediente Kleine, daß die beabsichtigte Aufhöhung der niedrigen Stellen des Pölitzer Deiches unterblieben ist, weil er nicht wußte, welche Stellen niedriger liegen. Auch sind für das Pölitzer Deichwachhaus keine Bretter, Leitern und Tragbahren herangeschafft worden, da von gräflicher Seite aus nicht bestimmt wurde, welches Material benötigt wird. Anderes Verteidigungsmaterial hingegen stand genügend zur Verfügung.

Der Bestand an "Flecken" (offensichtlich aus Weidenbusch geflochtene Zaunstücke) im ganzen Gartower Distrikt belief sich auf 134 Stück, wovon aber ein Teil festgefroren war. Auf dem Roßmühlenshofe lagen ferner noch 132 Stück Bohlen bereit.

Ständig erfolgte die Beobachtung der beiden Hochwasserpegel an der Lenzener Fähre und am Elbholz, um den Anwachs und den Fall des Wassers zu bemerken.

Am 12. März berichtet Herr von Jagow, Aulosen, daß die Deiche in der Altmark (bei Wendemark, Goldbeck und Werben) sehr gefährdet sind. Die Bewohner von Wendemark bringen ihr Vieh bereits nach Seehausen, bei Goldbeck steht das Wasser etwa 45 cm unter der Deichkrone. Auf der Elbebrücke in Wittenberge haben sich Artilleristen und Pioniere zur Verteidigung der Brücke (Gefahr einer Eisstopfung) eingefunden. Für die Übermittlung der Nachrichten über den Stand des Hochwassers in den oberen Elbgegenden hatte man eine Botenkette zu Pferde eingerichtet. Durch diese Maßnahme war Graf von Bernstorff verhältnismäßig gut unterrichtet, um bei Gefahr das Weitere zu veranlassen.

Noch aber steht das Wasser etwa 1,20 m unter der Deichkrone (am 12. März).

Trotzdem wurden Deichstrecken beim Elbholz vorsorglich erhöht.

Die Situation verschärft sich nun zusehends, eine Eisstopfung bei der Dömitzer Fährstelle bewirkte, daß sich bei Langendorf das Eis über die Deiche schob. Ein fieberhaftes Arbeiten zur Ausbesserung der Schäden begann. Am 13. März stieg das Wasser in 24 Stunden in Pretzette um 18 Zoll (46 cm), Deichkondukteur Bertram hatte etwa 30 Pferdefuhrwerke und 30 Arbeiter aus dem Amt Lüchow angefordert. In Anbetracht der Gefahr stellte der Graf mehrere seiner Jäger und erhebliche Mengen an Material für die Deichverteidigung zur Verfügung. Der Vorsteher des Amtes Gartow, Albers, dankte dem Grafen von Bernstorff für seine Hilfe.

Die Nachrichten vom Mittwoch, dem 14. März lauten folgendermaßen:

Im Oberlauf der Elbe bei Werben/Altmark fällt das Wasser wieder, jedoch in Wittenberge wurde ein Steigen des Wassers verzeichnet. Aus Furcht vor dem neuen Ansteigen des Wassers sind aber in Werben noch immer 100 Fuhrwerke im Einsatz, um Material zu fahren. Bei dem Überlaufen der Deiche vor einigen Tagen bei Werben sind Eisblöcke bis zu einer Entfernung von einer halben Meile (4 600 m) in das Binnenland getrieben.

Die von Graf von Bernstorff dem Amt Gartow überlassenen Jäger Gieseewell, Schulze, Japp und Nieß wurden am 16. März durch die Jäger Knabe, Dankert und Krüger ersetzt. Die Jäger waren zur Beaufsichtigung und Kontrolle der Deichwachen eingesetzt.

Eine gefährliche Situation an den Gartower Deichen entsteht am 18. März, als sich das Eis bei Schnackenburg löste und sich wenige hundert Meter unterhalb festsetzte. Dabei schoben sich stellenweise Eisschollen auf den Deich. Auch in der Altmark bei der Ortschaft Camps lief am 19. März das Wasser über die Deiche, obwohl man sich der Gefahr entronnen glaubte.

Das Wasser im Aland steigt nun in jeder Stunde um etwa 2,5 cm. Die eingehenden Nachrichten klangen immer schlechter.

Am 19. März hatte sich im Seegetal am Hühbeck in Höhe von Brünkendorf ebenfalls eine Eisstopfung gebildet, die den Überlauf einiger Stellen des "Vietzer Deiches" und der Herrschaftlichen Deiche veranlaßte. (Die ungenaue Bezeichnung erlaubt keine Lokalisierung der betroffenen Deichstrecken.)

Eine zweite Eisbarriere befand sich zwischen Gorleben und Seegemündung, das aufgestaute Wasser lief bei Meetschow über den Deich und es wird stündlich damit gerechnet, daß der dortige Deich bricht.

Es dauerte auch nicht lange, bis der Deich bei Meetschow brach. Das einströmende Wasser überschwemmte nun das Meetschower- und Gorlebener Marschfeld und verursachte einen weiteren Deichbruch bei Gorleben, nahe dem dortigen Dorfkrug. Der Besitzer Martens konnte sich und seine Frau noch retten, die beiden Kinder aber kamen in den Fluten um. (20)

Am 20. März 1855 nahm das Schicksal für den Gartower Deichverband seinen Lauf. An mehreren Stellen zwischen Restorf und Quarnstedt brachen die Seegedeiche und setzten das ganze Gebiet der eingedeichten Gartower Marsch unter Wasser. Es berichtete der damalige Dorfschulze Warnecke aus Holtorf folgendes über dieses Unglück:

"... Am 20. März morgens 5 Uhr brachen die Deiche zwischen Quarnstedt und Restorf an mehreren Stellen durch und wir hatten das Wasser des Mittags um 12 Uhr schon auf dem Hofe und des Abends um 8 Uhr kam es in unserem Hause und des Nachts um 1 Uhr trat es in die Stube, am 21. Mittags standen in der Stube 10 1/2 Zoll, da bekamen wir kurze Zeit einen Stillstand der aber leider nicht lange anhielt. Denn das Wasser fing wie der an zu wachsen und stieg bis auf 13 3/4 Zoll.

So stand es bis abends 8 Uhr, da bekamen wir einen schönen Fall denn es fiel in jeder Stunde 1 1/2 Zoll.

Am 22. morgens 8 Uhr wurde die Stube schon an einigen Stellen trocken. Die Kellerwand war am 21. März ganz unter Wasser. Die Kellerstube ist trocken geblieben. Da war es aber auch schon so weit, daß wenn man auf die Bohlen trat, das Wasser schon durch kam.

Unser Vieh hatten wir 3 1/2 Fuß hoch aufgebracht, welches wir am 19. März nachmittags und am 20. März vormittags fertig machten, wo wir um 12 Uhr unsere 6 Pferde und 8 Kühe darauf brachten. Unsere Pferde haben wir schon am 24. März wieder in ihren Stall gebracht, unsere Kühe haben zwei Tage länger darauf gestanden... "

Soweit sein Bericht.

Am 15. Oktober 1972 hat der Verfasser, Otto Puffahrt, ein Nivellement zur Bestimmung der Wasserhöhe aufgrund des Berichtes vom Dorfschulzen Warnecke vorgenommen. Herr Jürgens, Holtorf, bezeichnete die genaue Stelle des Fußbodens im Hause. Die Höhe des Fußbodens lag nach dem Nivellement auf NN + 18,99 m. Rechnet man nun 13 3/4 Zoll (34,925 cm) dazu, ergibt sich eine Höhe des Hochwassers von NN + 19,34 m.

Aus Gummern kommt am 21. März die Nachricht, daß in der großen Scheune die Kühe, Ochsen und Starken (vom Krugland) vier Fuß (1,20 m) hoch aufgebrückt wurden, den Pferdestall hatte man dagegen nur um 60 cm aufgehöhht.

Auch das ungedroschene Korn mußte in Sicherheit gebracht werden. Einem Bericht des Deichkondukteurs Bertram vom 24. März 1855 zufolge, hat sich bei Meetschow etwas Ver-zweifelter abgespielt.

Nachdem der Deich bei Meetschow gebrochen war, kamen einige Einwohner aus Gorleben nach Meetschow und durchstachen den Meetschower Deich an einer zweiten Stelle. Diese Maßnahme sollte verhindern, daß das einströmende Wasser den Gorlebener Deich durchbricht.

Obwohl der anwesende Wasserbauführer Tolle den Gorlebernern die Unsinnigkeit ihrer Tat vorwirft und stattdessen einen Durchstich des Deiches bei Gorleben vorschlägt, vollenden sie ihre Tat.

Höherenortes wird die Bestrafung des Anführers Schulze aus Gorleben gefordert, nach der Vernehmung von Tolle scheint aber nichts in die Wege geleitet worden sein.

Das Wasser hatte die eingedeichte Gartower Marsch, die Seege- und Alandniederung sowie die eingedeichte Niederung zwischen Meetschow und Gorleben vollständig unter Wasser gesetzt.

Sogar die verhältnismäßig hohe Schnackenburg Feldmark, die Grabenstraße, Pfarrstraße und Teile des Kirchhofes in Schnackenburg wurden überschwemmt.

Daß hierbei einige Gebäude in Holtorf bis zum Dach im Wasser standen, kann man sich bei der Höhe des Hochwassers vorstellen. Ein schwacher Trost der Bewohner mag wohl der Gedanke gewesen sein, daß sich die Einwohner der Bleckeder und Winser Marsch

in der gleichen Lage befanden, da bei Artlenburg ebenfalls der Elbedeich brach.

Problematisch wurde nun die Versorgung der Geschädigten mit Nahrungsmitteln. Auf den Hausböden mußten die Speisen in großen kupfernen Kesseln zubereitet werden. Bald mangelte es an Brot, denn die Backöfen neben den Häusern waren alle eingestürzt und somit unbrauchbar. Graf von Bernstorff griff bei dieser Notlage gleich ein und organisierte die Verteilung von Broten.

Am 24. März 1855 hatten alle Dorfschulzen oder Ortsvorsteher die Bestellungen für die Lieferung von Broten bei den einzelnen Hauswirten aufzunehmen und weiterzumelden. Diese "Bestellzettel" mit den eingetragenen Namen der Empfänger sind noch erhalten, das Brot kam von Spendern aus Lüchow, Gartow und anderen Ortschaften. Eine Abrechnung vom 7. April 1855 belegt, in welchen Mengen das gespendete Brot verteilt wurde. Demnach hatte u.a. Restorf 153, Holtorf 116, Meetschow 61 und Kapern 10 Brote erhalten. Am Ende der Abrechnung kamen 400 Brote zusammen.

Die Schäden an den Gebäuden durch das Hochwasser waren erheblich. Die Schadenssummen an den Gebäuden in Restorf betrugen 619 Reichsthaler, in Quarnstedt 96 und in Meetschow 532 Reichsthaler. Den Geschädigten ist zur Instandsetzung der Gebäude eine Beihilfe gewährt worden.

Zu den Gebäudeschäden kam noch der Verlust von Hausrat, eingestürzten Kachelöfen und verschlammten Brunnen.

Zu den Hilfsmaßnahmen gehörte auch die Lieferung von Saatgut (Hafer, Gerste, Erbsen und Wicken) an die geschädigten Bauern. So erhielten die Holtorfer 237 Himpten Hafer (ein Himpten = 31 l), 230 Himpten Gerste, 39 Himpten Erbsen und 18 Himpten Wicken.

An Geldspenden aus dem Königreich Hannover kamen etwa 2435 Reichsthaler zusammen, die vom gegründeten Local-Hülf-Verein Gartow an die Bedürftigen verteilt wurden.

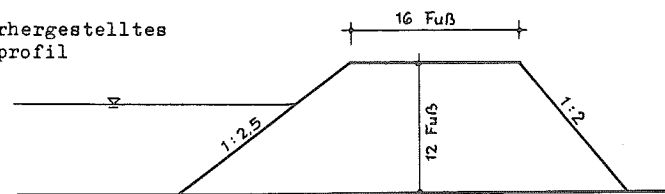
Sicher war mit diesen Hilfsmaßnahmen die erste Not beseitigt, aber die Bewohner brauchten noch mehrere Jahre, bis alles in den alten Zustand versetzt war.

Unverzüglich mußte mit der Schließung der Deichbruchlücken begonnen werden. Ende März 1855 war an eine Wiederherstellung noch nicht zu denken, da noch Wasser aus dem Binnenland durch die Bruchlücken floß und auch noch kein Deichbaumaterial vorhanden war.

Der Quarnstedter Deichbruch sollte vorläufig mit einem Fangedeich gesichert werden, der Deichbruch im Schäferkampsedeich war nicht so bedeutend, da er nicht ganz weggerissen war. Erst im Mai begannen die Arbeiten zur Schließung des Quarnstedter Bruches, die bis Dezember 1855 anhielten. Hierbei halfen Arbeiter aus Mecklenburg, so konnten bis zum 28. Juli ca. 760 Schachtruthen (eine Schachtruthe = rd. 6 m³) Erde verbaut werden. Insgesamt jedoch ist das Doppelte dieser Menge in die Bruchstelle eingebracht worden.

Die Erde stammte von der Kleinen Quarnstedter Koppel (Sand) und vom Außendeichsland direkt neben der Bruchstelle (lehmhaltige Deicherde).

Wiederhergestelltes
Deichprofil



Die Wasserbauinspektion Hitzacker hatte im Laufe des Jahres 1855 verfügt, daß die Elbedeiche nunmehr auf eine Höhe von 20 Fuß am Schnackenburg Pegel zu bringen sind.

Dies bedeutete für alle Ortschaften im Amt Gartow-Schnackenburg, daß mit Fuhrwerken Erde zur Deicherhöhung herangeschafft werden mußte.

Graf von Bernstorff beschwerte sich namens der Deichinteressenten wegen dieser angeordneten Aufhöhung, weil seiner Meinung nach die neue Deichhöhe zu hoch angesetzt sei und die Arbeiten die Kräfte der Eingesessenen übersteigen würden.

Daraufhin wurde der Wasserbaudirektor Blohm aus Hamburg beauftragt, hierfür ein Gutachten zu erstellen.

In seinem Gutachten - datiert vom 9. Dezember 1855 - stellte Blohm fest, daß die neu angeordnete Deichhöhe richtig sei, da

der Wasserstand am 21. März 1855 am Schnackenburg Pegel 18 Fuß 2 1/2 Zoll erreichte.

Zur Belastung der Deichinteressenten durch die Deicherhöhung erklärt Blohm, daß die meisten von ihnen aus Schnackenburg, Holtorf, Kapern, Gummern, Restorf, Brünkendorf, Pevestorf, Meetschow und Gorleben nur 10 - 14 Tage Spanndienste dazu verwenden müssen. Er führt zum Vergleich an, daß im Harburger Raum für solche Arbeiten oft 30 Tage Spanndienste nötig seien und von einer Überlastung nicht die Rede sein kann. Die Landdrostei schloß sich der Meinung Blohms an. (5)

12.2 Das Sommerhochwasser 1954

Deichbruchgefahr bei Gummern

Anhaltende starke Niederschläge im Oberlauf der Elbe führten im Juli 1954 zu einem außergewöhnlichen Sommerhochwasser. Seine Besonderheit lag darin, daß es sehr rasch anstieg und in nur wenigen Tagen seinen Höchststand erreichte.

So betrug der größte Anwuchs des Wasserspiegels an einem einzigen Tage (16. Juli) am Pegel Schnackenburg 1,20 m. Der Ablauf des Hochwassers dagegen ging langsam vor sich.

Bereits am 9. Juli 1954 traf die erste Hochwasserwarnung aus den oberen Elbegebenden ein.

Die Hochwasservorhersage sagte für den Pegel Schnackenburg einen Wasserstand von 690 cm am Pegel (NN + 20,61 m) voraus. Tatsächlich erreichte das Wasser am 18. Juli um 24.00 Uhr eine Höhe von 691 cm am Pegel Schnackenburg.

Die Deichwachen waren schon am 17. Juli bei einem Wasserstand von NN + 19,20 m am Pegel Schnackenburg aufgezo-gen und kontrollierten seit diesem Tage den Zustand der Deiche. Einen Tag vorher hatte Deichvogt Templin alle Deichstrecken im Deichverband inspiziert und sich vom wehrhaften Zustand der Deiche überzeugt.

Am 17. Juli meldete die Deichwache Schnackenburg Qualmstellen am Deich (durchtretendes Sickerwasser) und die Deichwache Kapern Schölstellen (Beschädigungen der Außenböschung), am Alandeich. Bis 23.00 Uhr mußten 180 Sandsäcke zur weiteren Schadenverhütung in die Gefahrenstellen eingebaut werden. Am Morgen des 18. Juli, 5.00 Uhr, traf eine Meldung der Deichwache Gummern ein, daß dort Deichbruchgefahr besteht.

Die Gefahrenstelle befand sich am Köster-Brack, wo das Binnenbankett auf 80 m Länge abgerutscht und in das Brack geglitten war. Dies bedeutete eine große Schwächung und Gefährdung des dortigen Deiches.

Deichvogt Templin eilte nach Gummern und nahm die weitere Deichverteidigung in die Hand. Sofort begann der Einsatz mit Motorfahrzeugen und Pferdegespannen, die pausenlos Sand, Sandsäcke und Faschinen zum Köster-Brack heranschafften. Zum Arbeitseinsatz wurden alle männlichen Einwohner vom 16. - 60. Lebensjahr der Ortschaften Schnackenburg, Kapern, Holtorf und Gummern herangezogen. Diese Arbeitskräfte wurden in drei Arbeitsschichten zu je 8 Stunden eingesetzt. Laufend mußten Sandsäcke auf die Absackungsstelle gepackt werden. Nach 4 Stunden, also um 9.00 Uhr des 18. Juli, mußten noch 10 000 Sandsäcke angefordert werden. Diese trafen zusammen mit einer 70 Mann starken Pionier-Einheit des Bundesgrenzschutzes Harburg gegen 10.30 Uhr ein. Wenige Augenblicke später traf noch ein Zug des Bundesgrenzschutzes Dannenberg zur Verstärkung ein. Inzwischen hatte die Deichwache Gummern eine weitere Gefahrenstelle, diesmal am Danks-Brack, festgestellt. Hier war das Binnenbankett an zwei Stellen auf einer Gesamtlänge von 30 m abgesackt.

Von 12.00 bis 19.00 Uhr wurden die Absackungen am Danks-Brack mit Sandsäcken befestigt.

Nach 20.00 Uhr trafen noch einige Feuerwehren ein. In der Hauptgefahrzeit befanden sich bis zu 200 Personen im Einsatz. Im Nachtdienst versuchten der Bundesgrenzschutz und die Feuerwehren die Abrutschungen am Köster-Brack zum Stoppen zu bringen, da die aufgebrachten Sandsackpackungen immer wieder nachsackten. Das Köster-Brack und Danks-Brack weisen Tiefen bis zu 8 m auf. Am Morgen des 19. Juli brachte man die Rutschungen fast zum Stehen, bis auf ein 20 m langes Teilstück am Köster-Brack, das weiterhin beständig nachsackte.

Um die Rutschung doch noch zum Stehen zu bringen, mußten wieder alle männlichen Einwohner der umliegenden Dörfer eingesetzt werden. Erschwert wurde dieses Vorhaben, weil man nicht wußte, wie tief die Rutschung des Deichkörpers unter dem Wasserspiegel des Bracks lag.



Sommerhochwasser im Juli 1954

Mit Sandsäcken eingefasste Quellstelle am
Alanddeich (Danks-Brack)

Am Deichfuß mußten mehrere Fangdeiche errichtet werden, da an mehreren Stellen Sickerwasser austrat.

Noch war aber die Gefahr nicht gebannt, denn in der Nacht vom 19./20. Juli rutschte die errichtete Sandsackpackung am Köster-Brack abermals nach. Erst mit dem Einsatz von 5 Bühnenarbeitern des Wasser- und Schifffahrtsamtes Hitzacker gelang es, die Rutschung zum Stillstand zu bringen.

Sie stellten ein Sinkstück aus Faschinen und Pfählen her, versenkten es mit aufgelegten Sandsäcken. Zwischen 3.00 und 4.00 Uhr morgens kam die Rutschung endgültig zum Stehen.

Bis zu diesem Zeitpunkt wurden etwa 22 000 Sandsäcke verbaut. Die Deichbruchgefahr war somit glücklicherweise vorüber. Trotzdem wurden noch zur Reserve Sandsäcke gefüllt und der letzte Fangedeich am 20. Juli errichtet.

Quellstellen an den Deichen zeigten sich außer bei Gummern auch im Elbholz und in den Deichrevieren Holtorf und Pevestorf.

Einen weiteren Schwerpunkt der Deichverteidigung bildete der Buchhorstdamm bei Gartow.

Die Gemeinde Gartow ließ den Buchhorstdamm auf 765 m Länge um einen Meter aufhöhen. Zur Wasserseite war dieser Notdeich mit Brettern, Faschinen und Sandsäcken gegen den Wellenschlag gesichert worden.

Da eine Durchweichung des Notdeiches drohte, wurde er verstärkt. Hierbei halfen Feuerwehrleute und Bundesgrenzschutz-Einheiten. Mit der Errichtung des Notdeiches konnten etwa 300 ha vor einer Überflutung geschützt werden.

Im Gartower Deichverband erreichte das Qualmwasser eine Höhe von NN + 16,00 m, wodurch in den Gemarkungen Restorf und Pevestorf etwa 350 ha Land überschwemmt wurden.

Am 1. August 1954 war das Wasser der Seege soweit gefallen, daß nun die Schleuse Restorf geöffnet werden konnte, um das Binnenwasser abzulassen.

Die Gefahrenstellen Köster-Brack und Danks-Brack bei Gummern sind noch im Jahre 1954 mit um 10 m verbreiterte Binnenbermen versehen worden. Mit dieser Maßnahme konnte eine wesentliche Stärkung des Deiches erreicht werden. (23)

13. Qualmwasser, Binnenlandüberschwemmungen

Man sollte meinen, daß das Gebiet des Gartower Deichverbandes mit seinen Deichen gegen jegliche Überflutung gesichert ist. Sicher werden Hochwässer durch die Deiche abgewiesen, aber ganz besonders im Gartower Deichverband tritt das Qualmwasser (auch Kuver- oder Drängewasser genannt) während der Hochwasserzeiten besonders stark auf. Bei länger anhaltenden Hochwasserstand drückt ein Teil des Wassers durch den durchlässigen Untergrund und tritt binnendeichs bis zu einigen hundert Metern Entfernung zuerst an den tiefsten Geländesenken wieder zutage. Je länger das Hochwasser anhält, desto mehr Qualmwasser sammelt sich und vergrößert damit die Überschwemmungsfläche.

Da sich das Hochwasser außerhalb des Verbandsgebietes im Norden, Osten und Süden ausbreitet, kann das Qualmwasser an diesen drei Seiten zugleich durchdrücken und wirksam werden. Wegen der Geländeverhältnisse werden zuerst die tiefstliegenden Teile des Verbandsgebietes, wie die Feldmarken Pevestorf, Holtorf, Restorf, weniger aber die Feldmarken Schnackenburg, Kapern und Gummern überflutet.

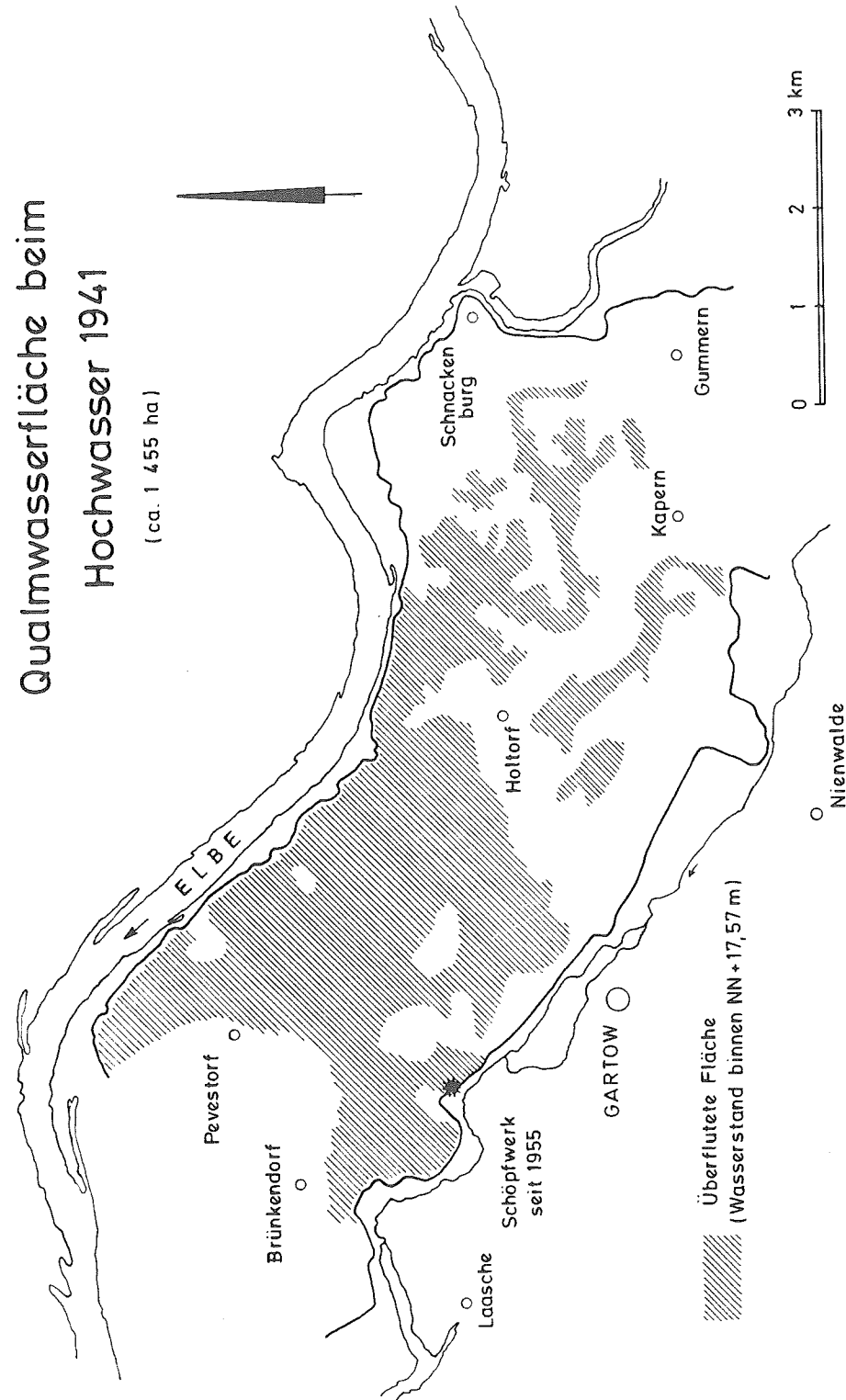
Besonders Sommerhochwässer bringen viel Schaden, da sie dann in der Wachstumsperiode auftreten und die Ernte zunichtemachen. Weil sich fast jedes Jahr einmal ein Hochwasser ereignet, wurde das Verbandsgebiet auch deshalb jährlich mehr oder minder durch Qualmwasserschäden in Mitleidenschaft gezogen.

Dies veranlaßte den Grafen von Bernstorff im Jahre 1854, bei der Königlichen Landdrostei in Lüneburg einen Antrag auf Untersuchung dieser Binnenlandüberschwemmungen zu stellen, damit endlich eine Abhilfe geschafft werden konnte. In jenem Jahre hatte die Gartower Marsch besonders schwer unter dem hohen Sommerhochwasser und somit auch durch Qualmwasser zu leiden.

Graf von Bernstorff bekam von der Königlichen General-Direktion des Wasserbaues zu Hannover die Erlaubnis einen in ihren Diensten stehenden Techniker diese Aufgabe bittweise anzutragen. Er hatte dafür den Wasserbaudirektor Blohm zu Harburg gewinnen können, der auch für die Zeit der Untersuchung beurlaubt werden sollte. Aus Gründen, die wir nicht kennen, ist diese Untersuchung nicht zustandegekommen.

Qualmwasserfläche beim Hochwasser 1941

(ca. 1 455 ha)



- 56 -

Das unerwünschte Qualmwasser läßt das Wachstum der landwirtschaftlichen Kulturen stagnieren, wenn es diese nicht überhaupt vernichtet, es entzieht dem Boden Nährstoffe und laugte ihn völlig aus.

Der Gartower Deichverband hatte von allen Deichverbänden im Regierungsbezirk am meisten unter Qualmwasser zu leiden, bereits 1866 wurden entsprechende Eingaben an die Aufsichtsbehörde gerichtet. Als im Jahre 1888 im Frühjahr der bisher höchste Binnenwasserstand mit NN + 16,92 m bei Restorf gemessen wurde, hat eine von den Deichdeputierten eingesetzte Kommission mehrere Vorschläge zur Beseitigung des Qualmwassers gemacht. Es ist dabei ernsthaft erörtert worden, eine Rückverlegung des Elbdeiches in der Gemarkung Pevestorf vorzunehmen, um das Qualmwasser zu vermindern. Stattdessen sind nur einige Wege erhöht und einige niedrige Flächen mit Qualmdeichen umgeben worden.

Vor 1896 ist das Hannenbrack wegen seiner Qualmtätigkeit umdeicht worden und wurde in den Jahren 1905 und 1907 ganz zugespült. Im Jahre 1899 ist um das Binnenbrack unterhalb vom Elbholz (Neues Brack) ebenfalls ein Qualmdeich angelegt worden.

Erst in unserer Zeit von 1955 - 1966 sind zahlreiche Qualmdeiche in Nähe der Elbedeiche zur Einfassung des Qualmwassers erbaut worden. Das in den Jahren 1953 bis 1959 neu ausgebaute Graben-netz führt jetzt das Qualmwasser auf schnellstem Wege dem Schöpfwerk Restorf zu, das im Jahre 1955 gebaut wurde.

14. Technik des Deichbaues

Die Deiche stellen das größte von Menschenhand errichtete Bauwerk in unserer Landschaft dar, das nur gemeinschaftlich und mit Arbeit von Generationen die heutige Höhe erreichte.

Der Deichbau kommt nie zum Abschluß, erhöhte Wasserstände und gestiegenes Sicherheitsbedürfnis veranlassen in Abständen von einigen Jahrzehnten ständig weitere Verbesserungsmaßnahmen an den Deichen. Erst die heutige Technik versetzt uns in die Lage, überregionale Deichbaumaßnahmen in kurzer Zeit durchzuführen. Mit unzulänglichen Mitteln, großem Arbeitsaufwand und langer Bauzeit haben unsere Vorfahren Deicherhöhungen oder das Schließen von Deichbruchlücken zustandegebracht.

In früheren Zeiten war die Muskelkraft das wichtigste Arbeitsmittel. Mehrere hundert Tagelöhner haben mit Schubkarren oder Pferdefuhrwerken den benötigten Sand zur Baustelle gefahren. Weil der Deichbau noch vor Winteranfang beendet sein mußte, hatten die Tagelöhner bei Akkordarbeit Gelegenheit, gutes Geld zu verdienen. Essen und Schlafgelegenheit wurde in Nähe der Baustelle bereitgestellt.

Die Leitung der Baustelle oblag dem zuständigen Deichkondukteur, der vom Deichvogt unterstützt wurde. Schon damals wurde ein Bautagebuch geführt, auch die Vorarbeiter waren zur Führung eines Arbeitsnachweises verpflichtet.

Beim Bau eines neuen Deiches sind mehrere Lagen Sand übereinander aufgebracht worden, die vor Aufbringen einer neuen Schicht festgestampft wurden. Der neue Deich wuchs so nach und nach auf seine heutige Höhe.

Besonders nach verheerenden Hochwässern, verbunden mit Deichbrüchen, ordnete die Landesherrschaft mehrfach Deicherhöhungen an, die zwischen 30 und 60 cm lagen. Hierbei entwickelten sich unzweckmäßige Deichprofile, außerdem wurde oft keine Verzahnung mit dem neu aufgebrachten Boden erreicht. Folglich entstanden zwar höhere, dafür aber Deiche mit steileren Böschungen, die bei Hochwasser dem Wellenschlag eine ungünstige Angriffsfläche darboten.

Solche Deichstrecken waren am ehesten gefährdet und boten auch geringeren Schutz vor gefährlichen Eisgängen.

Erst mit Bereitstellung von erheblichen Finanzmitteln seit 1963 konnte mit der Sanierung (Erhöhung, Verstärkung und Verlegung) der Deiche begonnen werden.

Zur Zeit sind entlang der Elbe in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg, Lüneburg und Harburg umfangreiche Deich-Sanierungsvorhaben in der Ausführung begriffen. Hierbei erhalten die Deiche eine beiderseitige Böschungsneigung von 1 : 3, eine schützende Kleibzw. Lehmschicht von 0,60 - 1,30 m Dicke und werden im Mittel 1 m über den höchsten bekannten eisfreien Wasserstand (im April 1895) erhöht. Sie erhalten eine Kronenbreite von 5 m. Binnen-deichs wird auf einer 5 m breiten Berme ein befestigter Deichverteidigungsweg von 3 m Breite angelegt. Dieser erhält dort, wo es erforderlich ist, zusätzliche Zufahrtsstraßen. Die Baukosten sind enorm, ein Kilometer Deich kann bis zu 1,5 Millionen DM kosten.

Im Gegensatz zu früheren Zeiten ist der Einsatz von Arbeitskräften heute äußerst gering. Zehn bis fünfzehn Arbeitskräfte erstellten mit Hilfe großer Baumaschinen einen neuen Deich. Das Deichbaumaterial besteht vornehmlich aus Spülsand, der mit einem Saugbagger aus der Elbe oder einer Entnahmestelle im Binnenland als Wasser-Sand-Gemisch in einer Rohrleitung an die Baustelle gebracht wird. Eine Planierdrape verteilt den Sand so, daß ein planmäßiges Deichprofil entsteht. Nach Verdichten des Sandkernes des Deiches wird die schützende Lehmdichtung auf die neuen Böschungen aufgebracht. Der Lehm wird aus binnenseitigen Entnahmestellen gewonnen und mit Lastkraftwagen zur Baustelle transportiert. Später erfolgt auf den Böschungen eine Grasansaat, um eine ebenfalls schützende Grasnarbe zu erhalten.

Auf einer Deichbaustelle sind im allgemeinen folgende Geräte eingesetzt: 1 Spülschiff mit dazugehöriger Spülleitung, 1 Seilzugbagger, 1 Radlader, 2 Planierdrapen, 6 - 10 Lastkraftwagen.

15. Deichhöhen, Deicherhöhungen

Die heutigen Deiche sind das Ergebnis von mehreren früher ausgeführten Deicherhöhungen und -verstärkungen. Wie schon erwähnt, waren die ältesten Deiche sehr niedrig und wuchsen erst im Laufe der Jahrhunderte bis auf ihre heutige Höhe.

In der Deichordnung von 1564 heißt es:

"... Und sollen die Dieke (Deiche) gleich hoch und dicke gemacht und die Höhe, wie sie durch die Haupt- oder Amts-Leute zu Dannenberg und die von Bülow zu Gartow und die Diekgeschworenen an dem Ort gegeben wird, gehalten werden..."

Über die Deichhöhe schreibt die Deichordnung vom 6. September 1664 folgendes vor: "... Sollen die Deiche zweene Fuß höher angelegt werden, als das höchste Wasser jemahls gewesen ist und soll zu dem Ende solches an den Ufern stehenden Bäumen, bezeichnet werden..."

Dasselbe wird in der Deichordnung vom 12. Juni 1748 wiederholt. Setzt man die strikte Ausführung dieser Bestimmung voraus, sind Deicherhöhungen um dieses Maß (60 cm) in neuerer Zeit in den Jahren 1761, 1805 und 1855 erfolgt.

Nach Paragraph 5 der Deich- und Sielordnung für das Fürstentum Lüneburg soll die Höhe der Deiche in der Regel 2 Fuß (60 cm)

über dem höchsten eisfreien Außenwasserstand betragen. Dieser höchste eisfreie Wasserstand trat zuletzt im April 1895 auf und gilt bis heute als Richtmaß.

Als im März 1888 die rechtselbischen Deiche in der Prignitz, die niedriger als die linkselbischen waren, an mehreren Stellen brachen, ordnete die Regierung eine Erhöhung der gebrochenen Deiche im Mittel um 20 cm an, die auch ausgeführt wurde. Der Staat gewährte lt. Notstandsgesetz vom 13. Mai 1888 eine Beihilfe von 280 000 Mark.

Nach der Ausführung lagen die gegenüberliegenden linkselbischen Deiche - also diejenigen des Landkreises Lüchow-Dannenberg - in ihrer Höhe niedriger. Der Meetschow-Gorlebener Deichverband führte zwar im Jahre 1900 eine Erhöhung seiner Deiche um 20 cm aus, konnte aber wegen Geldmangel nicht die gleichfalls geforderte Deichverstärkung herstellen.

Der Gartower Deichverband war überhaupt nicht in der Lage, irgendwelche Arbeiten auszuführen. Auch hier sollte der Deich um 20 cm erhöht und ebenfalls verstärkt werden. Da nach der Lüneburger Deichordnung eine Höhenangleichung nicht gefordert werden konnte, wandten sich beide Deichverbände an den Staat, um ebenfalls eine Beihilfe für die geplante Deicherhöhung und Deichverstärkung zu erlangen.

Später, im Jahre 1908, war man an einer Erhöhung und Verstärkung der Deiche seitens der Deichverbände nicht mehr interessiert, da seit Einführung der Eisbrecher die Eisgefahr vermindert wäre und auch keine Kosten aufgebracht werden können.

Da sich seit 1888 nichts an der Höhenlage der Deiche im Gartower Deichverband geändert hat, müssen die Deiche in den kommenden Jahren im Zuge der Deichsanierung zwischen 50 und 70 cm (Elbedeiche) und 20 bis 100 cm (Seegerückstauendeiche) erhöht werden. Zur Zeit gelten noch die im Jahre 1969 festgelegten Deichsollhöhen, nach denen die Deichhöhe in Schnackenburg auf NN + 21,90 m und am Anschluß an den Hühbeck auf NN + 20,50 m liegen muß. Die Deichsollhöhe für den Seegerückstauendeich beträgt auf ganzer Strecke NN + 19,70 m und die des Alanddeiches zwischen NN + 22,00 m und NN + 21,90 m. (24)

Besonders im Bereich des bebauten Stadtgebietes von Schnackenburg entsprechen die Deichhöhen keineswegs den Anforderungen. Schon 1882 wußte man um die Gefahr, hielt es aber nicht für nötig, eine Erhöhung vorzunehmen. (15)

Eine Erhöhung innerhalb der Bebauung wäre zu damaliger Zeit teuer und schwierig gewesen. Auch konnte man sich nicht einigen, wer von den Deichinteressenten die Arbeiten ausführen sollte. Vor einigen hundert Jahren gehörten die heutigen Schnackenburg Deiche zu Kapern, bis auf ihnen Häuser gebaut wurden. Noch im Jahre 1890 richtete Graf von Bernstorff zusammen mit zwei Unterzeichnern eine Eingabe in dieser Angelegenheit an das Ministerium. Diese Eingabe hatte Erfolg, die Alandstraße wurde in den Jahren 1904/05 um 60 - 70 cm erhöht. Daher fällt auf, daß einige Hauseingänge erheblich niedriger als die Straße liegen.

16. Vor 1945 ausgeführte Baumaßnahmen der letzten Jahrzehnte

Baumaßnahmen größeren Umfangs, das heißt grundlegende Verbesserungen an den Deichen, sind im Gartower Deichverband nicht vorgenommen worden. Alle nachgenannten Bauausführungen dienten nur der Sicherung einiger örtlich gefährdeter Deichabschnitte. Obwohl nach dem Hochwasser im März 1888 eine Deicherhöhung sowie Deichverstärkung der Deiche des Gartower Deichverbandes seitens der Aufsichtsbehörde empfohlen wurde, sind indessen derartige Verbesserungen nicht ausgeführt worden.

Beim Hochwasser 1895, welches den höchsten eisfreien Hochwasserstand bisher brachte, sackte bei einem Pegelstand von 5,55 m am Pegel Schnackenburg der Alanddeich bei Gummern auf 150 m Länge ab. Dies geschah an einer Stelle, wo der Deich zwischen zwei vorhandenen Bracks lag und früher schon Deichbrüche vorgekommen waren.

Noch im gleichen Jahre wurde an der Binnenseite des Deiches eine 5 m breite Binnenberme auf 400 m Länge zur Deichverstärkung angelegt.

Im Jahre 1896 meldete die Aufsichtsbehörde in Osterburg/Altmark Bedenken gegen die ausgeführte Verstärkung an, weil man zur Gewinnung von Deicherde die Deichkronenbreite von 8 m auf 4 m reduziert hatte. Dies hätte eine Schwächung des Deiches zur Folge. Die Aufsichtsbehörde in Osterburg war deshalb an der Sicherheit des Alanddeiches interessiert, weil bei einem Deichbruch an dieser Stelle große Teile der Altmark überschwemmt werden.

Der Regierungspräsident in Lüneburg machte dem Regierungspräsidenten in Magdeburg im August 1896 den Vorschlag, daß eine weitere Deichverstärkung bei Übernahme der Kosten seitens der Altmark ausgeführt werden könne. Da sich aber Osterburg weigerte, blieb alles beim alten.

Eine stark gefährdete Deichstrecke war seit jeher der Holtorfer Schaardeich an der Elbe (Elbe-km 478,5 - 480,0). Hier hat der Deich fast kein Vorland, der Deich mußte mit unterhaltungsaufwendigen Grundbetten (schräge Böschung aus Faschinenpackwerk unter Wasser) gesichert werden. Schon 1840/50 hatte Graf von Bernstorff zum Schutz der Holtorfer Deiche 46 Buhnen anlegen lassen, die 1876 durch die Elbstrombauverwaltung verlängert wurden. Seit 1896 bemühte sich der Gartower Deichverband, daß ein Streifen zwischen den Buhnen mit Baggersand aus der Elbe aufgehöhht und als Deichvorland hergestellt werden sollte. Die Elbstrombauverwaltung füllte in den Jahren 1908 - 1910 die Buhnenzwischenräume mit Spülsand auf.

Nur teilweise zur Ausführung kam das von der Elbstrombauverwaltung Magdeburg aufgestellte Vorhaben "Generelles Regulierungsprojekt des Hochwasserbettes der Elbe" von 1902. Es sah zur besseren Abführung des Hochwassers und Eisganges die Rückverlegung der bestehenden Elbedeiche auf langer Strecke im Bereich des Gartower Deichverbandes vor. Auf 4 km Länge von der Holtorfer Steege bis zum Elbholz (Elbe-km 478,5 - 482,5) sollte der Deich weiter in das Binnenland verlegt werden. Der Plan sah auch eine Rückverlegung des Deiches "Am Bösen Ort" (Elbe-km 476 - 477) unterhalb Schnackenburg vor, dieses Vorhaben wurde später in den Jahren 1935 bis 1956 ausgeführt (siehe Seite 63).

Ebenfalls eine Gefahrenstelle und die Ursache von stark auftretendem Qualmwasser war das Hannenbrack, das schon vor 1699 vorhanden war. Es lag 2 km unterhalb von Schnackenburg. Man hatte es mit einem 432 m langen, sogenannten "Kuverdeich" umgeben, um Überflutungen der angrenzenden Feldmarken zu verhindern. Mit der Zeit wurden auch die Unterhaltungskosten für die Grundbetten im Hannenbrack zu hoch, daher entschloß man sich zur Verfüllung dieses Bracks.

Die Elbstrombauverwaltung begann mit der Zufüllung im Jahre 1904, die zweite Hälfte des Bracks wurde 1907 verfüllt. Später wurden Pappeln und Weiden auf die zugespülte Fläche gepflanzt.

Nach Vermessung des Seegerückstauedeiches zwischen Restorf und Quarnstedt im Jahre 1902 wurde festgestellt, daß die Deichstrecke um 15 cm niedriger liegt, als die übrigen. Das Deichamt Lüchow ordnete daher eine Erhöhung der Deichstrecke um 20 cm an. Da die einzelnen Deichkabelinhaber diese Aufhöhung allein ausführten, dauerte diese Arbeit bis 1906. Während dieser Bauzeit mußte die Straße von der Deichkrone auf einen Weg am Binnendeichfuß verlegt werden. Im September 1906 konnte wieder die Deichkrone für den Verkehr benutzt werden. (2, 25)

Der Gartower Deichverband hatte schon immer sehr unter Qualmwasser gelitten, das mitunter das Verbandgebiet zur Hälfte überflutete. In den Dreißiger Jahren trat besonders im Elbholz starkes Qualmwasser auf. Deichvogt Awolin hatte daher einen Entwurf zur Herstellung eines Qualmdeiches im Elbholz erarbeitet. Die Arbeiten dazu wurden Ende 1934 durch den Reichsarbeitsdienst begonnen und endeten mit der Fertigstellung im August 1935. Der neue Qualmdeich war 965 m lang, hatte eine Kronenbreite von 4 m und lag mit seiner Höhe auf NN + 17,90 m. Im Jahre 1946 wurde eine weitere Erhöhung vorgenommen.

17. Von 1945 bis 1974 ausgeführte Deichbaumaßnahmen

Während des Krieges sind an Deichen nur die allernötigsten Reparaturen vorgenommen worden, an irgendwelche Baumaßnahmen war nicht zu denken. Sofort nach Kriegsende mußten zuerst einmal die Kriegsschäden an den Deichen beseitigt werden. Im Elbedeich am Elbholz befand sich ein großer Sprengtrichter, eine weitere Lücke entstand im Seegerückstauedeich bei der Sprengung der Restorfer Brücke (Siel Restorf). Vor dem Eintreten höherer Wasserstände mußten diese beiden Gefahrenstellen schnellstens beseitigt werden.

Im Juli 1946 begann die Zufüllung des Sprengtrichters am Elbholz mit 500 m³ Boden, da sich nach der Fertigstellung eine Sackung einstellte, war eine nochmalige Erhöhung nötig. Der Neubau des Restorfer Sieles begann noch im Jahre 1945. Im

Oktober kamen die Bauarbeiten ins Stocken, weil die englische Militärregierung das gelieferte Holz (47 m³) vorläufig beschlagnahmte. Im Februar 1946 mußte deshalb das Siel gegen Hochwasser notdürftig mit Dammbalken verschlossen werden. Im Laufe des Jahres 1946 konnte das Siel seine Funktion ausüben.

Im Jahre 1947 begann die Wiederherstellung eines Qualmdeiches an der Straße Schnackenburg - Gummern. Ein solcher Qualmdeich bestand bereits etwa bis 1907, seine Reste wurden während des 2. Weltkrieges von den Straßenwärtern für die Ausbesserung des Straßenkörpers verwendet. Er war früher 300 m lang, 60 cm hoch und begann rd. 150 m von der Pankerschleuse nach Schnackenburg zu und endete bei der Auffahrt zum Alanddeich. Für den Neubau des Qualmdeiches waren die Dörfer Gummern, Kapern, Holtorf und die Stadt Schnackenburg je einen Tag mit vier Leuten im Einsatz. Der neue Qualmdeich wurde Ende 1947 fertig. (26)

Beim Sommerhochwasser 1954 stellten sich drei Gefahrenstellen heraus, an denen Deichverstärkungsarbeiten nötig waren: Das Danks- und Köster-Brack am Alanddeich und das Förster-Brack am Elbholz.

Beide Bracks am Alanddeich wurden mit einer neuen um 10 m verbreiterten Binnenberme noch im gleichen Jahr versehen. Schon im Jahre 1949 hatte der Deichverband die Absicht, daß etwa 500 m lange Försterbrack am Elbholz verfüllen zu lassen, wofür etwa 80 000 m³ Boden nötig gewesen wäre. Da aber die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg keine Arbeiten im Gartower Raum durchzuführen hatte, unterblieb dieses Vorhaben. Stattdessen nahm man im Jahre 1949 eine Steinschüttung am Außendeichfuß vor, eine letzte derartige Schüttung war zuletzt 1890/91 vorgenommen worden.

Nach dem Hochwasser 1954 wurde wiederum eine Steinschüttung aufgebracht und nun zusätzlich eine Außenberme angelegt. Die Kosten für die Maßnahmen an den Bracks am Alanddeich und Försterbrack beliefen sich auf rd. 86 000,-- DM. (26)

Der "Böse Ort" war eine Engstelle im Abflußprofil der Elbe, etwa 2 km unterhalb der Stadt Schnackenburg zwischen den Elbe-km 476 und 477. Der früher hier vorhandene Deich (am Uterdeich) "sprang" unverhältnismäßig weit in das Deichvor-

land hervor und bildete insbesondere bei Eisgang ein großes Hindernis. Im Anschluß an diesen Deich befand sich an dieser Stelle noch ein Flügeldeich, der 1694 angelegt und 1722 verlängert worden ist. Er sollte zur Ablenkung des hier heftig anfallenden Stromes und der Eisabführung dienen.

Solange sich aber der stark hervorspringende Deich an der alten Stelle befand, war an eine gute Eisabführung nicht zu denken. Immer wieder bildeten sich gerade hier die gefährlichen Eisversetzungen. Um diese Gefahr zu bannen, bot sich als einzige Alternative die Zurückverlegung des vorhandenen Deiches an. Schon der "Allgemeine Hochwasserregulierungsentwurf für die Elbe" von 1902 sah an dieser Stelle und des weiteren zwischen den Elbe-Kilometern 479 - 482 (Holtorfer Steege - Elbholz) eine Rückverlegung der Deiche vor. Zusätzlich sah der Entwurf die Abgrabung des hohen Ufers am "Bösen Ort" zur besseren Abführung des Hochwassers in diesem Bereich vor. Wegen Geldmangel kamen die beabsichtigten Arbeiten nicht zur Ausführung. Vor Beginn des zweiten Weltkrieges (1935) hatte zwar der Reichsarbeitsdienst die Uferabgrabung begonnen, mußte aber wegen der Kriegsverhältnisse die Arbeit bald wieder einstellen.

Um Arbeitslose zu beschäftigen und dieses wichtige Vorhaben auszuführen, begann im Jahre 1952 im Rahmen der Notstandsarbeiten die Weiterführung des Projektes. Sechzig bis siebzig Arbeiter fanden eine neue Beschäftigung.

Im Zuge der Deichmaßnahmen wurde im Jahre 1952 unter Mitwirkung einer Baufirma aus Hitzacker der vorhandene Deich auf 1,2 km Länge abgetragen und der Boden für den Deichneubau wiederverwendet. Der verkürzte, neue Deich mit 650 m Länge ist im wesentlichen im Jahre 1953 fertiggestellt worden. Im Anschluß daran erfolgte die Uferabgrabung (220 000 m²), mit dem abgetragenen Boden ist die vormals eingedeichte Fläche aufgehöhht worden.

Die Deichverlegung und Uferabgrabung wurde im Jahre 1956 beendet, von 1952 bis 1956 entstanden hierfür Kosten in Höhe von 990.000,-- DM. Diese Baumaßnahme wird wesentlich dazu beitragen, daß Eisversetzungen und die Gefahr eines Deichbruches hier vermieden werden. Auch ein anderes Brack, der sogenannte Meyers Haken bei Pevestorf, mußte gesichert werden.

Im Jahre 1890/91 hatte man zuletzt eine Steinschüttung am Außendeichfuß aufgebracht, die unbedingt erneuert werden mußte. Auf 90 m Länge erfolgte im Jahre 1958 die Anlegung einer Außenberme und Steinschüttung. Die Kosten hierfür haben rd. 60.000,-- DM betragen.

Wegen des wieder verstärkt auftretenden Qualmwassers im Verbandgebiet sind auch mehrere Qualmdeiche neu angelegt worden:

1. Qualmdeich in der Gemarkung Pevestorf vom Elbedeich bis an den Hölbeck, Länge rd. 1.700 m, erbaut 1955.
2. Qualmdeich im Elbholz, Länge 980 m, erbaut 1966 für das restliche Teilstück von 230 m Länge von der Försterei bis zum Elbedeich nimmt ein hoher Weg die Funktion eines Qualmdeiches wahr.
3. Qualmdeich am Altlauf des Nördlichen Schaugrabens, Länge 85 m, erbaut 1962.
4. Qualmdeich an der Holtorfer Steege, Länge 180 m, erbaut 1956.
5. Qualmdeich an der Feldmarksgrenze Holtorf/Gartow, erbaut 1962.

Auch an der seit jeher gefährdeten Schardeichstrecke im Bereich der Holtorfer Steege sind Baumaßnahmen erforderlich geworden. Durch langanhaltende Hochwässer und Wellenschlag, verursacht durch die Schifffahrt, ist die Außendeichböschung auf dieser Strecke beschädigt worden. Mit einem Kostenaufwand von 280 000,-- DM mußte die Bundeswasserstraßenverwaltung diese Deichstrecke sichern. Die Arbeiten konnten im Jahre 1974/75 beendet werden. (27)

Die seit 1974 angelaufenen Deichneubauten und Deichsanierungsarbeiten werden im Kapitel "Erhöhung, Verlegung und Verstärkung der Elbe- und Rückstauedeiche seit 1975" nachfolgend näher erörtert.

18. Erhöhung, Verlegung und Verstärkung der Elbe- und Rückstauedeiche seit 1975

Mit der Erhöhung, Verlegung und Verstärkung der Elbedeiche im Regierungsbezirk Lüneburg wurde zuerst im Harburger Deichverband begonnen, nachdem dort bei der Sturmflut 1962 die Deiche an mehreren Stellen brachen. Da die Sturmfluten häufiger und höher als Elbehochwässer auftreten und die Deiche im Tidebereich eine geringere Höhe aufwiesen, erfolgte die Deichsanierung vorrangig im Tidebereich. Die grundlegende Deichsanierung, welche weitgehend einem Deichneubau gleichkommt, umfaßt folgende Arbeiten:

1. Abflachen der Deichböschungen auf eine Neigung von 1 : 3
2. Aufbringen einer Klei- oder Lehmichtung auf die Deichböschungen
3. Erhöhen von Deichstrecken, die nicht die vorgeschriebene Sollhöhe aufweisen
4. Anlegen von Deckwerken und Außenbermen an scharliegenden Deichstrecken
5. Bau von durchgehenden Deichverteidigungswegen nebst Zufahrtsstraßen.

Begleitende und zusätzliche Maßnahmen sind darüber hinaus das Verfüllen nahe am Deich gelegener Außen- und Binnenbracks, Abbruch von Gebäuden, die zu dicht an oder im Deich stehen, das Anlegen von befestigten Deichrampen, Überfahrten sowie Vorlandregulierungen zur Verbesserung des Hochwasserabflusses und der Eisabführung.

Den Deichbauentwürfen wird ein Landschaftsplan als wesentlicher Bestandteil beigegeben. Dieser gewährleistet, daß die durch den Deichbau verursachten oft erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild durch einschlägige landschaftspflegerische Maßnahmen, insbesondere Anpflanzungen von standortheimischen Gehölzen, wieder ausgeglichen werden. Dasselbe gilt für die infolge Deichbau erforderlich werdenden Bodenentnahmestellen.

Nach Bereitstellung erheblicher Finanzmittel seitens der Landes- und Bundesregierung werden seit 1975 auch die Deiche oberhalb des Tidegebietes verbessert. Von 24,3 km Elbe- und Rückstauedeichen, die das 3.048 ha große Verbandgebiet des Gartower Deich-

und Wasserverbandes schützen, sind 23,3 km, also über 90 % verbesserungsbedürftig. Im Jahre 1976 vergrößerte sich die Fläche des Verbandgebietes um 518 ha mit der Zuziehung des Gebietes Gartow-Nienwalde. Die Deichbaumaßnahmen begannen mit dem Neubau des 7,3 km langen Hochwasserdeiches für den Raum Gartow - Nienwalde, der die Ortschaften Gartow und Nienwalde sowie die tiefliegenden Ackerflächen vor Hochwasser schützt. Der Deich hat eine durchgehende Höhe von NN + 19,80 m und kostete etwa 2 Millionen DM.

Als nächste Maßnahme schloß sich der Neubau eines 340 m langen Deiches vor Restorf im Jahre 1975 an. Hier verlief der Deich vorher in der Ortslage.

Auch er hat eine Höhe von NN + 19,80 m, kostete aber nur knapp 200.000,-- DM. Die zusätzliche Bedeichung des Raumes Gartow - Nienwalde und die Vordeichung Restorf konnten insofern erheblich preisgünstiger durchgeführt werden, als hierfür die benötigten Bodenmassen beim gleichzeitig erfolgenden Ausbau des Gartower Sees kostenlos anfielen und für den Transport die Mehrkosten nicht bezahlt zu werden brauchten.

Zur Zeit ist die Böschungsabflachung und Höherlegung des Seege-
deiches zwischen Gartow und Restorf auf 2 km Länge in der Ausführung begriffen und wird im wesentlichen im Herbst 1978 beendet sein. Der neue Deich wird eine Höhe von NN + 20,50 m erhalten, die Kosten werden sich auf rd. 1 Million DM (ohne Straßenbau) belaufen.

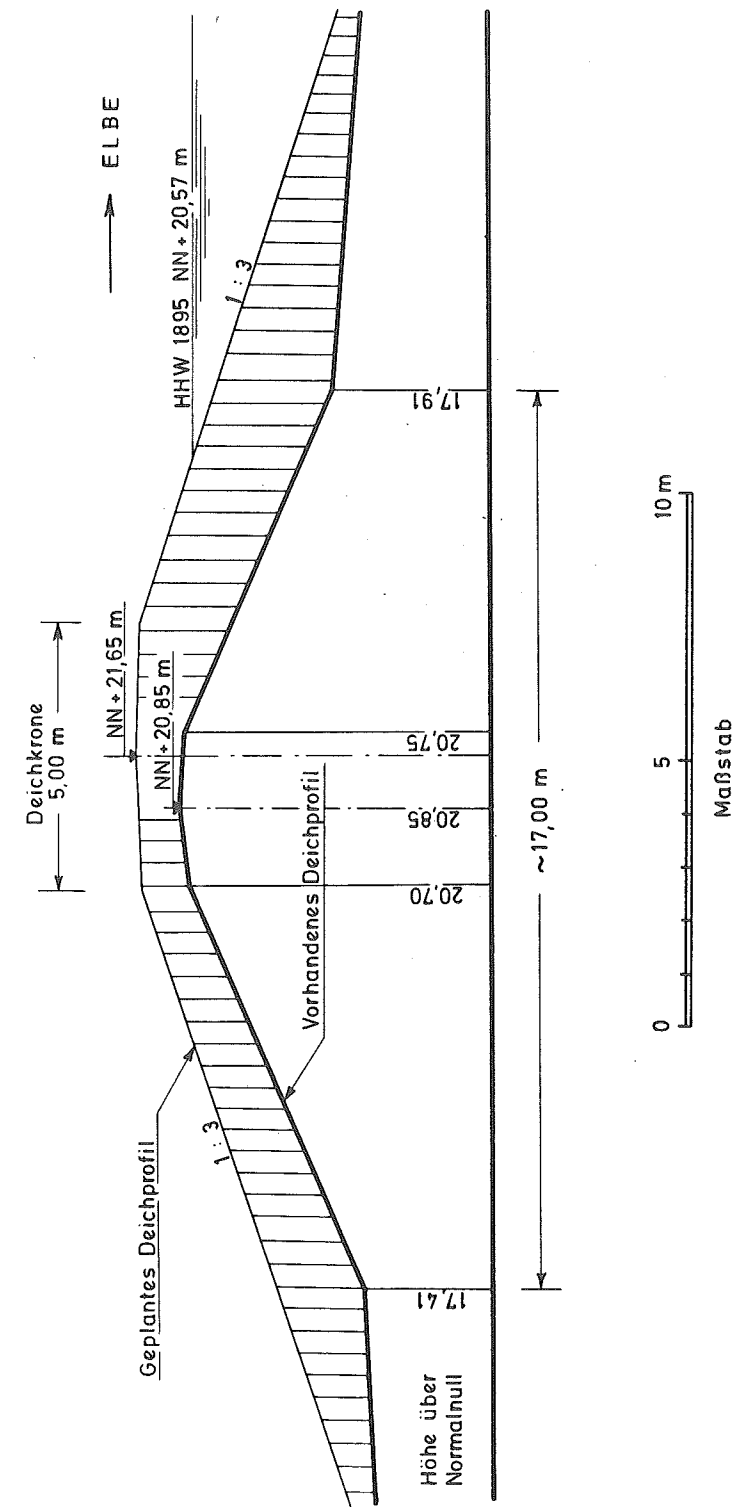
Im Jahre 1979 ist mit der Ausführung der Verlegung des Seege-
deiches zwischen Restorf und Brünkendorf zu rechnen. Planungen für die Erhöhung und Verstärkung des Elbedeiches zwischen Holtorfer Steege und Hühbeck (Elbe-km 479 - 485) sind ange-
laufen, ebenso für den Hochwasserschutz der Stadt Schnackenburg.

Bis Ende 1977 sind im Gartower Deich- und Wasserverband für Deichbaumaßnahmen etwa 3,4 Millionen DM ausgegeben worden.

Für 1978 stehen 1,3 Millionen DM zur Verfügung. (28)

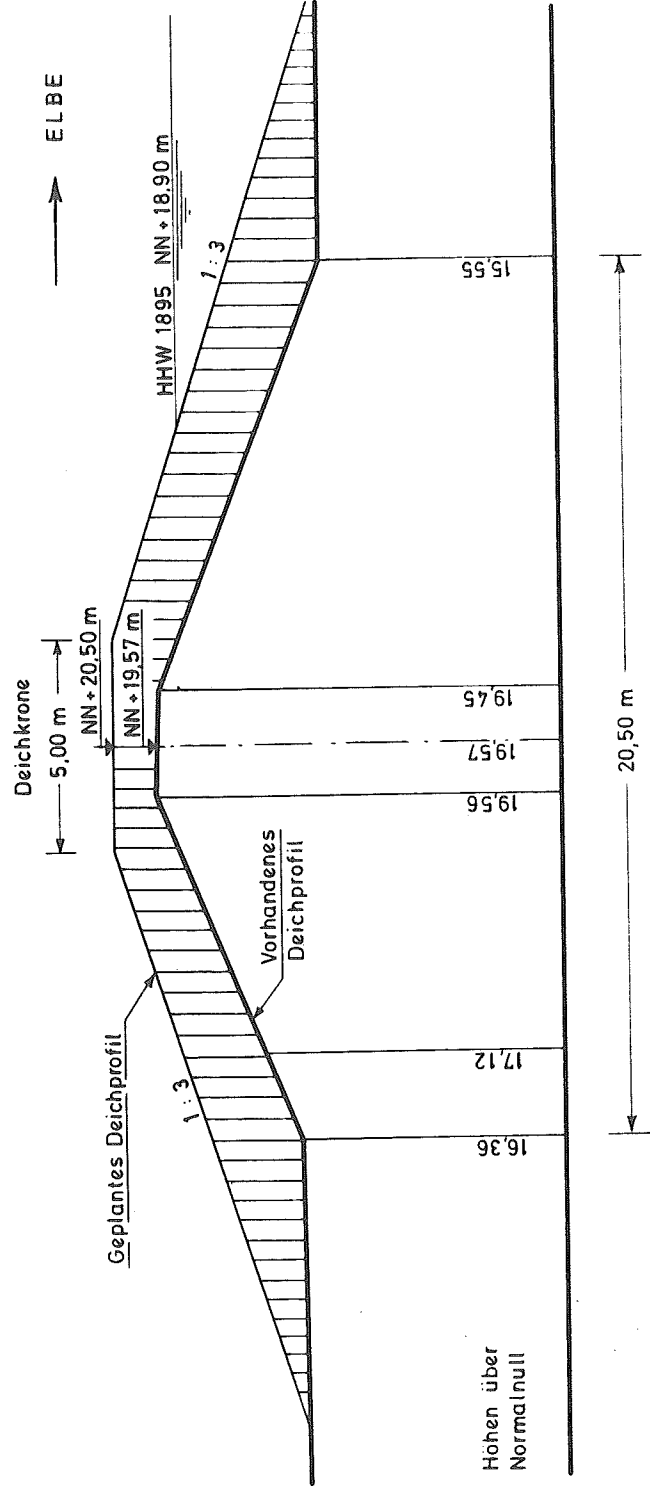
Elbedeichprofil am Gehöft Elbholz

Deich - km 7,400, Elbe - km 481,7



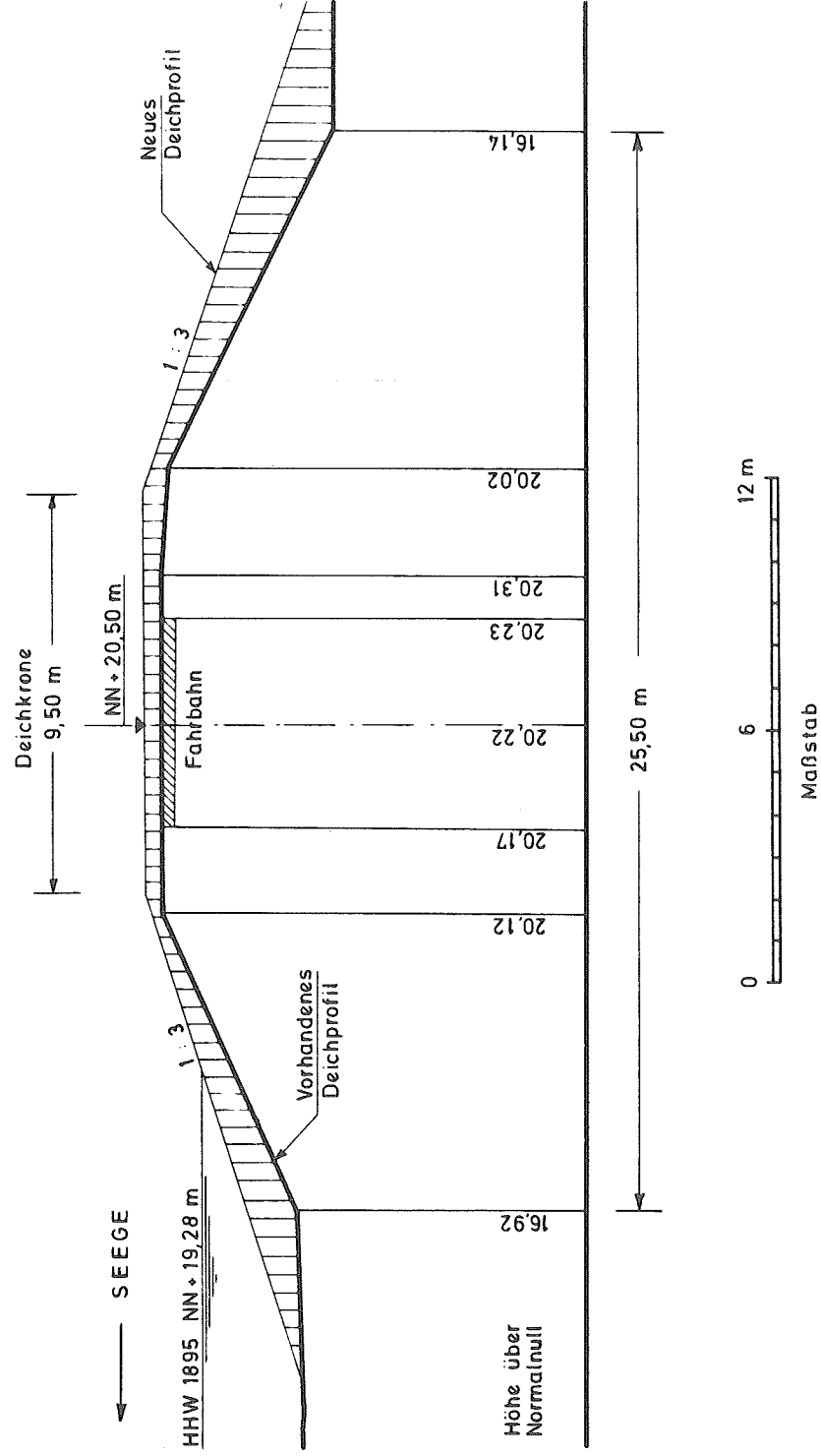
Elbedeichprofil bei Meetschow

Deich - km 4,700 , Elbe - km 491,5



Profil des Seegerückstaudiches

Deich - km 7,000 am Schöpfwerk Restorf





Sommerhochwasser 1926 in der Gemarkung Holtorf
Etwa die halbe Gemarkung stand unter Wasser
(Niederschlags- und Qualmwasser).



Hochwasser im November 1941
Bei der Kartoffelernte, die Kartoffeln konnten wegen
des Frühjahrshochwassers erst am 18. Juni gepflanzt
werden.



Hochwasser im Mai 1941.
Überflutete Dorfstraße in Holtorf.
(Wasserhöhe über Pflasterkrone ca. 15 cm)



Sommerhochwasser Juli 1954.
Qualmwasser bei Restorf,
Blick Richtung Quarnstedt.

19. Danksagung

Dem Verfasser ist es ein Bedürfnis, an dieser Stelle folgenden Institutionen und Personen zu danken, ohne deren Mitwirkung diese Arbeit nicht zustandegekommen wäre:

1. Gartower Deich- und Wasserverband
2. Graf von Bernstorff, Gartow
3. Alfred Pudelko, Gartow
4. Wasserwirtschaftsamt Lüneburg

20. Quellenverzeichnis

- Abkürzungen: AGB = Archiv des Grafen v. Bernstorff, Gartow
 NHStA = Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv
 Hannover
 WWA = Archiv des Wasserwirtschaftsamtes
 Lüneburg
- (1) AGB: Akte G 3 Nr. 27 "Die Beköstigung der Deichschauer gelegentlich der Deichschau durch das Gut Gartow 1851-1893"
 - (2) NHStA: Sign. Hann. 197 Lüneburg D 27 "Bauausführungen im Wege der ordentlichen Deichlast im Gartower Deichverbände 1889-1932"
 - (3) Linde, Richard: "Die Niederelbe", Bielefeld und Leipzig 1921, Seite 52
 - (4) Dammert, E.A.: "Das Deich- und Strombau-Recht nach allgemeinen positiven und Hannöverschen Landesrechten" Hannover 1816
 - (5) AGB: Akte G 3 Nr. 3 "Diverse Deichsachen, Hochwasser, Überschwemmungen p.p. 1842-1881"
 - (6) AGB: Akte G 3 Nr. 27 "Die Beköstigung der Deichschauer gelegentlich der Deichschau durch das Gut Gartow 1851-1893"
 ferner abgedruckt im "Hannoverschen Wendland",
 3. Jahreshft des Heimatkundlichen Arbeitskreises
 Lüchow-Dannenberg 1971/72, Seite 153-155
 - (7) WWA: Deichrolle des Gartower Deichverbandes von 1856, revidiert im Jahre 1948
 - (8) Dammert, E.A.: "Das Deich- und Strombau-Recht nach allgemeinen positiven und Hannöverschen Landesrechten" Hannover 1816, Seite 38
 - (9) NHStA: Sign.Hann. 95 Nr. 25 "Die Einrichtung und Verbesserung der Deichinspektion an der Elbe 1746 - 1748"

- (10) NHStA: Sign. Hann. 95 Nr. 148 "Die Anstellung eines Deichvoigtes im Gerichte Gartow 1832 - 1833"
- (11) AGB: Akte G 3 Nr. 2 "Acta die geforderte Wiederaufnahme des Deichaufsehers Röbbelen 1836"
- (12) AGB: Akte G 3 Nr. 2 "Verhandlungen wegen Anstellung des Feuerwerkes Schrader als Deichvoigt zu Gartow 1842/43"
- (13) NHStA: Sign. Hann. 95 Nr. 78 "Die Beaufsichtigung und Defension der Deiche im Gräflich Bernstorffschen Gericht Gartow, sowie die Anstellung eines Deichvogts für das Amt Gartow - Schnackenburg 1848 - 1852"
- (14) WWA: Regulativ für die Bestellung und dienstlichen Obliegenheiten der Deichschauer im Bezirke des Gartower Deichverbandes, Lüchow 1889, sowie Deich- und Sielordnung für das Fürstenthum Lüneburg und die vormals Lauenburgischen Landestheile vom 15. April 1862, Lüneburg 1892
- (15) AGB: Akte G 3 Nr. 23 "Deichdeputierten - Versammlungen, Deichschau 1868 - 1891"
- (16) Deichrolle vom 1. Sept. 1671
Deichrolle vom 23. Juli 1764
- (17) NHStA: Sign. Hann. 74 Gartow Nr. 229 und 230
"Hoher Wasserstand in der Elbe 1731 - 1744 und 1775 - 1784"
- (18) Haberland,
R.: "Geschichte des Grenzgebietes Gartow - Schnackenburg", Teil II, Seite 56 - 75
und Teil III, Seite 68 - 69
- (19) AGB: Akte G 3 Nr. 14 "Acta das Hochwasser 1862 betr."
- (20) Am Webstuhl der Zeit Nr. 2, Mai 1966 und Junack, Hermann: "Tagebuchnotizen" im Hannoverschen Wendland, 2. Jahresheft des Heimatkundlichen Arbeitskreises Lüchow-Dannenberg 1970, Seite 77

- (21) WWA: "Das Deichwesen im Bezirke des Königlichen Amts Gartow im Allgemeinen, Mai 1868"
- (22) NHStA: Sign. Hann. 80 Lüneburg I Nr. 1578
"Vom Grafen v. Bernstorff auf Gartow gewünschte Untersuchungen bezüglich der Binnenlandüberschwemmungen 1854"
- (23) WWA: Akte D 3 a
Betr. Hochwasser 1954
vom 24.7.1954 - 15.12.1955
- (24) Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 1. März 1969
- (25) NHStA: Sign. Hann. 80 Lüneburg III Nr. 90, Bd. 1
"Acta betr. Deichbauten im Gartower Deichverband (Elb- und Aland-Deiche) 1893 - 1903"
- (26) WWA: Akte D 32 "Gartower-, Meetschow-Gorlebener- und Laascher Deichverband 1934 - 1955"

Akte Lü 6 I a "Finanzierungen Bauabschnitte IV - VI a"
- (27) WWA: Akte D 22, St. 1 "Gartower Deichverband 1966-1974"
- (28) Puffahrt,
Otto: "Dokumentation zur Sanierung der Elbe- und Rückstauedeiche im Regierungsbezirk Lüneburg - Stand Sommer 1977"
Neues Archiv für Niedersachsen, Band 27, Heft 2, Juni 1978, Seite 178 - 201

Anlage 1

Auszug aus den Chur-Braunschweig-Lüneburgischer Landes-Ordnungen

Letzter Teil

Lüneburg, Gedruckt und verlegt in der Sternischen Buchdruckerey,
1744

Fürstl. Cammer-Ausschreiben, wegen zeitiger Reparierung des an Teichen, Schlachten, Stack-Wercken und dergleichen sich eräu- genden Schadens, vom 4. Junii 1694.

Es hat sich bishero ein und andermal gefunden, daß, wann an de- nen sich hin und wieder in diesen Landen befindenden Teichen, Schlachten, Stack- und anderen dergleichen Wercken einiger Scha- de angemercket, selbiger an Fürstl. Cammer nicht sofort und zu denen Zeiten, da zu dessen Vorbauung die nöthigen Materialien an- geschafft und übrige Anstalt gemacht werden können, berichtet; Wodurch dann verursacht worden, daß hernach dasjenige, dem gleich im Anfange mit wenigem hätte geholfen werden können, weit mehrere Arbeit und Kosten erfordert hat. Wann aber Serenissimi Unsere gnä- digsten Fürsten und Herrn Durchl. dergleichen stricte beobachtet wissen wollen: So begehren an Dero statt Wir an euch hiermit noch- mals ernstlich und zuverlässig, daß nachdem ihr vorher, und zwar jedesmal zu der Zeit, da die Materialien am füglichsten können und müssen gehauen und angefahren werden, wozu dann die Winter-Monate die rechten und bequemsten seynd, wenigstens einen ungefahrlichen Überschlag, was an Buschwerck, Pfählen und anderen Gerähtschaften zu bevorstehen der Reparation erfordert werden, und euer Videtur, woher solches am füglichsten erfolgen könne, zu Fürstl. Cammer ein- gesandt, ihr alsdann auch nicht allein zu gehöriger Zeit in dem euch anvertrauetem Amte, an Orten und Enden, wo es nöthig, alles Fleis- ses visitiren lasset, und davon die eigentliche Beschaffenheit, bey Vermeidung nachdrücklichen Einsehens, und daß man sich über dem, des sonst durch eure Versäumniß und Stillschweigen ergrösserten Schadens halber, an euch erholen würde, sofort ohne den geringsten Verzug, und zwar nicht in einem Bericht in genere, sondern durch Post-Scripta von dedem schadhafte Orte, zu Verhütung Confusion bey der Registratur; absonderlich berichtet, sondern auch, falls

ihr etwa, wegen einiger die Fürstl. Cammer öfters behindernde Icidentien, sofort nicht mit Resolution darauf versehen werden soltet daran erinnert, und also eures Orts den geringsten Man- gel nicht verspüren lasset. Versehen uns dessen.

Zelle, den 4. Junii 1694.

Anlage 2

Deichordnung von 1748

Verordnung d. d. 12. Juni 1748,
enth. erneuerte und erläuterte Elbteich-
Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg.

Wir Georg der Andere

Nachdem Uns mißfällig vorgekommen, was maßen bei der von Unserer Rente-Kammer in abgewichenem Jahre angeordneten Teich-Schauung der sämtlichen Elb-Teiche in Unserm Fürstenthum Lüneburg befunden worden, daß das Teich-Wesen an der Elbe nicht aller Orten solchergestalt bisher beobachtet werde, wie solches die Wichtigkeit der Sache, Unser Bestes, und vieler Unserer Unterthanen Wohlfahrt erfordert, daß ferner die Teiche an verschiedenen Orten nicht mehr in derjenigen guten Anlage, in welcher sie in älteren Zeiten gewesen sind, sich befinden, und daß bei dem Teichbaue, imgleichen bei Anlegung der zur Beschützung der Teiche und deren Vorlandes erforderlichen Stackwerke und Grundbetten, viele Mängel und Gebrechen bemerkt sein.

Und wir dannenhero der Nothdurft erachtet haben, die von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vettern Herzogs Christian Ludewig Lbd. unter den 6^{ten} Sept. 1664 ausgelassene öffentlich bekannt gemachte Elb-Teichordnung, wie solche am Ende dieser Unser Verordnung anderweit beigefügt worden, hiermit nochmals zu bestätigen, anbei aber auch dieselbe in ein und andern Umständen, vornehmlich die Bau-Art der Teiche und dazu gehörigen Wasserwerke betreffend, zu erläutern.

So wollen und befehlen Wir hiermit gnädigst, daß von Unsern Landdrosten, Oberhauptleuten, Drost und Beamten, und wer sonst von Unserntwegen in Unserm Fürstenthum Lüneburg in Elb-Teich-Sachen zu gebieten und verbieten hat, weniger nicht von allen Unsern Unterthanen in benannten Unserm Fürstenthum, welche an der Elbe

Teiche halten müssen, erwehnte Elb-Teich-Ordnung in allen ohnmangelhaft und bei Vermeidung willkürlicher Bestrafung befolget und in Acht genommen werden solle.

Ferner soll für das Künftige

1.

vornehmlich die Teich-Arbeit, insbesondere wenn sie in Verstärk- und Ausfüllung mit Erde besteht, nicht bis in den Herbst, und nach der Erndtezeit ausgesetzt bleiben, sondern sofort nach bestellter Sommer-Saat angefangen werden, damit die frische Erde, vor dem wieder Anwachs des Wassers, den Sommer herdurch sich völlig anlegen und lagern möge.

2.

Soll den Teichen, welche von den Teichpflichtigen, in der fehlsamen Absicht, weniger Arbeit und Mühe zu haben, wider von klaren Inhalt des § 6. vorbemeldeter Teich-Ordnung vieler Orten eingezogen, und theils steil gemachet, theils aber Stufen- oder Trep- penweise angelegt werden, eine gerade abhängende Fläche oder Böschung hinwieder gegeben, und künftighin kein steiler oder Trep- penweise angelegter Teich gestattet werden.

3.

Weil Erde mit Erde sich gar leicht verbindet, hingegen eine begrasete Narbe die Erde nicht wohl annimmt, so ist die alte Gras-Narbe, wenn frische Erde zur Verstärkung an die Teiche gebracht wird, jedesmal vorher abzustechen.

4.

Ist bei Verstärkung der Teiche, so breit die Teich-Anlage und Böschung hinaustreten soll, am Fuße des Teiches ein Keil-Spadt in der Länge herzustechen, damit die Ausweichung der frischen Erde verhütet werde.

5.

Soll die Anlage der frischen Erde nicht von der Kappe des Teiches herunter, sondern vom Keil-Spadt oder Fuße des Teiches aufwärts, angebracht werden.

6.

Soll die anzubringende Erde mit gewöhnlichen Hand-Stampen gerade wieder gestampft, in der Fläche oder Böschung aber tüchtig mit Schlägern angetrieben, und frühzeitig im Herbste mit scharfgestochenen, gut an einander schließenden Anger-Rasen oder Soden, wenigstens an der äußern Fläche, keinesweges aber mit Erdeklumpen übersetzt und

7.

die Kappe des Teiches tüchtig besandet werden.

8.

Sollen die Teiche so weit von dem Ufer des Strohms zurückgelegt werden, daß der Fuß der äußeren Böschung nicht auf den Busch der Grund-Bette, sondern auf das feste Land zu liegen komme, wannenhero auch

9.

Wenn die Teiche schaar liegen, deren Verstärkung nicht an der Strohm- sondern an der Land-Seite angebracht werden soll, damit den Teichen gegen den Strohm zu die gehörige Fläche verschaffet werden könne.

10.

Ist bei Anlegung und Verstärkung der Teiche wegen der denenselben zu gebenden Böschung, zu beobachten, daß bei Sand-Teichen, welche gegen Westen-Nord - und Süd-Westen liegen, die äußere Böschung Stromwärts dreimal so breit angelegt werde, als die Höhe der Teiche beträgt.

Bei Klei-Teichen gegen benannte Winde sothaner äußern Böschung die zweimalige Höhe des Teiches zur Breite gegen werde.

Bei Sand-Teichen gegen die übrigen Winde aber, solche nur auf zwei bis dritthealbmahlige, und bei Klei-Teichen auf anderthalbmahlige Höhe der Teiche angelegt werden könne. Zur innern Böschung oder Landwerts hingegen genug sei, wenn derselben überall die Höhe des Teiches anderthalbmahl gerechnet, zur Breite gegeben wird.

11.

Sollen die Teiche zweene Fuß höher angelegt werden, als das höchste Wasser jemals gewesen ist, und soll zu dem Ende solches an den Ufern stehenden Bäumen bezeichnet werden. Zu der Breite der Kappe aber sind bei Sand-Teichen, nachdem solche mehr oder weniger gefährlich liegen, 12 bis 16, und bei den Klei-Teichen 8 bis 10 Fuß zu nehmen, und ist übrigens in der Arbeit jedesmal auf eine vollkommene Gleichheit der Teiche sowohl in der Breite, als Höhe zu sehen.

12.

Soll an den Teichen neue Wohnhäuser anzulegen künftighin nicht verstattet, noch auch, daß außerhalb Teiches an dessen Kappe Kothn erbauet werden, zugegeben: sondern vielmehr dahin gesehen werden, daß nach Abgang der jetzo solchergestalt liegenden Wohnhäuser und Kothn dieselbe auf eine gehörige Weite von den Teichen abgerückt werden mögen, damit die nöthige Verstärkung der Teiche dadurch keine Hinderung finde.

13.

Ställe und Kofen an der Kappe oder auf der Böschung der Teiche zu haben, soll niemanden zugestanden, sondern vielmehr die solchergestalt angelegte Ställe binnen zweyen Jahren gänzlich weggeräumt werden.

14.

Als die Erfahrung lehret, daß von der Bewegung der Bäume bei starken Winden die Teiche locker und lose, unter dem Buschwerke und Zäunen oder mürbe werden, und letzteres dem Auge den entstehenden Schaden verbirget, und dadurch verhindert, daß die Teiche oftmals nicht gehörig gebessert werden: so sollen alle Bäume, Dornen, Buschwerk und Zäune, welche auf denselben sich befinden, von selbigen und deren Flächen gänzlich, abgeräumt und die Wurzeln ausgerodet werden.

Damit aber die erforderliche Zupflanzung des zum Stack-Bau bedürftenden Holzes und Busches desfalls nicht unterbleibe, ist dessen Anziehung unterhalb der Teiche Strohm- und Landwerts fortzusetzen,

und an denjenigen Orten allwo die Teiche nur ein schmales Vorland haben, vornemlich Weidenbusch, als welcher der Schölung am besten widersteht, auf dessen Ufer und Grundbetten zuzuziehen, wo aber ein räumliches Vorland sich findet, die Zupflanzung der Bäume, welche den Teichen bei Eisfahrten, wenn das Wasser zugleich hoch ist, guten Schutz geben, zu besorgen. Die Zäune aber sind unten an den Fuß des Teiches hinunter zu setzen.

15.

Sollen die an den Teichen aufschlagende Diesteln und anderes Unkraut jährlich zweimal, nemlich zum erstenmal um Johannis, und zum zweitenmale gleich nach der Erndte abgemehet werden.

16.

Soll ein jeder Teich-Inhaber, wenigstens nach und nach, in den ihm zu bestimmenden Jahren, so viel Flecken von Weiden-Busche sich anschaffen, als er bei hohem Wasser und Stroh zur Bedeckung seiner von der Schölung Anfall habenden Teiche nöthig hat, damit dadurch der sonst jährlich anzuschaffende Schölbusch erspart werden möge.

17.

An denjenigen Orten aber, woselbst bisher gebräuchlich gewesen, aber großer Gefahr halber erfordert wird, Schölbusch vor die Teiche zu legen, soll derselbe sofort nach dem Falle des Wassers wieder weggenommen werden, damit die Teiche dadurch nicht mürbe werden.

18.

Sollen die Fuhrwege, wo es möglich ist, nicht auf der Kappe der Teiche geduldet, sondern entweder durch das Feld, oder auf einen Fuß-Teich von der halben Höhe des Teiches verlegt, diese aber jedesmal, zu sichern und bequemen Fortkommen der Reisenden in gutem Stande erhalten werden, damit selbige nicht genöthigt seyn, auf die Teiche zu fahren.

19.

An den Orten hingegen, woselbst kein Raum hinter dem Teiche, zur Anlegung eines Fuß-Teiches vorhanden ist, der Weg auch nicht durch das Feld gelegt werden kann, soll den Teichen auf der Kappe eine vollkommene Breite gegeben, und dieselbe zu beiden Seiten mit Stoß-Steinen, und wo solche nicht zu haben sind, mit Pfösten versehen, und damit die Fahrenden abgehalten werden, an den äußersten Enden der Kappe des Teiches herzufahren, und dadurch die Teiche abzuspalten; übrigens sollen die Wagen-Glaisen auf den Teichen nicht mit dem Spaden zugestochen, sondern mit Erde oder Sand ausgefüllt werden.

20.

Soll die Teich-Erde nicht zu nahe an dem Fuße des Teiches genommen werden, sondern das Erdegraben außerhalb des Teiches wenigstens auf drey Ruthen weit, binnen Teiches aber noch weiter, und so viel möglich davon entfernt bleiben.

21.

Sollen die Feld-Graben binnen Teiches wenigstens auf zwey Ruthen weit, von dem Fuße des Teiches zurück liegen, und diejenige, welche bereits näher hinangezogen sind, auf solche Weite wieder gefüllt, und abgelegt werden, um alle Durchstauung so viel möglich zu verhüten.

22.

Als den Teichen durch allerhand daran hudelos gehendes Vieh bisher hin und wieder großer Schade zugekommen ist; So sollen die Teich-Inhaber die Teiche künftighin mit der Vieh-Hude gänzlich verschonen, und derselben allein zur Heu-Winnung sich bedienen, wenn aber jemand solchen zuwider handeln würde, soll, außer dem gewöhnlichen Pfande-Gelde, wenn das Vieh auf den Teichen betroffen wird:

Für ein Pferd imgleichen

für ein Haupt-Rind-Vieh

für ein Fohlen, imgleichen

für ein Kalb bis zum 2. Jahr

24 Mgr. oder 32 B

12 Mgr. " 16 B

für ein Schwein	18 Mgr. oder 24 B
für ein Sog-Färken	9 " " 12 B
für ein Schaaf	6 " " 8 B
für eine Gans	3 " " 4 B

Strafe entrichtet, und davon dem Denuncianten zur Aufmunterung die Halbschied gereicht werden.

23.

Soll ein jeder Teich-Cabel mit numerierten und gebrannten Pfählen besetzt, und durch solche Nummern in der Teich-Rolle nachgewiesen werden, wem der Teich gehöre.

24.

Bei dem Stack- und Grund-Betten-Baue sollen die Faschinen oder Busch-Bünde nicht quer vor oder gerade gegenden Stroh, sondern mit dessen Abfalle schräge eingelegt werden, damit sowohl der Stroh als das Eis besser darauf abschießen könne.

25.

Sind die unterste oder forgenannte Abschuß- oder Schwip-Lagen, sowohl in Stacken als Grund-Betten nicht höher als 2 bis 3 Fuß über die gewöhnliche Höhe des Elb-Wassers anzulegen, zu der übrigen Höhe der Stacken und Grund-Betten aber sollen allein Stoppel-Lagen gebraucht werden, welche jedoch ebenfalls nicht leicht über 2 Fuß hoch gehen, und schräge so wie es der Fall des Strohs mit sich bringt, auch nicht zuweit hervor gelegt werden müssen.

26.

Muß der Busch auf großen Tiefen stärker und dichter eingelegt werden, als an flachen oder weniger tiefen Stellen, wie dessen Veranker- oder Befestigung aber mit Faschinen, Würsten und Pfählen zu veranstalten sei, nach jedes Orts Umständen, von den Ober-Teich-Aufsehern und andern Teich-Verständigen ermäßigt werden.

27.

Sollen die Grund-Betten nicht höher aufgeführt werden, als das Vorland an sich ist, es wäre denn, daß ein Stack einen gefährlichen Schaar-Teich versichern müßte, in welchem Falle dessen eigentliche Anlage von den Ober-Teich-Aufsehern und andern Teichverständigen angegeben und ermäßigt werden soll.

28.

Ueberhaupt soll aber bey Anlegung neuer oder Verlängerung alter Stack-Werke darauf gesehen werden, daß dieselbe, in so weit es möglich, bis auf die größte oder Haupt-Tiefe des Strohs erbauet werden, immaßen diesen der Stroh im Grunde nicht so vielen Schaden zufüget, als denjenigen, welche auf geringere Tiefen angelegt werden.

29.

Auf den obersten Lagen der Stacken- und Grund-Bette sollen statt der bisher mehrentheils zur Befestigung gebrauchten Fachinen künftig niedrige Zäune von gutem Werder- oder zähen Weiden-Busche, auch der Kant-Zaun von dem äußersten Ende des Stackes oder Grund-Bettes nicht zu weit zurückgesetzt, und hinter diesem eine Fachine zu Abhaltung der Schölung befestigt werden.

30.

Sollen die Stacken- und Grund-Bette, welche von dem auffallenden Strohe große Gewalt auszustehen haben, zur Abhaltung der beständigen Unterwühlung des Strohs an denjenigen Orten, allwo kein Mangel an Feldsteinen ist, mit steinern Anlagen von Grunde aus bis über die gewöhnliche Höhe des Elb-Wassers, wo aber keine Steine zu haben sind, oder deren Anbringung zu kostbar fällt, mit Grund-Waasen, welche mit Steinen und festen Soden gefüllet werden müssen, an der Stroh-Seite verwahrt werden. Damit übrigens niemand mit der Unwissenheit hiegegen sich entschuldige, soll diese Unsere Verordnung nicht nur öffentlich angeschlagen, sondern auch den Teich-Aufsehern, Teich-Voigten und Teich-Geschworenen an der Elbe jedem ein Exemplar davon zugestellet werden.

Gegeben auf Unserm Palais zu Herrenhausen, den 2. Junii 1748. Unsers Reichs im 21. Jahre.

George R.

Anlage 3

Instruktion für den gräflich v. Bernstorffschen interiministen
Deichvoigt Schulze zu Gartow.

Paragraph 1

Der Deichvogt Schulze hat die spezielle Beaufsichtigung sämtlicher
im Amte Gartow-Schnackenburg vorhandenen oder noch anzulegenden
Wasserbauwerke (Deiche, Ufer- und Strombauwerke, Schleusen pp.)
sowohl der herrschaftlichen als der Interessenten-Werke gedachter
Art, sämtlicher daselbst vorhandenen oder noch entstehenden herr-
schaftlichen Werder und Anlandungen, der auf der herrschaftlichen
Alandweide vorhandenen oder noch anzupflanzenden Rüstern und Wei-
denbäumen, der herrschaftlichen Wasserbaugeräte, sowie endlich
sämtlich auszuführender herrschaftlicher Wasserbauarbeiten und
der zur Erhaltung des Fahrwassers und zur Sicherung der Schifffahrt
erforderlichen Vorrichtungen zu übernehmen.

Paragraph 2

Der Deichvoigt hat in allen auf die Conservation und Benutzung
der vorbenannten Gegenstände, sowie auf die Ausführung der herr-
schaftlichen wie der Interessenten-Wasserbaue und auf die Er-
haltung des Fahrwassers sich beziehender Angelegenheiten den von
dem Wasserbau-Direktor des Oberelb-Districts, oder dem von den-
selben dazu beauftragten Wasserbaubeamten zu treffenden Anord-
nungen, in allen Deich- und strombaupolizeilichen Angelegenhei-
ten außerdem aber den Verfügungen des Amtes Gartow-Schnackenburg
Folge zu leisten.

Paragraph 3

Derselbe hat die gute Erhaltung der erwähnten Gegenstände nach
besten Kräften sich angelegen sein zu lassen, etwa vorkommende
Mängel und Beschädigungen seinen Vorgesetzten sofort zur Anzeige
zu bringen, in Fällen für welche er mit Instructionen von diesen
vielleicht nicht versehen sein mögte, dieselben sich zu erbitten,
Mißbräuche im Deich- oder wasserbaupolizeilicher Beziehung aber

unverzüglich dem Amte anzuzeigen und dieses um die erforderlichen
Verfügungen zu ersuchen, Contraventionen gegen die dieserhalb be-
stehenden Verfügungen oder dem ihm vorgesetzten Wasserbaubeamten
zur Kenntnis zu bringen, auch in Bau-Angelegenheiten falls Gefahr
beim Verzuge zu befürchten sein sollte, nach bestem Wissen und
Gewissen Anordnungen zu treffen.

Paragraph 4

Insbesondere hat der Deichvoigt für die tüchtige und anschlagsmä-
ßige Ausführung der genehmigten herrschaftlichen Wasserbaue, für
richtige Lieferung und vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Ma-
terialien zu sorgen und auf eine fleißige Arbeit der anzustellen-
den Tagelöhner zu halten. Die Rechnungen über die ausgeführten
Arbeiten hat der Deichvoigt nach den ihm darüber erteilten Vor-
schriften aufzustellen, dem ihm vorgesetzten Wasserbaubeamten zur
Visierung zu übersenden und nach deren Rücksendung dem Rentmeister
des Amtes Gartow-Schnackenburg zur Auszahlung der Kosten zu über-
geben.

Paragraph 5

Der Deichvoigt hat den alljährlichen Deichvor- und Deichnachschaun-
gen beizuwohnen, die Interessenten zu denselben bei der Deichvor-
schau aufgegebenen Arbeiten zu ermuntern und nöthigenfalls anzu-
weisen, auch mit Hilfe des Amtes dazu anzuhalten.
Ebenso liegt ihm die Aufsicht über die Deichdefension unter der
oberen Leitung des Amtes und Wasserbaubeamten ob.

Paragraph 6

Auch hat derselbe die Dienstthätigkeit und den moralischen Lebens-
wandel des herrschaftlichen Stackmeisters und des vielleicht noch
anzustellenden Buschwärters zu Schnackenburg gehörig zu beauf-
sichtigen und dieselben zur vorschriftsmäßigen Besorgung ihrer
Dienstobliegenheiten anzuhalten, von Vernachlässigungen in dieser
Hinsicht aber dem ihm vorgesetzten Wasserbaubeamten in Kenntnis
zu setzen.

Paragraph 7

Gegen den ihm vorgesetzten Wasserbaubeamten, so wie gegen das Amt Gartow-Schnackenburg hat der Deichvoigt stets in seinem Dienstverhältnisse angemessenes bescheidenes Benehmen zu zeigen:

Paragraph 8

Der Deichvoigt erhält für die vorschriftsmäßige Wahrnehmung der im Vorstehenden bezeichneten Geschäfte eine feste Vergütung von zweiundsiebenzig Thalern jährlich. Außerdem sollen ihm seine baren Auslagen für Porto und Fährgeld vergütet werden. Derselbe ist aber verpflichtet für genannte Vergütung die der Aufnahme der Notate zu den Bau-Anschlägen, sowie den Revisionen der Baue von seinen Vorgesetzten beizuwohnen, die Bauplätze zu besuchen und das Fahrwasser zu untersuchen, so oft es irgend als erforderlich erscheinen mögte und soll nach Ablauf eines jeden Jahres wenigstens den wirklichen Verbrauch der Vergütung an Diäten zu 1 Reichthaler pro Tag nachweisen.

Paragraph 9

Die Übertragung der Beaufsichtigung der herrschaftlichen Wasserbau-Angelegenheiten des Amts Gartow-Schnackenburg an den Deichvoigt Schulz geschieht vorerst nur für ein Jahr von 1sten July 1851 bis dahin 1852, soll aber, falls wir es für angemessen halten sollten, auch während dieser Zeit, nach vorhergegangener vierteljähriger Kündigung zurückgenommen werden können, so wie auch dem Deichvoigte ein Zurücktreten nach vorhergehender vierteljähriger Kündigung freistehen soll. Sollte aber der Deichvoigt eine Verlängerung dieser Beaufsichtigung über den 1sten July 1852 hinaus wünschen, so hat derselbe eine solche spätestens bis zum 1sten April 1852 bei dem Districts-Wasserbau-Beamten zu beantragen.

Paragraph 10

Schließlich behalten Wir Uns jede von Uns etwa für erforderlich erachtete Abänderung oder Vervollständigung dieser Instruction vor. (13)

Anlage 4

Liste der Deichstrafen von 1779

Strafen der Deichpflichtigen:

1. Wenn bey zu haltender Schau jemand von denen Deichpflichtigen, ohne habende erhebliche Entschuldigung oder von seiner Obrigkeit erhaltene Erlaubnis bey der Mann Zahl fehlet oder bey fortgehender Schau nicht bey seiner Deich-Cavel gegenwärtig ist, derselbe gibt 2 Gute Groschen Strafe.
2. Wer Statt seiner oder eines vernünftigen Bevollmächtigten noch nicht zum Abendmahl gewesene Kinder schicket, gibt 2 Gute Groschen Strafe.
3. Wer, ohne daß er gefragt wird bey der Schau redet oder einem anderen umzeitig ins Wort fällt, gibt 2 Gute Groschen Strafe.
4. Wer aufm Deiche gegen das geschehene Erkenntnis redet, indem jeden solcherwegen nur nach geendigter bey denen Directoribus oder seiner Obrigkeit etwaige Vorstellung zu thun frey stehet, gibt 4 Gute Groschen Strafe.
5. Wer sich der Schau gar durch Pochen und Pralen oder auf andere unziemende Weise widersetzt gibt 8 Gute Groschen Strafe. Oder wird nach Ermäßigung derer Directorum oder des Orts Obrigkeit mit einer höheren Geld- oder Leibes Strafe angesehen.
6. Wer bey passierender Schau nicht mit entblößtem Haupte an seinem Deiche stehet, gibt 2 Gute Groschen Strafe.
7. Wer bey Passierung der Schau Tabak rauchet, gibt 4 Gute Groschen Strafe.
8. Wer keinen numerierten Pfahl auf seiner Deich-Cavel hat, gibt 2 Gute Groschen Strafe.
9. Wer seinen oder eines anderen Deichpfahl vorsätzlich verrückt, gibt 8 Gute Groschen Strafe.

10. Wer seinen Deich nicht von Laub, Holz oder Buschwerk p.p. gereinigt oder abgediestelt hat, gibt 2 Gute Groschen Strafe.
Ist es aber eine ganze Gemeinde gibt selbige 4 Gute Groschen Strafe.
11. Wer die Wagen Leusen oder Fuß Steige auf dem Deiche nicht zu-
geworfen, gibt 2 Gute Groschen Strafe.
12. Wer die, von der Waßerschölungen durch Vieh oder sonst an den
Deichen entstandene kleine Löcher nicht ausgebessert, gibt
4 Gute Groschen Strafe.
Ist der nicht ausgebesserte Schade aber von Wichtigkeit, 16
Gute Groschen Strafe.
Eine ganze Gemeinde ersteren Falls 8 Gute Groschen Strafe.
Eine ganze Gemeinde letzteren Falls 1 Reichsthaler 8 Gute
Groschen Strafe.
13. Wer am Deiche Erde gräbet oder dahin anpflüget, gibt 4 Gute
Groschen Strafe.
14. Wer oben auf dem Deiche die Löchere oder Wagenleusen mit des
Deiches Erde verfüllet gibt 4 Gute Groschen Strafe. Wer solche
Erde aber von dem Dache des Deiches nimmt 12 Gute Groschen
Strafe.
15. Wer die Deiche an der Land Seite Statt guter Leim Erde mit Sand
zu verstärken und auszubessern unternimmt und dagegen oben kein
Sand oder leichte Erde bringet, gibt 4 Gute Groschen Strafe.
Wer sich dergleichen aber an der Waßer Seite unterstehet, gibt
8 Gute Groschen Strafe.
16. Wer die angebotene Verstärkung oder Verhöhung der Deiche nicht
dem Angebot gemäß sondern nur schlecht gemacht hat, gibt nach
Umständen 8 bis 12 Gute Groschen Strafe.
17. Wer den ihm gethanenen Angebot in der gesetzten Zeit gar nicht
befolget und den Deich, wie ihm befohlen, nicht gebessert hat,
gibt 16 Gute Groschen Strafe.

18. Wer den wiederholt zum zweytenmal geschehenen Anbot gegen die
nächste Schau nicht befolget, gibt doppelte Strafe nemlich
1 Reichsthaler Strafe.
19. Wenn jemand den zum drittenmal wiederholt geschehenen Anbot ge-
gen die folgende Schau noch nicht befolget hat, gibt er drey-
fache Strafe und wenn solche über zwey Reichsthaler beträgt,
so bekommen die Schauern die Hälfte und die übrige Hälfte des
Orts Obrigkeit und wird daneben nach beschehener Anzeige, von
der Obrigkeit veranstaltet, daß der Deich für Geld gemachet
und solches von dem Säumigen sofort executive beygetrieben
oder nöthigenfalls gar nach Inhalt der Deich-Ordnung gegen
denselben verfahren werde.
20. Wenn bey Passierung der Schau Vieh an den Deichen betroffen
wird, muß der Eigenthümer dafür 2 bis 4 Gute Groschen Strafe
geben.

Strafen der Deichschauern:

1. Wenn ein Deichschauer ohne erhebliche Entschuldigung, als Krank-
heit und eine entfernte Reise oder erhaltene Erlaubnis von sei-
ner Obrigkeit nicht zur Schau erscheint, gibt derselbe 8 Gute
Groschen Strafe.
2. Wer sich auf der Schau betruncken finden läßt, gibt 16 Gute
Groschen Strafe.
3. Wer auf der Schau oder während der Mahlzeit Zank oder Schlägerein
anhebt, wird ersterenfalls mit 1 Reichsthaler, letzterenfalls
aber mit vier und zwanzigstündigem Gefängnis bestraft.
4. Wer ein Mehrers, als die hier angesetzten oder in besonderen
Fällen von denen Directoribus erkannt werdende Strafen von je-
mand erfordert, muß solches zurück geben und das duplum an
Strafe erlegen.
5. Wer von den erhobenen Geldern etwas unterschlägt, gibt den
Werth Vierfach zur Strafe. (6)

Anlage 5

Bekanntmachung

Nach einem so eben eingegangenen Recripte Königlicher General-Direktion des Wasserbaues zu Hannover sind wir benachrichtigt, daß vom ersten diesjährigen Eisgange bei Wittenberge und die Elbe stromaufwärts bis in die Havel hinein sich eine schwere Eisstopfung befindet, deren ungeheure Eismassen den niederwärts belegenen Elbdistricten beim Aufgange der Elbe nach eingetretenen Thauwetter eine bedeutende Gefahr erbringen kann, indem leicht an denjenigen Stellen, die zu Eisstopfung geneigt sind, diese Massen sich festsetzen und neue gefahrbringende Eisstopfungen herbeiführen.

So wie nun nach dem angezogenen Rescripte die Herrn Wasserbau-Direktoren, Inspectoren und Conducteure angewiesen sind, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind, so sind auch die Obrigkeiten der Elbdistricte beauftragt nicht allein dahin zu wirken, daß jenem Maßnahmen die erforderliche Ausführung werde, sondern auch selbst dahin zu streben, daß Alles geschehe, was die Abwendung der drohenden Gefahr erheischen möchte. Auf den Grund dieser höheren Bestimmung wird dem nach zur unbedingten Befolgung Folgendes angeordnet:

1. die Deichschauer, Comune-Vorstände und Deichinteressenten haben allen ihnen direct oder durch Andere gewordenen Anordnungen der Königl. Wasserbaubeamten in jeder Beziehung die unbedingtste und schnellste Folge zu leisten bei Vermeidung der nachdrücklichsten Ahndung und persönlichen Verantwortung für allen in Nichtbefolgungsfalle entstehenden Schaden.
2. Jeder Deichinteressent hat je nach der Größe seiner Deichkabeln die erforderliche Anzahl Bretter, Bohlen und Pfähle desgleichen Säcke und Mist stets in Bereitschaft zu halten und dahin zu schaffen, wohin es von Deichobrigkeiten befohlen wird. Daneben sind stets 1 bis 2 mit Mist beladene Wagen in Bereitschaft zu halten und sie nach den gewordenen Bestimmungen zu verfahren.

3. Alle zum Arbeiten taugliche Mannschaft eines jeden Orts hat sich auf den ersten Ruf der Gefahr an denjenigen Punkten einzufinden, die bestimmt werden und die Abwendung der Gefahr erheischt, die Mannschaft hat Schaufeln, Forcken und Äxte in erforderlicher Anzahl mitzubringen.

4. das etwa sonstige Deichdefensions-Material an Schölbusch und Ricken ist zeitig herbei zu schaffen und zur Disposition der Deichobrigkeit zu stellen.

5. die angestellten Deichschauer sowie die Dorfschulzen eines jeden Dorfs haben bei eintretendem Thauwetter sofort eine genaue Untersuchung bei jedem Deichinteressenten anzustellen, ob die vorbeschriebenen Deichdefensions-Materialien in gehöriger Anzahl und Beschaffenheit vorhanden sind und über den Befund der Obrigkeit sofort zu berichten, auch wenn etwas fehlt und in gehöriger Qualität sich nicht befindet, die sofortige Herbeischaffung desselben anzuordnen. Die zur Anzeige zu bringenden Säumnisse werden mit Eins bis Fünf Thaler Strafe belegt werden. Die Dorfschulzen haben während der gefahrdrohenden Zeit sich stets auf den Deichen oder in ihren Wohnungen aufzuhalten, damit etwaige Anordnungen sie jederzeit treffen können.

Dieselben haben diese Obrigkeitliche Bekanntmachung zur Einsicht eines jeden Deichinteressenten zu bringen und denselben zu verständigigen und sodann im Dorfskrüge zu Jedermanns An- und Einsicht anzuheften.

Gericht Gartow, den 22. Januar 1850

gez. Sarnighausen

Anlage 6

Verordnung über die Deichverteidigung im Gartower Deich- und Wasserverband vom 15. Februar 1973

Auf Beschluß des Kreistages des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 23. Januar 1973 wurde für das Gebiet des Gartower Deich- und Wasserverbandes die obige Verordnung erlassen.

Der Deich- und Wasserverband (DWV) hat die Aufgabe, mit seinen Deichen das geschützte Gebiet gegen Hochwasser und Eisgang zu sichern. Um dieser Aufgabe zu genügen, sind die Deichstrecken in sechs Deichwachbezirke eingeteilt:

Alanddeich

a) Wachbezirk Aland, Deich von der Landesgrenze bis Schnackenburg

Elbedeich

b) Wachbezirk Schnackenburg, von Schnackenburg bis zur Deichwachstube Holtorf

c) Wachbezirk Holtorf von der Deichwachstube Holtorf bis zur Försterei Elbholz

d) Wachbezirk Elbholz, von der Försterei Elbholz bis zum Deichende am Höhbeck

Seegerückstadeich

e) Wachbezirk Kapern, vom Seegrund Kapern bis zur Straßenbrücke B 493 in Gartow

f) Wachbezirk Restorf, von der Straßenbrücke B 493 in Gartow bis Deichende am Höhbeck in der Gemarkung Brünkendorf

Die Deichwachen ziehen auf, wenn die Elbe einen Wasserstand von 580 cm am Pegel Schnackenburg (NN + 19,50 m) mit steigender Tendenz erreicht.

Unabhängig davon kann das Aufziehen der Deichwachen angeordnet werden, wenn starkes Treibeis, Eisversetzungen, starker Wellenschlag usw. auftritt.

Die Anordnung trifft der Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter oder der Landkreis.

Bei akuter Gefahr wird die Bevölkerung durch Glockenläuten, Sirenen oder Hornsignale gewarnt.

Die Bevölkerung wird auf Sammelplätzen in Sicherheit gebracht. Verpflichtet zur Deichwache sind alle im Verbandsgebiet wohnenden Grundstückseigentümer einschließlich der Erbbauberechtigten. Sie müssen den Wachdienst entweder persönlich, oder durch einen Vertreter ausüben bzw. ausüben lassen. Grundsätzlich dürfen zum Deichwachdienst nur männliche Personen ab 16 Jahre eingesetzt werden, in Ausnahmefällen auch weibliche Personen ab 18 Jahren. Für das richtige Aufziehen und die Ausrüstung sowie die regelmäßige Ablösung der Deichwachen sorgt der zuständige Deichgeschworene.

Die Stärke der einfachen Deichwache beträgt 4 Mann, wovon 2 Mann den Deich begehen und 2 Mann in der Wachstation bleiben. Steht der Wasserstand nur noch 2 m unter der Deichkrone ist das Aufziehen der doppelten Deichwache erforderlich (8 Mann). Jeder, der zur Deichwache eingeteilt ist, muß entweder eine Schaufel oder einen Spaten und Eigenverpflegung mitbringen.

Die wichtigste Aufgabe der Deichwache besteht darin, die ihnen anvertraute Deichstrecke gewissenhaft auf Schäden zu untersuchen, um nach Entdeckung eine wirksame Bekämpfung zu ermöglichen. Zur genauen Kontrolle des Deiches geht ein Mann auf der Deichkrone und der andere am Binnendeichfuß entlang. Ist eine schadhafte Stelle entdeckt worden, wird sie mit einem Stock oder Strohwisch gekennzeichnet. Einer der Wachleute geht sofort zum Wachlokal zurück und meldet dem wachhabenden Deichgeschworenen das Vorkommnis. Die Deichwache wird nach 24 Stunden abgelöst.

Die Deichgeschworenen sind für die ständige Bewachung der Deiche in ihrem Bezirk verantwortlich, müssen die Deichwache einteilen und ablösen lassen und ein Wachbuch führen.

Sie müssen die Deichwachen kontrollieren und im 12 stündigen Rhythmus die ganze Deichstrecke einmal selbst begehen. Vorkommnisse sind sofort der Befehlsstelle des Verbandes mitzuteilen. Bei Gefahr sind die Deichgeschworenen verpflichtet, sofortige Deichverteidigungsmaßnahmen zu ergreifen, anzuordnen und zu beaufsichtigen.

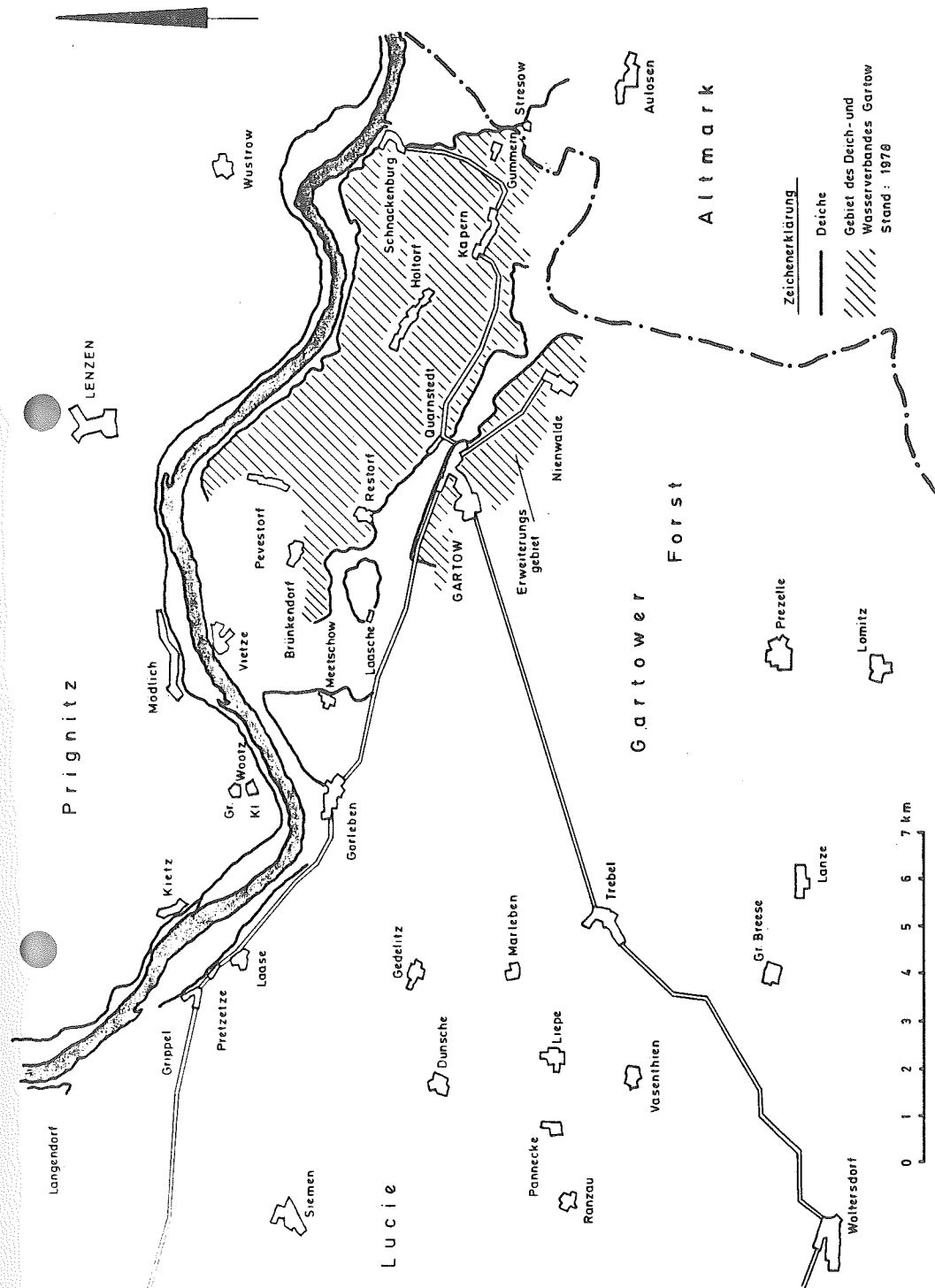
Im Deichverteidigungsfall haben die Bewohner des Deichverbandes die Pflicht, auf Anordnung Hilfe zu leisten, Arbeitsgeräte und Beförderungsmittel zu stellen, desgleichen Baustoffe herzugeben. Diese Anordnung kann der Verbansvorsteher, sein Stellvertreter, der Landkreis, der Regierungspräsident in Lüneburg (Wasserwirtschaftsamt) oder die Deichgeschworenen treffen. Außerdem müssen die zum Deich führenden Straßen und Wege frei von Hindernissen (parkende Autos u.ä.) gehalten werden.

Der Gartower Deich- und Wasserverband hat für die Deichverteidigung das Material vorzuhalten, unter anderem 13 000 Sandsäcke, 400 Bund Stackbusch, 800 Stackpfähle, Spaten, Hacken, Äxte usw. Darüberhinaus muß dafür Sorge getragen werden, daß in kurzer Zeit zusätzlich 26 000 Sandsäcke und 2 500 Stackpfähle beschafft werden können. Für die Gewinnung von Sand sind 6 Sandentnahmestellen vorhanden.

Die Einsatzleitung bei der Deichverteidigung liegt beim Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter oder auch dem Landkreis Lüchow-Dannenberg. Das Samtgemeindebüro in Gartow ist die Befehlsstelle des Deichverbandes, es muß ständig besetzt sein und dort wird auch ein Tagebuch während des Einsatzes geführt.

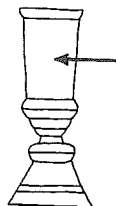
Die Deichverteidigung endet nach Anordnung des Verbandsvorstehers, seines Stellvertreters oder des Landkreises. Bei Überflutung des Verbandsgebietes infolge von Deichbrüchen wird der Katastrophenfall ausgelöst und von den zuständigen Behörden besondere Maßnahmen ergriffen.

Wer gegen die erlassenen Bestimmungen vorsätzlich verstößt, kann mit einer Geldbuße von 10 000,-- DM belegt werden. Bei Fahrlässigkeiten kann eine Strafe von 5 000,-- DM verhängt werden.



Anlage 7

Liste der im Deichschau-Pokal eingravierten Namen
(Stand: Anfang 1978)

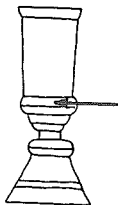


G. Gartow:

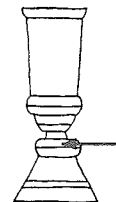
M.C. Klare 1797, J. Belitz, J.H. Wieblitz,
D. Wendt, J. Tecke, J. Hanne, J.H. Kackerbeck,
J.J. Wilck, J.C. Wulweber, J.F. Köhn,
J.C. Steiling, P.C. Rösch, J.C. Belitz,
J.J. Jürgens, F. Werncke

J.A. Blumenthal D.P., Schnackenburg: J.C. Schultze,
G.F. Felsing, Fischer.

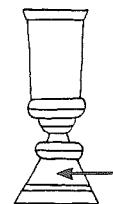
Dr. Lampe, Ldrt, - Starkowski, Reg. Brt. - Otto Krüger -
Zwinkau, Reg. Brt. - v. Löhneisen ldrt - v. Tettau, Ldrt. -
Schultze - Reg. Brt. - Lindemann, Reg.Ass. -
Awolin, Deichvogt - Wöhnke, Deichvogt - Weinrich, Reg. Brt. -
Hinrichs - Michael - Klar - Thiede - Bethge - Schrader -
Dr. Pusch, Regrt.



H. Busse - C.Dr.v. Oppen - Lübbert,
Oberkrsdr. - Heipke, Reg. BauOb. -
Hoffmann, Krs. Ins. - Templin, Deichvogt -
W. Klare - Fr. Thiede -



Bachmann, Reg.Brt. - Krause, WStr.Dir. -
Weise, Ob.Reg.Brt. - Böhnke, Reg.Brt. -
Dr. Koch, Reg. Präs.



Obere Reihe: OBR Quis - TA Kröske -

RBR Schaper - RBI Bockelmann -

RBR Klawitter - BA Veh - Deichvogt Spaethe -

OBR Rödiger - A. Hennings

Mittlere Reihe: PBR Ptoschek - Präs. Welzel -

KBM Fricke - Dep. Imm. RA Westphal -

Landrat v.d. Bussche - OKD Paasche -

LR Dr. Heinrich - RA Dr. Fuss

Untere Reihe: Deichhauptmann Borchardt -

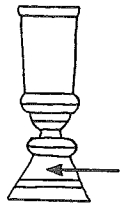
Ing. Körtke - A. Graf v. Bernstorff -

OBR Dr. Bellin - Kl. Deinmel - Ofm. Junack -

BR Thienel - B.Ref. Lemke -

KR Pogendorf - Ing. Briesse - RP Dr. Frede -

BOA Lipkow - Bgm. Dieckmann



Obere Reihe: Krs.Sek. Pätzhorn -

Kultur Bmstr. Wagner - Reg. Brt. Rauterberg -

Kr.Ob.Insp. Lübke

Mittlere Reihe: Krsbürodir. Winterhoff -

Reg. Vize.Präs. Kaestner - OberReg. u. Brt.

Klinge - Reg.Brt. Schnuhr -

Reg. Bauinsp. Fichtner

Untere Reihe: Reg.Präs. Dr. Krause -

Ob.Reg. u. Brt. Dr. Mügge -

Reg.Bau.-Insp. Bühring - Reg.Brt. Klee -

Dr. Fischer - Reg.Bau-Insp. Wolter -

Porath